J. publ. g. 156 m

Crome

<36632931820015

<36632931820015

Bayer. Staatsbibliothek

me

Deutschlands und Europens
Staats- und National-Interesse,
vorzüglich in Betreff
des germanischen Staaten-Bundes,
und der
in Deutschland allgemein einzuführenden
Landständischen Verfassung:

von

Dr. Aug. Fried. Wilh. Crome,

Grosherzogl. Hessischem Geheimen Regierungs-Rath, und Professor der Staats- und Cameral-Wissenschaften zu Gießen, auch mehrerer Academien Mitglied.

Zweyte, sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Gießen 1817,
bey Georg Friedrich Heyer.

Go C

Nimirum, ſuit ſemper illustre *Principum Germaniae* nomen, et Fama celebris. Ea neutiquam est extincta, ſed viget incolumis. Modo omnes idem ſentiamus, et velimus; mox in tuto res erit.

Richard. Elect. Trevir.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der

hohen und ehrwürdigen

Versammlung

des

germanischen Bundes-Tages,

in

größter Ehrerbietung

zugeeignet:

von dem Verfasser.

Vorwort.

Als ich vor zwey Jahren meine Ideen, über die damahlige Lage von Deutschland und Europa, in Hinsicht auf dessen Staats- und National-Interesse, öffentlich darlegte (*), da war die Deutsche Litteratur gleichsam in einem revolutionären Zustande. Einige aufgeblasene Volks-Redner und herschsüchtige Demagogen, — welche jetzt verstummt sind, — hatten sich zu der Zeit des grosen Worts bey dem Publikum so sehr bemeistert, daß die meisten, besonnenen Schriftsteller unseres Vaterlandes, na-

(*) S. die kleine Schrift von mir: Ueber Deutschlands und Europens Staats- und National-Interesse, bey und nach dem Congreß zu Wien. Germanien. 1814.

mentlich im politischen Fach, nur anonym aufzutretten, für gut hielten. Und so erschien denn auch meine Schrift, als die erste, welche ich je ohne Vorsetzung meines Namens drucken ließ. Sie wurde indessen so gut aufgenommen, und von bedeutenden Staatsmännern und sachkundigen Gelehrten, so günstig beurtheilt (*), daß die erste Auflage davon, bald vergriffen war.

Ehe ich indessen zu einer neuen Ausgabe mich entschloß, wünschte ich, durch die Eröffnung des deutschen Bundes-Tages, einigermaßen in den Stand gesetzt zu seyn, über Deutschlands Gegenwart und Zukunft, in politischer Hinsicht, etwas richtiger urtheilen zu können, als dies beim Schluß des Wiener Congresses möglich war. Während desselben wurden

(*) S. die Jenaer Litteratur-Zeitung, vom Jahr 1814. so wie die merkwürdige Recension jener Schrift, von dem berühmten Staats-Rath Müller von Friedberg, zu St. Gallen, in der Schweiz, in dem periodischen Blatt: der Erzähler, Jahrgang 1814. No. 44 und 45.

nemlich, die Erwartungen unseres Vaterlandes so hoch gespannt, und namentlich durch unsere Tages-Publicisten so ungemein gesteigert, daß nur ein Mann von solchen weit umfassenden Kenntnissen, richtiger Beurtheilungs-Kraft, und von so ausgebreiteten, an Ort und Stelle selbst gemachten, Erfahrungen, wie der gelehrte und verdienstvolle Staats- und Cabinets-Rath Klüber, in Heidelberg, durch die Bekanntmachung der unten angeführten Werke, öffentlich sie darlegte und bewährte, solche überspannte Ideen gehörig würdigen und berichtigen konnte. (*)

War nun auch das Resultat, von jener großen Zusammenkunft der europäischen und deutschen Regenten und Staatsmänner in

(*) S. die Wiener Congreß-Acten, Band I bis VI. Erlangen 1815 u. 1817. und das classische Werk: Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen, des Wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes. 1. 2. und 3te Abtheilung. Frankfurt 1816.

Wien, der großen Erwartung des Publikums nicht ganz entsprechend, so bleibt doch die Wiener Congreß-Acte überhaupt, immer noch merkwürdig genug, da sie Europa in einen Beharrungs-Zustand versetzt, welcher, mit der darauf folgenden sainte Alliance, einem politischen Gleichgewichts-System, so, wie ich es in dieser meiner Schrift schilderte, einigermaaßen zur Basis dienen kann. Auch ist die deutsche Bundes-Acte, so kurz und compendiös sie auch seyn mag, als Grundlage eines germanischen Staaten-Bundes immer hinlänglich, um Ruhe und Sicherheit in unserem Vaterlande bewirken, so wie Recht und Gerechtigkeit, bürgerliche Freyheit, Cultur und Wohlstand, in unseren deutschen Staaten befördern zu helfen, wenn nemlich unsere deutschen Fürsten, durch Einigkeit und gegenseitiges Vertrauen, so wie durch Zusammenhalten und Zusammenwirken, diesen Bund aufrecht erhalten und consolidiren wollen. Auf diesem ihrem Willen, so wie auf ihren Beschlüssen, und deren Ausführung allein, beruhet Deutschlands Selbstständigkeit, und das künftige Schicksal

Germaniens. Beydes liegt also völlig in ihren Händen. Die deutsche Bundes-Versammlung ist unstreitig dazu geeignet, Alles, was zur Beförderung des inneren und äußeren Wohls von Deutschland nöthig ist, zu vereinigen und zu beleben, auch die Gesinnungen unserer Regenten für das Wohl unseres gemeinsamen Vaterlandes, nicht allein auszusprechen, sondern auch wirksam zu machen. Von dem besten Willen geleitet, und von einem eben so gerechtigkeitsliebenden, als ächt patriotischen Geiste beseelt, verspricht diese ehrwürdige Versammlung, unserem Vaterlande, Recht und Gerechtigkeit, Cultur, bürgerliche Freiheit und Wohlstand, für die gegenwärtige und künftige Zeit befördern zu helfen, wenn unsere Fürsten und ihre Ministerien sie dabey gehörig unterstützen werden.

Unter diesen glücklichen Auspicien und frohen Erwartungen, habe ich denn auch die nachfolgenden Blätter abdrucken lassen; nachdem ich diejenigen Gegenstände dieser Schrift, welche Deutschlands Staats- und National-Interesse besonders betreffen, weiter ausgeführt, und einige Darstellungen da-

von ganz umgearbeitet hatte. Dahin gehören unter Andern, meine Ansichten über die — wo möglich zu bewirkende — Allgemeinheit und Gleichförmigkeit unserer Gesetzgebung und Justiz, in ganz Deutschland; sodann die Verbesserung unserer Cultur-Anstalten, Schulen und Universitäten; ferner unsere, seit drey Jahren so sehr gemißbrauchte, Preß-Freyheit, so wie endlich das Post-Wesen in Deutschland; welches letztere, meines Erachtens, keinem Territorial-System unterworfen, auch kein eigentliches Finanz-Regal seyn dürfte, sondern zu einer allgemeinen Communications- und Cultur-Anstalt, im weitesten Sinn des Worts, erhoben, und nach einem allgemeinen Plan für ganz Deutschland eingerichtet, auch von einer einzigen Behörde verwaltet werden sollte.

Eine vorzügliche Berücksichtigung forderte sodann, die eben so nothwendige, als allgemein gewünschte landesständische Verfassung, und deren Einführung in unseren deutschen Staaten; wovon das Publicum mit Recht, eine vollständigere Darstel-

lung in dieser publizistischen Schrift erwarten durfte, da sie in dem ersten Versuche (1814) nur mit wenigen Worten berührt war. Nie sprach der Zeit-Geist dringender für die Einführung der Landstände in Deutschland, als in unseren Tagen; wo der Zustand der Cultur unserer, mündig gewordenen, Völker, und das wohlverstandene Staats-Interesse unserer aufgeklärten Regenten, dieses Palladium der bürgerlichen Freyheit, und die daraus hervorgehende innere Selbstständigkeit unserer Staaten, gleich stark in Anspruch nehmen. Beydes wird in der That, durch eine gerechte und zweckmäßige landständische Verfassung, in jedem einzelnen Lande, mehr befördert werden, als durch alle andere politische Verbindungen und Maasregeln. Soll also wahre bürgerliche Freyheit, und vollkommene Sicherheit für Person und Sach-Eigenthum, im Staat herrschen; soll die innere Kraft der Nation zunehmen, und der Credit unserer Länder wieder hergestellt werden, so muß durch die Einführung einer bündigen Constitution, der Zustand in jedem Staat herbeygeführt werden, wo das monokratische, aristokratische

und demokratische Streben sich miteinander verbindet, und durch die gemeinschaftliche, mit vereinten Kräften bewirkte, Festsetzung der Mittel zum Zweck des Staats, (Gesetzgebung) gleichsam miteinander sich verschmilzt, und so den Zeitpunkt eintreten läßt, wo blos die Gesetze walten, und wo die Regenten über freye, dankbare und frohe Völker herrschen.

Freylich ist dieß nicht so leicht, und so schnell auszuführen, als man gewöhnlich zu behaupten pflegt. Zeit und Vorsicht, Mäßigkeit und Klugheit, ächt patriotischer Sinn, und Verleugnuug des einseitigen Privat-Interesse der verschiedenen Volks-Classen und Partheyen, müssen dabey an der Tages-Ordnung seyn. Denn Despotie kann auch in Volks-Versammlungen herrschen, — (wie 1794 und 1815 in Frankreich, —) und Ultra-Royalismus, verbunden mit selbstsüchtigem Casten-Geist, kann das Wohl des Staats ganz vernichten; — wie dies in Spanien und Frankreich wirklich der Fall zu seyn scheint, oder doch zu werden drohet. — Beydes kann endlich zur Anarchie hinführen, und davor sollte doch in der

That, jeder Staat und jedes Volk zurückbeben, wenn man nicht Frankreichs Greuel, und Spaniens Trauer-Scenen erleben will.

Man darf daher unseren gerechtigkeitsliebenden Deutschen, die Worte eines neueren, geistreichen Schriftstellers, mit Recht zurufen: „Völker, fordert nicht zu viel, dann „werden euere Fürsten auch nicht zu „viel verlangen.“ In der Mitte liegt die Wahrheit und die Gerechtigkeit, die Sicherheit, und das allgemeine Wohl des Staats, nicht in den Extremen.

Dann bedarf unser Vaterland auch keiner auswärtigen Garantien mehr, sey es für seine Integrität, oder für seine Verfassung; es kann und wird beyde sich selbst verschaffen. Auch schmeichele ich mir, die Zweydeutigkeit und die Unzuverläßigkeit solcher auswärtigen Garantien, in dem lezten Abschnitt dieser Schrift hinlänglich dargelegt, so wie umständlich bewiesen zu haben; daß Nichts unsicherer und gefährlicher ist, als sich auf fremde Hülfe zu verlassen, wenn man sich selbst helfen kann.

Ich schließe diese kurzen Bemerkungen mit dem herzlichen Wunsche, daß diese meine Ansichten, welche ich ganz nach meiner innigsten Ueberzeugung, so wie mit der größten Unbefangenheit und Freymüthigkeit niederschrieb, eben so nachsichtsvoll mögen aufgenommen, als gerecht und gütig beurtheilt werden; wie dies denn jeder Schriftsteller, der nichts weiter sucht, als Wahrheit zu verbreiten, und allgemeines Wohl zu befördern, mit Recht sich versprechen darf. Ich werde darin noch besonders den gerechten Ersatz finden, der mich für so Manches Ungerechte entschädiget, und welchen jeder brave Deutsche Mann, durch seine Schriften, dem vaterländischen Publikum wiederum geben zu können, wünschen muß.

Gießen, auf der Ludewigs-Universität, den 1. Februar 1817.

Der Verfasser.

Inhalts = Anzeige.

Einleitung.

Resultat der Geschichte unserer Tage . S. 3.

I.

Allgemeine Vortheile für alle Europäische Staaten, aus der neuen Ordnung der Dinge. . S. 8.

II.

Staats= und National=Interesse von Deutschland, insbesondere. . . . . . . S. 29.

a) Was die deutsche Nation für sich und überhaupt, zur Aufrechthaltung der innern Selbstständigkeit und Freiheit unseres Vaterlandes, beytragen könne? . . . S. 30.

b) Was die Fürsten und Regenten dazu beyzutragen haben, durch die Aufrechthaltung der Bundes=Acte, und durch eine ungehinderte Wirksamkeit der germanischen Bundes=Versammlung. . . . . . S. 39.

III.

Vortheile, welche der germanische Staaten=Bund unserem deutschen Vaterlande gewähren kann: S. 58.

a) für die auswärtigen Verhältnisse; S. 58.
b) für die inneren Verhältnisse . S. 68.

IV.

Von den Landständen, so wie von dem Zweck und der Einrichtung Landständischer Verfassungen überhaupt, besonders in unseren deutschen Staaten. S. 148.

V.

Bedarf der deutsche Staaten-Bund eine Integritäts- und Verfassungs-Garantie? — mit oder ohne Bundes-Haupt? — Welche Deutsch-Europäische Macht, würde dazu vorzüglich geeignet seyn? — Oder muß und kann der deutsche Bund, sich selbst schützen und aufrecht erhalten? S. 206.

Verbesserungen und Zusätze.

Seite 11. Zeile 11. von oben, lies in, statt bey einem Landkriege.

S. 12. Z. 9. v. o. lies einigermaaßen.

S. 13. Z. 15. v. o. füge man hinzu, hinter den Worten, so wie, „den Grundsätzeu des allgemeinen „Völker-Rechts gemäß; —

S. 22. Z. 9. v. u. setze man, die Hälfte, statt $\frac{1}{2}$.

ibid. Z. 5. v. u. muß das Wort, nicht, wegfallen.

S. 25. Z. 11. v. u. lies gewinnt, statt gewinnen.

ibidem füge als Note hinzu: S. Germanien, eine Zeitschrift, von Dr. Crome und Dr. Jaup. Band III. S. 371 ff., wo eine vollständige Beschreibung der östreichischen Militär-Bezirke an der türkischen Grenze, vorkommt.

S. 30. Z. 14. v. o. lies „unter einander, statt unter sich.

S. 31. Z. 8. v. o. lies im, statt in.

S. 32. Z. 5. v. u. muß es so heißen: — „meist, wenn „auch nicht durchaus" — die Parenthese fällt alsdann weg.

S. 56. Z. 7. v. o. lies welchen, statt welchem.

S. 63. Z. 1. v. o. setze, statt des t. das Zeichen = zwischen den Worten, Bundes-Heer.

S. 66. muß das lezte Wort, in der lezten Zeile von unten, „einmischen" heißen.

S. 92. Z. 2. von unten, setze hinzu, nach dem Zeichen: — „wovon aber das maximum, die allge-„mein festgesezte Norm nicht übersteigen „darf," —.

S. 95. Z. 2. v. u. lies legen, statt verbieten.

S. 97. lezte Zeile unten, lies wie, statt als.

S. 104. Z. 9. v. o. lies „fürstlich."

S. 114. Z. 9. v. o. füge, hinter dem Worte Portugal, folgendes hinzu: „wiewohl diese fruchtbaren „Länder, einen schlechten Gebrauch von der „Productions-Fähigkeit ihres Bodens „machen." Sodann folgt, als Note unter dem Text: „S. Europens Producte 2c. von D. Crome. „Tübingen bey Cotta. 1804. 1r Band."

S. 128. Z. 3. v. u. füge als Note unter den Text, hinzu: „Der Unfug, welcher mit der Dabelowi=„schen Schrift in Göttingen getrieben „wurde, ist allgemein bekannt.“

S. 141. Z. 5. v. u. fehlt das Wort, zu, zwischen den Worten, abziehen lassen:

S. 149. Z. 14. v. u. füge, als Note, hinzu: „In Gros=„brittannien können wenigstens, der Staats=„Verfassung nach, die obengenannten drey Kräfte, „am meisten im Gleichgewicht stehen.“

S. 150. Z. 6. v. u. in der Note, lies de statt dés.

S. 161. Am Schluß der Note, muß es heißen: „vergli=„chen worden ist.

S. 188. in der Note: Z. 12. v. u. lies seyn, statt sey.

S. 212. Z. 2. v. u. lies Congrés statt Congris.

S. 218. Z. 8. v. o. muß statt des Frage=Zeichens, ein Punctum stehen.

S. 228. Z. 11. v. o. lies denn, statt dann.

S. 229. Z. 14. v. o. muß statt des Frage=Zeichens, ein Comma, stehen.

S. 242. Z. 11. v. o. fehlt das Wort den, vor Niederlande.

S. 250. Z. 2 u. 3. v. o. lies glaubte, statt glaube.

S. 259. Z. 10. v. o. lies vorigen, statt dieses Jahrs.

S. 263. Z. 3. muß das Wort, das, wegfallen.

Die großen und glänzenden Begebenheiten unserer Tage, welche dem künftigen Schicksal der Staaten von Deutschland, so wie von ganz Europa, eine neue Bahn vorzeichnen, tragen so sichtbar das Gepräge von National-Größe, Helden-Muth und Eintracht der Völker, daß sie schon dadurch unser Zeit-Alter zu einer der wichtigsten Epochen in der ganzen neueren Geschichte erheben. Die Veranlassung und das Resultat dieser Catastrophe, sind indeß nicht minder bedeutend.

Frankreich, ein Coloß unter den Staaten Europens, welcher den ganzen Continent zu unterjochen drohete, wird in kurzer Zeit gestürzt: — dies ungeheure Reich, durch zwanzigjährige Eroberungen zum Uebermaaß vergrößert, wird mit Blitzes-Schnelle in seine alten Grenzen zurückgedrängt, — ein glorreicher Friede für die verbundenen Mächte wird in zwey aufeinander folgenden Jahren, mit Grosmuth gegen die Besiegten geschlossen, und dadurch das längst gewünschte, politische Gleichgewicht in Europa wieder hergestellt, — welches einen Beharrungs-Zustand des Friedens und der Ruhe für

alle europäische Staaten verspricht: — wer ist es, dessen Herz bey diesem großen Ereigniß nicht hoch aufschlägt,— der nicht mit Bewunderung, Dank und Freude erfüllt wird! — Denn, jeder vernünftige Mensch wünscht doch Ruhe und Sicherheit, ohne welche alle Cultur und aller Lebens-Genuß verschwindet, eben deswegen aber müssen auch einzelne Menschen, wie ganze Staaten, den Zweck haben, den Zustand des Friedens aufrecht zu erhalten. Gleichwohl war dieser, seit den lezteren zwey Decennien, ganz von uns gewichen. Frankreichs unseelige Herrsch- und Eroberungs-Sucht, geleitet von einer höchst verderblichen Politik, zertrümmerte nicht nur die öffentliche Ruhe, und verbreitete Schrecken und Noth in ganz Europa, sondern die unseelige, — jezt erst ganz enthüllte Geheime-Polizey der französischen Regierung, zerstörte auch in Deutschland sowohl, als in Frankreich selbst, die Sicherheit des Privat-Eigenthums und der Personen, hemmte die Cultur, und untergrub alle Moralität. Wehe dem Staat, der solche ehrsüchtige Vergrößerungs-Pläne nährt, — er wird alle Nationen gegen sich bewaffnen; wehe der Regierung, die zu solchen menschenfeindlichen Mitteln greift, um sich aufrecht zu erhalten, — sie muß alles Vertrauen verlieren, und eben dadurch ihren Sturz befördern.

Es liegt nicht in dem Character eines wohldenkenden, Deutschen Mannes, — was auch die Fanatiker und Jacobiner sagen mögen, — solche Ungerechtigkeiten von irgend einer Regierung unserer europäischen Staaten nur zu vermuthen, vielweniger sie zu glauben, bis sie völlig bekannt und hinlänglich erwiesen sind. Deshalb muß man es wahrlich manchen Deutschen Schriftstellern, die mit den Absichten und Triebfedern des letzteren französischen Cabinets nicht genug bekannt waren, zu gute halten, wenn sie in dem Wahn standen, von der vorigen französischen Regierung besser denken zu müssen, als sie — wie wir jezt alle wissen — wirklich es verdiente. Nun ist aber der Schleyer, der so manches Unbekannte und Unerhörte bisher verhüllte, ganz zerrissen, und jener Wahn auf immer verschwunden. Selbst diejenigen, welche ehemahls günstiger über Frankreich und dessen Regierung urtheilten, müssen ihren Irthum zurücknehmen, und ein Cabinett, so wie den Tyrannen, der es leitete, verabscheuen; wodurch so viele Millionen Menschen unglücklich wurden. Wer wird jezt nicht von ganzem Herzen, das Urtheil von Fichte und Pestalozzi über Bonaparte, unterschreiben? (*)

(*) S. Fichte über den Begriff des wahrhaften Krieges. 1813. S. 53 ff. und

Waren Frankreichs Eroberungs-Kriege für Europa verderblich, so war es die französische Geheime-Polizey für die Menschheit. Jene hatten wenigstens noch eine große Seite, sie bewiesen doch Muth, Geist und Kraft, — konnten auch bey einem allgemeinen Frieden, durch Herausgabe der eroberten Länder, und durch anderen Schaden-Ersatz, einigermaßen wieder gut gemacht werden; wenn gleich das unschuldig vergossene Blut, die namenlosen, unzähligen Ungerechtigkeiten — und die ausgepreßten Thränen, welche während dieses Krieges flossen, nie vergütet werden können. Die Geheime-Polizey hatte dagegen, nur eine, und zwar eine total schlechte Seite; denn sie beförderte die Herabwürdigung des Menschen, und die niedrigste Tyranney. Hätte dieses heimlich um sich greiffende Gift allmählig über ganz Europa sich verbreitet, unsere Staaten wären wahre Zuchthäuser, und diese endlich Mörder-Gruben (oubliettes) geworden.

Dank der Vorsehung, Dank den vereinigten Mächten Europens, daß sie dies Reich der Tyranney zerstörten, und dadurch unseren Staaten den Frieden, und der Menschheit ihre Rechte

---

Pestalozzi, an die Unschuld. Yverdün 1815.

wieder schenkten. Dieser allgemeine Gewinn für unsere Völker ist schon so groß, daß sie gern die unsäglichen Leiden darüber vergessen werden, welche der lange und verheerende Krieg über sie verbreitete. Denn die Menschen trösten sich bald, wenn nur eine glücklichere Zukunft sie anlächelt, — wenn, statt Furcht und Schrecken, Vertrauen und Liebe zwischen den Regenten und ihren Unterthanen wiederum auflebt, und der Zweck der Staaten, Selbstständigkeit, begründet durch Recht, Macht und Cultur, das vorzüglichste Ziel seyn wird, welches die Fürsten zu erringen suchen.

Indeß können doch, Deutschland wie ganz Europa, in dieser neuen, alles belebenden Epoche, ihren Völkern auch noch viele und große Vortheile für die Zukunft verschaffen, — sie können verjährte Vorurtheile verbannen, bessere Einrichtungen im Ganzen für das Wohl ihrer Staaten treffen, und sonach manchen besondern Gewinn von der jezt angehenden, neuen Ordnung der Dinge ziehen, der für den individuellen Zustand der einzelnen Länder, von großem und bleibendem Werth seyn würde.

Es sey mir erlaubt, einige davon, die mir besonders wichtig zu seyn scheinen, hier kurz aufzuführen.

I.

Allgemeine Vortheile für alle europäische Staaten, als Resultat der neuen Ordnung der Dinge.

a) Der erste Gewinn, welchen ganz Europa, nach dem glorreich geendigten Kriege, von der neuen Ordnung der Dinge zieht, ist unstreitig der, daß jezt endlich, nach mehr als zwanzig blutigen Krieges-Jahren, die Menschheit Ruhe und Frieden genießen, und von den ungeheuren Anstrengungen und Aufopferungen sich erholen kann, die zur Bezwingung eines Welt-Eroberers nothwendig waren. Wenn dieser beyspiellose Kampf für ganz Europa, mit Blut und Thränen die ewige Wahrheit bestätigte, daß der Krieg mit seinem verderblichen Gefolge, das größte Unglück für die Menschheit ist, so müssen alle Staaten es sich zur Pflicht machen, jeden Ausbruch eines neuen Krieges, gleich einer Feuersbrunst in der europäischen Staaten-Republik, sofort in der Geburt zu ersticken, und den angreifenden Theil wehrlos zu machen. Fichte sagt, (in seiner vorbenannten Schrift über den Begriff des wahrhaften Krieges, Seite 28.) „Krieg ist: „Anstrengung aller Kräfte, — Kampf für Leben und Tod; keinen Frieden ohne vollstän-

„digen Sieg, das ist, ohne vollkommene Si„cherung gegen alle Störung der Freiheit."

Dann erst glänzen die Seegnungen des Friedens — ich sage eines dauerhaften und allgemeinen Friedens — den armen Sterblichen wohlthätig entgegen; dann erst werden unter dem Schatten immer grünender Oehlzweige, Ruhe und Gerechtigkeit wieder Eingang finden, gesezliche Freiheit wird in ihre alten Rechte eintreten, allgemeine Cultur und Volks-Bildung wieder aufblühen, Moralität und Religiosität sich verbreiten, Künste und Wissenschaften werden empor kommen, Handel und Industrie wiederum aufleben, und namentlich auch der Welthandel, frey von Monopolen und Licenzen, Blokaden und Sperren, zum allgemeinen Flor sich erheben können.

Kühn darf die Menschheit deshalb erwarten, daß jede europäische Macht gern und aus allen Kräften dazu mitwirken werde, diese Seegnungen des Friedens den Völkern, die so lange unter der Geißel des Krieges, und unter dem Druck der Despotie und Tyranney seufzten, endlich ganz und auf lange Zeit wieder zu schenken. Vorzüglich wird Großbrittannien, — dieses mächtige und glückliche Insel-Reich, welches den Revolutions-Krieg mit Frankreich am standhaftesten fortführte, und

bey dem allgemeinen Frieden eine so glänzende Rolle spielte, — nicht nur von seinen großen, errungenen Vortheilen manches wieder herausgeben, — wie auch bereits geschehen ist — um den Seehandel der übrigen europäischen Staaten wieder aufleben zu lassen, sondern es wird auch gerecht und großmüthig genug seyn, um zur Festsetzung eines neuen allgemeinen See-Rechts, so wie zur Bestimmung einer allgemeinen bewaffneten Neutralität zur See, (wenn ein Seekrieg künftig wieder ausbrechen sollte) die Hände zu bieten. Denn es ist in der That höchst wünschenswerth, daß bey dem gegenwärtigen allgemeinen Frieden, die Normen in Betreff eines neu-einzuführenden See-Codex, für ganz Europa festgesetzt werden mögen; wodurch der neutralen Flagge Freyheit und Sicherheit verschafft, und überhaupt die Freyheit der Meere so festgesetzt wird, daß selbst mitten im Seekriege alle Häfen den neutralen Schiffen offen stehen, wenn sie nicht wirklich blockirt sind; — daß alle Visitationen auf dem Meere wegfallen, und blos die Flagge die Ladung deckt, nach dem Grundsatz: freyes Schiff, freyes Guth. Ja es wäre eine große Wohlthat für alle See-Staaten, wenn endlich auch alle Kapereyen von Kauffarthey-Schiffen während eines Seekrieges ganz aufgehoben

würden. Was hat denn der Privatmann, selbst wenn er ein Unterthan der kriegführenden Mächte ist, mit dem Kriege zu thun, den die Regenten und die Staaten miteinander führen? vorausgesetzt, daß es sogenannte Staats-Kriege, und nicht National-Kriege sind; in welchem lezteren Fall freylich die ganze Nation daran Antheil nehmen muß. — Warum soll sein Kauffarthey-Schiff und sein Privatguth zur See gleichsam Raubguth seyn? — da dies ja auf dem Continent bey keinem Land-Kriege geschieht, wenn nemlich von einem Staats-Eigenthum nicht die Rede ist.

Jezt also, wo der Friede zurückgekehrt ist, wo die Leidenschaften schweigen, und die sämtlichen Mächte Europens das Wohl unserer Staaten beabsichtigen und berathen, — jezt ist die Erfüllung des dringenden Wunsches möglicher als je, daß diesem Bedürfnisse eines zweckmäßigeren, allgemeinen See-Rechts für Europa möge abgeholfen werden. Denn nie fühlten wir den Mangel desselben lebhafter, als in dem jezt eben beendigten Kriege, wo ein allgemeines Sperr- und Blockade-System den Welthandel fast vernichtete; wo man die Waaren, welche mit theuer erkauften Licenzen eingeführt wurden, dennoch mit ungeheuren Abgaben belegte: kurz wo der Staat in einer Person,

den Gesetzgeber und den Kaufmann, den Douanier und den Kaper machte, so, daß unser europäischer See-Handel fast zu einem Raub-Systeme herabgesunken wäre, ähnlich dem, an der nordafrikanischen Küste (*).

Auch dem Lezteren ist durch das eben so glückliche, als kräftige Bombardement der Stadt Algier, durch die brittische und holländische Flotte, im Jahr 1816. einigermaaßen ein Ziel gesetzt worden; wodurch dann mehrere tausend Christen-Sclaven von einer harten Gefangenschaft, und von schimpflichen Zwangsdiensten befreyet wurden. Nur Schade, daß diese Cur nicht radical war, vielmehr nur den Beweiß gab: daß es den europäischen See-Mächten möglich ist, mit vereinigten Kräften jene Raubnester zerstören zu können; welches denn auch künftig einmahl, hoffentlich geschehen wird. Hat man doch den, wahrlich nicht unmenschlicheren, Neger-Handel in den meisten europäischen See-Staaten, — welchem Frankreich ebenfalls beyzutreten, bewogen wurde, und dem Spanien nach Verlauf

(*) S. die treffliche Schrift: „Betrachtungen: Ueber die Wiederherstellung des politischen Gleichgewichts in Europa." Leipz. 1814. S. 194 u. f., wo dies Alles noch mehr ausgeführt ist.

von acht Jahren auch beytreten muß, — glücklich abzustellen gewußt, warum sollte man denn nicht auch ein zweckmäßiges, allgemeines See-Recht einführen, und die nordafrikanische See-Räuberey auf immer aus Europa verbannen können!

Eine ähnliche Uebereinkunft zwischen den sämtlichen europäischen Mächten wäre zu wünschen, um das Schicksal der Gefangenen, bey etwanigen künftigen Kriegen, zu mildern, und sie vor allen Mißhandlungen sicher zu stellen. In dieser Hinsicht wird das Völker-Recht noch sehr oft verlezt. Gefangene Krieger müssen ihrem Range und Grade nach, den sie in der feindlichen Armee hatten, so wie mit Menschlichkeit und Schonung behandelt werden, nicht mit Härte und Grausamkeit. Sie sind meist unschuldige Opfer des Krieges. Sie arbeiten zu lassen, gegen eine verhältnißmäßige Belohnung, finde ich weit zweckmäßiger und menschlicher, als sie einzusperren, oder gar auf sogenannten Pontons-Schiffen gleichsam verfaulen zu lassen.

Sodann dürfte aber auch die völkerrechtswiedrige Arretirung und Festhaltung unschuldiger Privatpersonen, welche in einem kriegführenden Lande, mit gehörigen Pässen versehen, in Privat-Angelegenheiten reisen, auf immer abzuschaffen seyn. Es ist schon traurig und

ungerecht genug, daß so manche Kriege bisher, lange vor der öffentlichen Krieges-Erklärung ihren Anfang nahmen: es ist drückend genug für die Unterthanen, daß während der französischen Revolution, das leidige Requisitions-System im Kriege eingeführt wurde, wodurch der Privatmann mehr leidet, als der Staat. Sollen wir noch mehr Bedrückungen häufen, und die Kriege endlich in ein eigentliches National-Unglück ausarten lassen, so würden wir ja in die barbarischen Zeiten des 5ten Jahrhunderts zurückfallen.

b) Die Wieder-Einführung und festere Begründung des sogenannten, politischen Gleichgewichts, würde ein anderer, unendlich wichtiger Vortheil seyn, welchen Europa in diesem Augenblick erringen kann. Dazu hat die, im Jahr 1816 abgeschlossene, sainte alliance zwischen den drey großen Continental-Mächten Europens, wenigstens eine treffliche Einleitung gegeben, indem mehrere europäische Staaten derselben bereits beygetreten sind.

Bekanntlich erzeugte die gerechte Besorgniß vor der Uebermacht einzelner großer Staaten, oder vor dem Misbrauch derselben, zur Unterdrückung der minder Mächtigen, das System des politischen Gleichgewichts in Euro-

pa bereits in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts; wo Oestreich, Spanien und Frankreich miteinander um die Oberherrschaft der westlichen Länder unseres Continents kämpften. Vermöge dieses Systems, wollte man entweder das unverhältnißmäßige Wachsen einer solchen großen Macht verhindern, also ein gewisses non plus ultra festsetzen; oder, weil dies nicht immer ausführbar war, durch die Verbindung mehrerer Staaten, einer solchen großen Macht ein Gegengewicht geben, welches ihr vollkommen die Wage zu halten im Stande sey. Daher, seit den lezten dreyhundert Jahren, die Erscheinung der mannichfaltigen Bündnisse, Tripel- und Quadrupel-Allianzen, der Subsidien- und Handels-Verträge, nebst der Einführung beständiger Gesandschaften in Europa. — Nur Schade, daß solche Verbindungen und Gegenverbindungen immer blos partiell und temporell blieben, nie allgemein und dauernd wurden: — Schade, daß sie immer nur den Zweck hatten, das Staats-Interesse der einzelnen verbundenen Mächte zu befördern, nie aber das große Ziel sich vorsteckten, die Sicherheit und Integrität aller Staaten der europäischen Republick aufrecht zu erhalten. Daher blieb es blos ein System des Gegengewichts, statt, ein wahres Gleichgewichts-System

zu werden, wodurch die Unabhängigkeit und die moralische Gleichstellung der Rechte aller, sowohl der kleineren als größeren Staaten bewürkt, dem Misbrauch der Uebermacht großer Reiche vorgebeugt, und zugleich verhütet worden wäre, daß keine einzelne Macht anderen Staaten hätte gefährlich werden, oder gar nach der Alleinherrschaft in Europa hätte streben können.

Dies ist aber der eigentliche Zweck des politischen Gleichgewichts, dessen Begriff ein solches Verhältniß der Staaten erfordert, vermöge dessen, der Gebrauch der Macht, und das Entstehen der Uebermacht, die Allen zu gefährlich wird, verhindert werden kann. Der Inbegriff aller, auf ein solches Verhältniß sich beziehenden, politischen und völkerrechtlichen Grundsätze, würde demnach das System des politischen Gleichgewichts in der Theorie darstellen (*).

In der Anwendung hat dies System, so wichtig und unentbehrlich es für die Sicherheit der Staaten, so wie für die Ruhe von ganz Europa auch immer war, dennoch viele Hinder-

---

(*) S. von Genz: Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts.

nisse und Schwierigkeiten gefunden; es ist oft eingeführt, und eben so oft wieder unterbrochen worden, weil es nie zu einem allgemeinen, für ganz Europa geltenden System erhoben, noch unverbrüchlich gehalten wurde. Die Theilung von Polen z. B. 1772 mitten im tiefsten Frieden, erschütterte das damahlige, politische Gleichgewicht von Europa gar sehr, und die französischen Revolutions-Kriege rissen es völlig aus seinen Fugen: man suchte dagegen das Uebergewichts-System an seine Stelle zu setzen.

Freylich kann man kein ganz vollkommenes, für alle künftige Zeiten unveränderliches, politisches Gleichgewicht schaffen, so wenig als einen ewigen Frieden. Allein, eine richtige Ansicht der Verhältnisse des Rechts und des Zwecks, welchen alle Staaten miteinander gemein haben, erhaben über alle kleinliche, eigennützige Rücksichten, nicht an dem Alten hängend, weil es hergebracht ist, oder ehemahls so war, sondern nur den großen Gesichtspunkt genau ins Auge fassend, — ein gerechteres, allgemeineres und dauernderes, politisches Gleichgewichts-System zu begründen, als wir bis jezt hatten; — eine solche höhere und weit umfassendere Ansicht, die dem allgemeinen Völkerrecht und

dem eigentlichen Zweck der Staaten vollkommen angemessen ist, diese wird bey einem festen Willen genügen, um den Hauptzweck eines solchen Systems zu erreichen.

Dem zufolge soll das politische Gleichgewicht, den absolut-selbstständigen Staaten nicht allein, sondern auch den relativ-selbstständigen, kleineren und größeren Staaten in Deutschland und Europa, — durchaus die Gewähr leisten: daß keiner seiner Mit-Staaten (so groß und mächtig dieser auch immer sey,) im mindesten ihm willkührlich Gesetze vorschreiben könne.

Eine allgemeine Verbindung unserer sämtlichen europäischen Mächte, ist dabey eine unerläßliche Bedingung, welche es sich zum Gesetz machen, zu verhindern: daß kein europäischer Staat den Anderen im Besitz und Genuß seiner Rechte im mindesten störe, noch dieselben schmälere: ferner daß kein Staat sich auf irgend eine widerrechtliche Art vergrößere, noch durch seine Maasregeln und Vorschritte den übrigen Staaten gefährlich werde; daß endlich jede ungerechte Eroberung in Europa, von allen verbundenen Staaten, vereint und mit gewaffneter Hand, sofort verhindert und geahndet, — auch die Stärke des stehenden Heeres in einem jeden Staat, durch eine allgemeine Uebereinkunft bestimmt, und die Ueberschreitung derselben, als ein Friedensbruch behandelt werde.

Nach diesen Grundzügen eines politischen Gleichgewichts-Systems, können die großen und kleinen, europäischen Staaten ruhig nebeneinander fort existiren, ohne Unrecht und Gewalt von ihren Nachbaren zu befürchten. Wenn denn auch kein Rath der Amphyctionen in Europa statt finden kann, so muß doch auf eine lange Reihe von Jahren, durch die Einführung eines so geordneten, politischen Gleichgewichts, so viel bewürkt werden können, daß die Gewalt dem Recht auch in der auswärtigen Politik untergeordnet sey und bleibe (*).

(*) Niemand hat die Maasregeln, welche zur Festsetzung des politischen Gleichgewichts, von den europäischen Mächten, bey dem allgemeinen Frieden von Europa genommen werden müßten, eingreiffender dargestellt, als der berühmte Hr. v. Genz in seinen, oben angeführten Fragmenten, S. 47 ff. Es sey mir erlaubt, eine wichtige Stelle daraus, hier her zu setzen. „Die Theilnehmer des Friedens„schlusses,“ sagt Hr. v. Genz, „müssen ein„ander wechselseitig verheißen, keine Vergröße„rung ihres Gebiets auf unrechtmäßigem „Wege zu suchen, und an keiner, gegen die „Unabhängigkeit, die Rechte oder die Besitzun„gen einer selbstständigen Macht gerichteten, „Verabredung oder Verbindung, sie möge un-

Nie war eine glücklichere Disposition der europäischen Continental-Mächte für ein solches System des politischen Gleichgewichts vorhanden, als gerade in diesem Augenblick; wo Oestreichs, Rußlands und Preussens Monarchen — o! mögten Sie, zum Segen von Europa, das höchst möglichste Alter erreichen! — durch die heilige Allianz die innere und äussere Regierungs-Politik ihrer Staaten, nicht nur auf die Grundsätze der Moral, sondern selbst auf die Aussprüche der

---

„ter dem Namen einer Theilung, einer Aus-
„ründung, einer Einziehung, einer Reunion,
„einer Idemnität für anderweitigen Verlust,
„oder, unter welchem andern Titel, in Vor-
„schlag gebracht werden, Antheil zu nehmen.
„Es müßte sogar im Voraus gegen die, welche
„dergleichen Rechtsverletzungen aussinnen, und
„andere zur Theilnahme auffordern, eine Art
„von Anathema ausgesprochen werden, damit ein-
„mahl wieder in allen Gemüthern die leben-
„dige Ueberzeugung sich festsetze: daß, wenn
„Fürsten und Staaten in nähere Verbindungen
„mit einander treten, nur immer Erhal-
„tung, Schutz und Widerstand gegen
„gemeinschaftliche Gefahr, nie aber geflissent-
„liche Zerstörung und Angriff gegen Unschuldige,
„ihre Triebfeder seyn können.“

christlichen Religion gründeten. Nun —, diese befiehlt, jedem das Seine zu lassen; — sie sagt, selig sind, die Frieden machen, sie werden das Reich Gottes ererben; — sie prediget allgemeine Menschenliebe, und sezt diese, als das wahre Kennzeichen einer ungeheuchelten Gottesfurcht und religiösen Gesinnung, fest. — Dies alles stimmt dann wenigstens mit den, oben aufgestellten, Grundsätzen des politischen Gleichgewichts-Systems vollkommen überein, und bricht gleichsam die Bahn zur endlichen Realisirung desselben (*).

c) Der dritte Gewinn, welchen unsere Staaten von dieser neuen Ordnung der Dinge werden ziehen können, ist die, oben schon bemerkte, Verminderung der stehenden Heere. Diese würde in der That von doppeltem Werth seyn, einmahl um die ungeheuren Kosten zu vermindern, welche eine solche stehende Armee, selbst in Friedenszeiten, erfordert, und wodurch sie, gleich einem ehernen Schilde, den Staat erdrückt, statt ihn zu bedecken; sodann aber auch, um den Staat vor einem andern, großen Uebel zu bewahren, nemlich: daß seine Regierung nicht ganz militärisch werde.

(*) S. Prof. Krugs Schrift, über die sainte alliance etc.

Leztere ist in der Regel, nicht allein inhuman, rauh, hart und despotisch im Innern, sondern auch dictatorisch und gefährlich für die benachbarten Staaten. Sollte es auch, von dem weniger aufgeklärten, und nicht menschenfreundlichen Politiker, für unbedeutend geachtet werden, daß für Volksbildung und höhere Cultur in einem solchen militärischen Staate keine bedeutende Anstalten getroffen werden können, welche einen gewissen Aufwand erfordern, weil das stehende Heer so ungeheure Summen verschlingt, so wird es doch diesem, so wie Allen und Jeden einleuchten, daß den Gewerben im Staat durch ein übertrieben großes Militär, viele tausend arbeitsame Hände unnützerweise entzogen werden, wodurch die National-Erwerbung ungemein verringert wird. Was würde man in der Staats-Wirthschaft von der Verwaltung eines Grund-Eigenthums halten, dessen Beschützung z. B. ½ von dem Ertrage des Guths absorbirte? —

Endlich muß ein großes, immer schlagfertiges Heer auch beschäftigt werden, wenn es nicht nicht verweichlichen, oder gar innere Unruhe anstiften soll. Man muß also Krieg führen, um nicht aus der Uebung zu kommen, man muß erobern, um das Militär theils zu beschäftigen, theils gehörig in Thätigkeit und im Zaum zu

halten, oder auch, um es nicht vergeblich zu ernähren.

Indeß ist der Wehrstand, seit der Erfindung des Schieß-Pulvers, und durch die eben deßhalb veränderte, auch in neueren Zeiten immer mehr ausgebildete Krieges-Kunst, eine besondere Volks-Classe im Staat geworden, die dem Krieges-Handwerk selbst im Frieden, alle ihre Zeit und Kräfte widmet. Dazu bedarf nun der Officier, theils eine gelehrte Vorbereitung, theils ein fortgesetztes Studium, um die militärischen Kenntnisse sich vollständig zu erwerben, und sie zur Wissenschaft zu erheben; der gemeine Soldat aber, muß in fortdauernder Uebung erhalten werden, wenn seine, nach Regeln erworbene Fertigkeit, nicht verloren gehen, sondern gleichsam zu einer gewissen militärischen Kunst empor steigen soll: wie dies namentlich bey der Artillerie und Cavallerie jedem in die Augen fällt. Deshalb kann der Soldatenstand nicht ganz eingehen, noch das stehende Heer in Friedenszeiten ganz aufgelöset werden; aber überbieten sollten sich die Staaten einer den Andern doch nicht, in der Vermehrung ihrer Linien-Truppen in Friedenszeiten. Gleichwohl war dies in der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in Europa und namentlich in Deutschland, offenbar der Fall.

Wenn also nach beendigtem Kriege, nur der Kern der Armee unter den Waffen bleibt, wenn dieser seine Studien und seine Uebungen in Friedenszeiten fortsezt, — und dies sollte in allen Staaten mit Eifer und mit Benutzung aller vorhandenen Hülfs-Mittel geschehen, — so ist immer ein militärischer Stamm vorhanden, auf welchen der Staat die übrige, nicht immer im Dienst sich befindende, bewaffnete Macht gleichsam pfropfen kann, um diese nach jenen Veteranen zu bilden.

Schweden hat diese vortheilhafte Einrichtung für den Staat, die bewaffnete Macht (nemlich die sogenannten National-Truppen) in Friedenszeiten den Gewerben nicht zu entziehen, noch sie aus den Staats-Cassen zu bezahlen, schon im Ausgange des 17ten Jahrhunderts unter Carl XI. Regierung eingeführt. Doch würde die dortige, für jenes nicht volkreiche Königreich, vollkommen passende Einrichtung, nemlich einem jeden National-Soldaten, statt Löhnung, ein Stück Landes zu seinem Unterhalt zu geben, in volkreichen und sehr cultivirten Ländern nicht anwendbar seyn. Dagegen werden die sogenannten geworbenen Truppen in Schweden, welche beständig im Dienst sind, vom Staat auch in Friedenszeiten bezahlt.

Was beyde Gattungen von Truppen in Schweden, — erstere bey weitem die größere, aber nicht minder tapfer, als die leztere, — im Felde zu leisten vermögen, dies haben sie noch in dem lezten Feldzuge gegen Frankreich (1813) und in Norwegen 1814. zur Bewunderung von ganz Europa gezeigt.

Die Militär-Bezirke des Oesterreichischen Kaiser-Staats an der Türkischen Grenze, sind ebenfalls blos Soldaten-Länder, deren Niesbrauch dem Granizer — (Grenzer) der sie baut, statt des Soldes in Friedenszeiten, überlassen ist. Er giebt davon keine Steuer noch Zehnten, steht ganz und allein unter militärischen Gesetzen, und ist gebohrner Soldat vom 17ten Jahre an. Ob die Cultur dieser weitläuftigen Militär-Distrikte bey dieser Einrichtung gewinnen, ist zu bezweifeln, aber die Sicherheit der Grenze gegen die Türken wird dadurch erhöhet.

Statt jener Einrichtung in Schweden und im Oesterreichischen Kaiser-Reich, hatte man in Frankreich und in den damit verbundenen Staaten, während der Revolutions-Kriege, theils die allgemeine, militärische Conscription, theils die sogenannten National-Garden (Cohorten, in Deutschland die Landwehr, Landmiliz) u. s. w. eingeführt, um

dadurch die Linien-Truppen zu ergänzen und zu ersetzen. Jene beruhet auf dem Grundsatz, daß jeder Staatsbürger von einem gewissen Alter, zur Vertheidigung des Vaterlandes mitwirken müsse, oder, wie es in der Helvetischen Bundes-Acte hieß: Jeder Schweizer ist Soldat. — Gegen den Grundsatz selbst, kann man in der Theorie nichts einwenden, wohl aber findet derselbe in der Ausführung große Schwierigkeiten, wenn nemlich, nicht so wie in der Schweiz, etwa nur der 5ote Mann zum ersten Contingent genommen, sondern jeder Jüngling ohne Unterschied, vom 18ten Jahre an u. s. w. zu den Linien-Truppen gezogen werden sollte. Natürlich wird dadurch theils die Zahl der Soldaten zu groß, theils kann der physisch schwache, der Krüppel ꝛc. doch nicht gebraucht werden. Im ersten Fall hat man die jedesmahl erforderliche Mannschaft durch das Loos ausgezogen, welches mir, an sich sowohl, als auch wegen des damit getriebenen Misbrauchs, ungerecht zu seyn scheint, indem viele dienstfähige Jünglinge dadurch gänzlich vom Dienst befreyet bleiben; im andern Falle mußte der physisch Unvermögende seinen Dienst mit Geld abkaufen, oder einen Stellvertreter für sich erkaufen und eintreten lassen. Eben dies erlaubte man den Reichen, wenn sie nicht dienen wollten, dagegen

der körperlich Schwache, wenn er zugleich arm ist, mit Recht frey ausgeht.

Die Ränke und Geld-Erpressungen, welche nothwendig bey diesem ganzen Verfahren vorfallen mußten, und die, — außer den obigen Bemerkungen, — noch zu beherzigende Wahrheit; daß der Zweck des Staats doch nicht einzig und allein darin bestehen kann, sich gegen auswärtige Angriffe zu schützen, sondern auch durch Erwerb und Cultur den Staatsbürgern physischen und moralischen Genuß zu verschaffen: diese Ursachen zusammen, haben die allgemeine militärische Conscription so verhaßt gemacht, daß man sie wieder abschaffte, dagegen aber die Landmiliz, Landwehr ꝛc. einführte.

Diese weicht vorzüglich darin von der Conscription ab, daß sie die Unterthanen in Friedenszeiten, doch nicht auf so lange Zeit ihren Geschäften entziehet, als der Dienst der Linien-Truppen, vielmehr die Landwehr ihre Berufs-Arbeiten ruhig fortsetzen kann; — sodann, daß sie den Staats-Kassen unmittelbar wenig oder gar nichts kostet, auch dem Bürger weniger Zwang auflegt, als der eigentliche reguläre Militär-Dienst, mithin seinen Muth und Freyheits-Sinn nicht niederdrückt: kurz, daß sie der ganzen Nation ein gewisses Gefühl von Volks-

Kraft, Vaterlands-Liebe und National-Stolz verschaffen kann, welches zwar unsere braven Linien-Truppen, welche Landeskinder sind, längst charakterisirte, freylich aber die bloßen Söldner, welche angeworben sind, nicht immer beseelen kann. Eben deswegen aber muß auch eine solche allgemeine Bewaffnung der Staatsbürger, mit vieler Vorsicht angeordnet und klug geleitet werden, wenn sie dem Staat selbst nicht lästig, oder gar gefährlich werden soll.

Endlich glaube ich auch, daß eine solche Landwehr (Nationalgarde rc.) in mehrere Classen, nach der Verschiedenheit des Alters und des, von derselben zu machenden Gebrauchs, abgetheilt seyn müsse, dabey gehörig organisirt, gut disciplinirt, so wie gleichmäßig gekleidet; nach dem Beyspiel, welches Oestreich, Preußen, Bayern, Hessen-Darmstadt, u. s. w. bereits davon aufgestellt haben.

Unter diesen Voraussetzungen würde der Staat sowohl, als die Nation, bey dieser allgemeinen Bewaffnung dienstfähiger Staatsbürger, ungemein gewinnen, und vielleicht den unschäzbaren Vortheil dadurch erringen können, daß künftig alle Staats-Kriege wegfallen, und nur National-Kriege statt finden würden. Jene nemlich gehen meist nur aufs Erobern aus, diese hingegen auf

die Vertheidigung des Vaterlandes und dessen Rechte. Wenn aber nichts Unrechtmäßiges mehr erobert werden dürfte, sondern blos aller und jeder, rechtmäßiger Besitz, vertheidigt und erhalten werden soll, — dann würden wahrlich die Kriege in Europa selten werden.

So vererbt sich denn, gleichsam der Geist des Friedens und der Humanität, auf die Völker, so wie anf die Regenten unserer Staaten, und diese erlangen, bey dem ruhigen Besitz dessen, was sie haben, die nöthige Kraft und Muße, um durch eine kluge und thätige Staats-Verwaltung den Wohlstand und die Cultur der Nation zu befördern; wodurch sie dem Staat mehr innere Stärke, und den Unterthanen mehr Lebensgenuß verschaffen, auch sich wahrlich unverwelkbarere Lorberen in ihre Kronen flechten, als alle Eroberungen je zu thun vermögen. Dies lehrt die Geschichte aller Zeiten.

II.

Staats- und National-Interesse von Deutschland insbesondere.

Der allgemeine Wunsch unseres Vaterlandes, war von allen Zeiten her, — aber wohl nie dringender und lauter als jezt, — kein

anderer, als der: daß Deutschland in jeder Rücksicht, frey von allem auswärtigen Einfluß seyn und bleiben möge, und wir, als ein freyes und kräftiges Volk, unsere Selbstständigkeit immer mehr befestigen und fortdauernd behaupten mögten. — Also Erhaltung und Befestigung unserer, in den beyden lezten blutigen Feldzügen gegen Frankreich, wieder errungenen Freiheit, — dies ist der erste Hauptpunkt, worauf wir unser Augenmerk zu richten haben.

Dazu ist nun vor allen Dingen erforderlich, — Zusammenhalten und Einigkeit aller Deutschen Volks-Stämme unter sich, als Brüder und Mitglieder eines, für sich bestehenden Volks, — Festhalten an ihre angestammten Fürsten, als getreue Unterthanen, so wie endlich Einigkeit aller Deutschen Fürsten unter sich; welches Leztere ebenfalls eine unerläßliche Bedingung ist. Die Mittel dazu liegen theils in den Händen der Nation selbst, theils in dem Willen ihrer Regenten.

a) Was die Deutsche Nation für sich, zur Erhaltung der Freyheit unseres Vaterlandes beytragen könne? —

Deutschlands Völker müssen ihre Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit bethätigen, durch

Privat-Tugenden, nemlich durch Liebe und Wohlwollen gegen unsere Deutschen Mitbrüder überhaupt, durch Einigkeit und Zusammenhalten bey allen Gelegenheiten, wo vereinte Kräfte wirken müssen, durch Patriotismus und Anhänglichkeit an unsere Fürsten, so wie durch Liebe und Achtung gegen Alles, was vaterländisch ist; möge es nun in Norden oder in Süden, in der Mitte oder an den Grenzen von Deutschland angetroffen werden.

Daß dieses Alles leider, in vielen Punkten, bisher nicht der Fall war, dies wissen wir alle, und deßwegen wurde es auch den Franzosen so leicht, Deutschland zu unterjochen. Nicht, als wenn der Deutsche nicht mehr Privat-Tugenden ausübte, und weniger Egoismus und Eitelkeit besäße, als z. B. der Franzose, nein, deßwegen, weil wir gewöhnlich über den einzelnen Deutschen Staat, in welchem wir leben, ganz Deutschland vergaßen, weil wir glaubten, politisch zu sehr getrennt zu seyn, um uns als gemeinschaftliche Brüder lieben zu können. Auch war selbst das Privat-Interesse der Unterthanen in den einzelnen Fürstenthümern unseres Vaterlandes, dem Interesse der nächsten Nachbaren oft ganz entgegengesetzt, und zwar deßwegen, weil sie die Parthie ihrer Regierungen nahmen, und nehmen mußten. Rivalisirten

diese miteinander, so thaten die Unterthanen es ebenfalls. Darüber schlief denn der deutsche National-Sinn, (auch National-Stolz und National-Kraft) ziemlich ein, und erwachte zuerst wieder bey der großen Catastrophe im Jahr 1813 — 1814, wo die Franzosen aus Deutschland vertrieben wurden.

Anders war der Fall in der gelehrten Republik unseres Vaterlandes, welche von allen Zeiten her ein für sich bestehendes Ganze ausmachte, auf welches unsere verschiedenen deutschen Regenten nur negativ, selten positiv einwirkten. — Hier bewieß unsere Nation, daß der deutsche Character nicht nur für Freiheit und Cultur, sondern auch für Universalität im Denken und Handeln gemacht sey, und daß hierin das Bewußtseyn des höheren Lebens, bey dem gebildeten deutschen Manne sich spiegele. Denn das characteristische Merkmahl, wodurch sich die gebildeten Deutschen vor allen Nationen auszeichneten, ist Litteratur und Wissenschaft. Freylich fehlte es an Reibungen und Rivalität auch in der gelehrten Republik nicht, doch bewieß man hier (meist,) durchaus Achtung für alles Geistreiche, was in den verschiedenen Provinzen unseres Vaterlandes an das Licht kam, und würdigte zugleich die gelehrten Produkte des Auslandes sehr richtig.

In den übrigen höheren Ständen herrschte dieser deutsche Sinn nicht immer, — man zog den Geschmack der Ausländer in den schönen Künsten, Moden und Gebräuchen, oft dem vaterländischen vor, man bediente sich selbst der französischen Sprache in den vornehmen Zirkeln; gleichsam, als wenn unsere Muttersprache für die gebildete Gesellschaft nicht geeignet wäre. Kam hiezu noch Stolz und Verachtung gegen die Individuen aller Volksklassen, herzlose Gleichgültigkeit und kalter Egoismus bey solchen Veranlassungen, wo Gemeinsinn herrschen sollte, — so mußte in der That aller Patriotismus in Deutschland nothwendig abnehmen, wo nicht ganz verloren gehen.

In den niederen Ständen war Mangel an Volksbildung und an religiösem Gefühl, der Grund, daß manches Wahre und Gute, was Deutschlands bessere Köpfe zu verbreiten suchten, aus Vorurtheil nicht immer mit der Liebe und Herzlichkeit aufgenommen wurde, als man es von einer Nation hätte erwarten dürfen, die für Wahrheit und Recht sonst so viel Sinn hat.

Hier können nun unsere Gelehrten und Schriftsteller, unsere Volkslehrer und Erzieher kräftig einwirken, wenn sie diesen gemeinsamen deutschen Sinn für alles Wahre, Edle und

Gute, was in Deutschland wirklich vorhanden ist, mehr noch anzufachen und zu verbreiten suchen, sie können ungemein viel dazu beytragen, alle Rivalität zwischen den Bewohnern der verschiedenen deutschen Staaten allmählig zu unterdrücken; um mit der deutschen Treue und Redlichkeit, mit dem Muth und der Männerkraft unserer Germanen, zugleich auch gegenseitige Bruderliebe und herzliches Wohlwollen gegen alle unsere deutschen Mitbrüder wieder aufleben zu sehen. Alle Verfolgungen gegen unsere Landesleute, wegen politischer Ketzereyen, — die jetzt ja gar kein Object mehr haben, und welche bisher, wenn auch nicht immer öffentlich, doch im Stillen noch fortwüteten, — müssen ganz aufhören, aller Religionshaß, alle gegenseitige Verachtung der verschiedenen Stände, müssen wegfallen, wenn die deutschen Völker endlich zu einer allgemeinen National-Familie sich erheben wollen.

Daß man übrigens so weit gehen sollte, in dem Haß gegen Frankreich, mit den Franzosen zugleich die französische Sprache aus Deutschland ganz zu verbannen, und sie weder in unseren Schulen ferner zu lehren, noch sie in unseren vornehmsten Zirkeln durchaus nicht mehr zu reden, dies würde eben so unthunlich, als unbesonnen seyn, wenn gleich einige deut-

sche Fanatiker dies verlangen. Der Diplomatiker, der Gelehrte, der Kaufmann und der Reisende überhaupt, kann die französische Sprache nicht ganz entbehren. Nur wiederhohle ich hier den oben erwähnten Wunsch, daß sie an unseren deutschen Höfen nicht die Einzige, und in unseren höheren Cirkeln keineswegs mehr die vorzügliche Gesellschafts-Sprache seyn möge, wodurch sonst unsere Muttersprache immer mehr zurückgesetzt, und für den Gesellschafts-Ton nicht genug ausgebildet würde. Die Deutschen müssen sich künftig nicht mehr schämen dürfen, wenn sie nicht vollkommen gut französisch sprechen, wohl aber, wenn sie schlechtes Deutsch reden. In Frankreich ist der Fall umgekehrt: dort wird selbst der Ausländer nicht geachtet, welcher der Sprache des Landes nicht ganz mächtig ist: sollten wir Deutsche nicht ein gleiches Recht haben?

Daß die französische Gesetzgebung ganz aus Deutschland verbannt werde, dazu wird jeder deutsche Patriot sich herzlich freuen. Lassen wir doch ja den Code Napoléon auf immer weg: Deutschland kann wahrlich ein eigenes Gesetzbuch für seine Mitbürger ausarbeiten lassen, welches — wie ich nachher zeigen werde, — für unsere Verhältnisse vollkommen paßt.

Sind doch Oesterreich und Preußen schon mit einem nachahmungswürdigen Beyspiel darin vorangegangen.

Endlich sey es mir erlaubt, als ein Deutscher Mann, hier noch darauf antragen zu dürfen; daß unsere verdienstvollen Frauen in Deutschland, welche durch ihre thätigen Vereine in den Jahren 1813 bis 1816 so ungemein viel Gutes stifteten, dadurch ihren Verdiensten um unser Vaterland die Krone aufsetzen mögen, daß sie sich dahin verbinden, das schöne Geschlecht in ganz Deutschland, — so weit nämlich ihr Wirkungskreis reicht, — zur Verzicht-Leistung auf alle französische Moden und Mode-Artikel zu bewegen. Dies würde unsere Abneigung vor dem französischen Geschmack mehr bethätigen, als alles Schreyen gegen die Franzosen und gegen ihre Sprache; auch unserem Vaterlande jährlich ein Paar Millionen Gulden ersparen, die Frankreich bisher für Moden und Mode-Waaren aus Deutschland zog. Wahrlich unsere edlen, geistreichen und gebildeten Frauen und Jungfrauen, müssen künftig den eitelen Pariser Mode-Närrinnen nicht mehr huldigen, sie werden sich ihren Putz und ihren Anzug selbst erfinden und wählen können, so, wie er ihnen anständig ist, ohne die Fluth

von immer abwechselnden französischen Moden zu befördern, oder sie gar mit schwerem Gelde zu erkaufen.

Welch ein Verdienst für unsere Frauen, das Pariser Moden-Joch in Deutschland abgeschafft zu haben, wovon man bis jezt behauptete, daß kein Monarch dazu im Stande sey. Deutschlands edle Töchter werden dies bewirken, wenn sie Stolz, Muth uud Einigkeit genug beweisen, um diesen eisernen Zepter zu zerbrechen, der so viele Jahre schon uns zu Mode-Sclaven des verächtlichen Theils der Bewohner des palais royal in Paris, herabwürdigte.

Die deutschen Männer werden diesem edlen Beyspiel alsdann um so mehr folgen, als das schöne Geschlecht sie sonst mit Mitleiden betrachten, oder wirklich verachten müßte! Nun, dahin werden doch, selbst unsere incroyables, es nicht kommen lassen! Lieber dann eine National-Kleidung in ganz Deutschland, mit Zustimmung unserer Regenten eingeführt, wozu eine geistreiche Frau in München — nemlich Betty Sendtner, gebohrne Wolf — in einem trefflichen Aufsatze, die sehr artige und zweckmäßige Landwehr-Kleidung in Bayern, vorgeschlagen, und eine schöne Abbildung davon beygefügt hat (*).

(*) S. das Journal für Literatur, Kunst, Luxus

Uebrigens wird zur Vereinfachung unserer Kleidung, Sitten und Gebräuche, ebenfalls das Beyspiel von Oben herab, immer das Meiste beytragen. Die Beförderung des Gemein-Sinns in ganz Deutschland, kann überhaupt ohne Zuthun unserer Fürsten und Großen, — bewiesen durch Wort und That, — wahrlich nicht statt finden. Denn, wie wollen die Unterthanen der einzelnen Staaten in Deutschland z. B. es wohl anfangen, mit ihren Grenz-Nachbaren in Friede und Einigkeit zu leben, wenn die Regenten dieser Länder selbst nicht einig sind, wenn diese durch Landes-Sperren, durch Ein- und Ausgangs-Verbothe, Ueberzuges-Erschwerungen, oder gar durch wirkliche Streitigkeiten, sich anfeinden und gegenseitig erbittern! Die Staats-Diener müssen denn die Gesinnungen ihrer Regenten theilen, die Unterthanen ahmen ihren Vorgesezten nach, und so entsteht allmählig eine Kälte zwischen den Bewohnern unserer verschiedenen Staaten, die bald in Abneigung und endlich in Erbitterung ausartet, und die sich oft sogar auf die Nachkommen vererbt. Beyspiele davon, findet man leider in ganz Deutschland.

---

und Mode, von C. Bertuch. Jun. 1814. S. 388.

b) **Was können die Fürsten und Regenten zur Freyheit und Selbstständigkeit von Deutschland beytragen?** vornemlich jezt, da eine **Bundes-Acte** vorhanden, und die **Bundes-Versammlung** in Thätigkeit ist? —

Die Regierungs-Verfassung eines Staats, sey durch Grund-Gesetze oder Verträge mit der Nation, eingeschränkt oder nicht: Reichs- oder Land-Stände mögen wirklichen Antheil haben an der Gesetzgebung, oder nur die öffentliche Meinung darüber aussprechen, — kurz der Regent sey constitutionell, oder selbstherrschend, in jedem Fall wird er auf den Geist und den Character der Nation stark einwirken können. Freylich wird dieser Einfluß des Fürsten auf die Gesinnungen und Handlungsweise seines Volks, weit sichtbarer seyn, bey der thätigen und weisen Regierung eines so hochherzigen und aufgeklärten Monarchen, wie z. B. **Alexander I.** ist, dessen edler Character dem russischen Reiche für eine Constitution gilt, — oder, eines so gerechtigkeits-liebenden, menschenfreundlichen und edelmüthigen Königes, wie **Friedrich Wilhelm III.** von **Preussen** ist, sichtbarer, sage ich, als bey so schwachen, wenn gleich nicht minder souve-

ränen Fürsten, wie z. B. Philipp IV. und Carl II., Könige von Spanien, waren. Immer wird dennoch der Stempel unverkennbar seyn, den das Haupt der Nation und seine Regierung, der Cultur des Volks aufdrückt. Friedrich des Großen sechs und vierzigjährige, thätige und weise Regierung bewieß dies auffallend, und das gegenwärtige, musterhafte und energische Regiment in Bayern, zeigt dies noch täglich.

Eben so wichtig, ja unbedingt nothwendig ist der feste Wille und die kräftige Mitwirkung des Regenten, um den Hauptzweck des Staats, nemlich Selbstständigkeit, begründet durch Recht, Macht und Cultur, für denselben zu erreichen.

Diese Selbstständigkeit des Staats ist entweder absolut oder relativ, je nachdem der Staat für sich allein, und durch sich selbst bestehen kann, oder nicht. Im ersten Fall wird er durch eigene Kräfte, eine völlige Sicherheit von Außen nicht allein, sondern selbst eine unbedingte Unabhängigkeit von allem auswärtigen Einfluß sich verschaffen, und im Innern zu der Stuffe von Ausbildung und Entwickelung seiner physischen und moralischen Kräfte sich erheben, worauf die cultivirten Völker in Europa Anspruch machen können.

Ist dagegen der Staat zu klein und zu schwach, um als ein für sich bestehendes Gemein-Wesen, aus sich selbst und durch sich selbst hervorzugehen, auch als ein geschlossenes Ganze für sich allein fortzubestehen, so, daß er allen fremden, nicht assimilirbaren Einfluß von sich entferne, und sein inneres Leben aus eigenen Kräften emporblühen lasse: — dann ist er nur relativ-selbstständig, d. h. er kann der Verbindung mit andern Staaten, zum Schutz von Aussen, und zur Ausbildung im Innern, durchaus nicht entbehren. Dies ist offenbar der Fall mit den kleinen Staaten in Deutschland und in Helvetien, deshalb vereinigten Leztere sich längst zu einer Eydgenossenschaft, welche allen inneren und äußeren Stürmen Jahrhunderte hindurch trozte, und aus eben diesem Grunde wird auch nur ein germanischer Staaten-Bund, die unerschütterliche Fortdauer unserer Deutschen Staaten für die Zukunft sichern können.

Einen solchen deutschen Staaten-Bund haben wir nun durch den Wiener Congreß erhalten, der zwar keinen eigentlichen Bundes-Staat ausmacht, aber doch mehr, als eine bloße Schutz-Verbindung ist; indem derselbe die Nationalität des ganzen Deutschen Volks, durch das Band der po-

litischen Einheit sichert, ohne die Individualität der Volks-Stämme, und der daraus hervorgegangenen, einzelnen, souverainen Deutschen Staaten, in ihrer freyen Entwickelung zu beschränken. Von einer Suprematie, oder Ober-Hoheit, ist dabey keineswegs die Rede: diese mußte wegfallen, sobald Oesterreich, Preußen und Bayern, wirkliche Mitglieder des Bundes wurden.

Statt aller Beurtheilung dieses Staaten-Vereins, — so, wie Klüber, Voß, Butte u. a. m. sie geliefert haben, (*) sey es mir erlaubt, nur eine Stelle aus der lezten Schrift des Hrn. Dr Butte hier herzusetzen, um den Begriff des Föderativ-Systems, wozu der germanische Bund sich doch auch bekennen muß, so, wie der Verfasser jener Schrift ihn aufstellte, kurz anzudeuten.

(*) S. dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, 1te Abtheilung. Frankfurt a. M. 1816. und Voß Zeiten, Jahrgang 1815, so wie D. W. Butte, über die unerläßlichen Bedingungen des Friedens mit Frankreich, nebst Bemerkungen über die deutsche Bundes-Acte. Wiesbaden 1815.

„Das Föderativ-System ist ein, zu „ewigen Tagen, auf Tod und Leben, nicht zu„nächst für einen der untergeordneten, wohl „gar beliebigen Staatszwecke, sondern unmit„telbar für die Erreichung des obersten „Statszwecks, geschlossener, lebender Ver„ein, in welchem alle für Einen und Einer „für alle stehen, in welchem ein, schlecht„hin Allen gemeinschaftliches, nicht blos „auf dem Papier ausgesprochenes, sondern in „seinen physischen Bestandtheilen für Güter„gemeinschaft ausgewiesenes, Besitzthum, auch „äußerlich dargestellt seyn muß. — Faßt man „diese Züge scharf ins Auge, so erhellet:

„a) Daß kein Föderativ-System er„funden werden möge, in welchem die föderir„ten Staaten sich nicht entschlössen, von ihrer, „je einzeln, unvollständigen Selbstständigkeit, „noch besondere Opfer auf dem Altar des ge„meinschaftlichen Vaterlandes niederzulegen, „damit eine Masse gebildet werde, die für den „Fall eintretenden Bedürfnisses, von Jedem „der Einzelnen ganz in Anspruch genommen „werden könne, und die stets über ihrer All„heit walte — Nur auf eine Weise, die ähn„lich der sey, in welcher die Bürger, durch „ihre eingebrachten Opfer den Staat bilden,

„kann ein Staaten-Staat entstehen und „bestehen. Wo dagegen die Volksstämme sich „vermessen, Völker seyn zu wollen, wo jeder „Einzelne alle Ausflüsse der Souveränität „ganz für sich behalten will, da mag auch von „keinem Föderativ-System die Rede seyn.

„b) Daß zum Eingehen des Föderativ-„Systems überhaupt, nur solche Staaten tau-„gen, die in relativer Selbstständigkeit, „gemeinschaftliche Noth und Gefahr abzu-„wenden haben, daß aber Staaten absolu-„ter Selbstständigkeit, höchstens für „solche ihrer Provinzen daran Antheil nehmen „könnten, die von dem Haupt-Körper ent-„fernt liegend, in der Lage der erstgedachten „Staaten wären." —

Indeß scheint es doch, daß der berühmte Verfasser hierbey, mehr einen eigentlichen Bundes-Staat — (oder wie Hr. D. B. sich ausdrückt, Staaten-Staat,) — ins Auge gefaßt habe, als einen freyen Staaten-Bund, wie Deutschland ihn gegenwärtig hat.

Der Zweck des lezteren kann nun kein anderer seyn, als der: absolute Selbstständigkeit dieses Staaten-Bundes

überhaupt, bewürkt durch Einheit und Eintracht, so wie durch Festhalten an dem einmahl angenommeneu, auf Recht, Macht und Cultur gegründeten, Föderativ-System, — verbunden mit Aufrechthaltung der relativen Selbstständigkeit jedes einzelnen deutschen Staats, als Mitglied dieses Bundes, ins Besondere.

Daß die Realisirung dieses complicirten Zwecks Schwierigkeiten haben werde, ist nicht zu verkennen, so wenig als man die Gefahr in Abrede stellen kann, in welche die äußere Selbstständigkeit des germanischen Bundes künftig einmahl gerathen könnte, wenn zu innern Spaltungen, (so, wie die Vereinigten Niederlande 1786 und 1787 und Helvetien im Jahr 1813 sie erlebten,) auswärtige Kriege sich gesellen sollten.

Hier ist indessen nichts anders übrig, als den, eben so oft gelobten, als getadelten Ausspruch jenes berühmten Britten ins Gedächtniß zurückzurufen: daß nemlich, diejenige Staats-Verfassung immer noch die beste sey, welche am besten angewandt und ausgeführt wird. (*)

(*) *Pope's* essay on man, Epistle III.:

Also Eintracht und Festhalten an dem, einmahl angenommenen, System des Bundes; dann ist die Bundes-Acte immer hinlänglich, um eine magna charta für Deutschland zu werden.

So lange nun Oestreich und Preussen fest zusammenhalten, so lange ist die äussere Selbstständigkeit des germanischen Staaten-Bundes leicht aufrecht zu erhalten; — vorausgesetzt, daß jene größeren Staaten mit den übrigen Bundes-Gliedern im Einverständniß bleiben, und von diesen kräftig unterstüzt werden. Denn wenn dieser germanische Staaten-Bund (inclusive Oestreich und Preussen, die Niederlanden und Dänemark) durchaus für einen Mann steht, so kann er dem Angriff von dem ganzen übrigen Europa Troz bieten.

Daß die deutschen Völker aber, zur Zeit der Noth und Gefahr, fest zusammenhalten können, dies haben sie in den drey leztern Kriegs-Jahren von 1813 — 14 — 15 zur Bewunderung der ganzen Welt, hinlänglich bewiesen.

For forms of government let fools contest;
Whate'er is best administer'd is best.

Stellt man nun die sämtlichen Staaten, Reiche und Länder, deren Souverains mittelbar — d. h. mit einigen Provinzen ihres Reichs, — oder unmittelbar mit ihrem ganzen Staat, an dem germanischen Bund Antheil nehmen, geographisch-statistisch zusammen — wozu im lezteren Fall nicht nur die ganze Oestreichische und Preussische Monarchie, sondern auch Dänemark und das Königreich der Niederlande gehören würden (ohne Groß-Brittannien, das keine Continental-Macht ist, wegen Hannover, einmahl in Anschlag zu bringen,) so giebt dies eine Länder-Masse von ungefähr 25,300 Quadrat-Meilen, bewohnt von mehr als 57 Millionen Menschen. Nimmt man von diesen den 28ten Kopf, als zum Wehrstand zur Zeit der Gefahr gehörig, im Durchschnitt an, so giebt dies eine Masse von 2,000,000 streitbaren Männern. Mehr als 600,000 Mann sind davon in Friedenszeiten, als Linien-Truppen immer auf den Beinen.

Es wäre doch unbegreiflich, wenn diese, zum Zweck der allgemeinen Vertheidigung, sämtlich vereint, nicht Ruhe und Friede in Europa gebieten, und jeden Angriff von Aussen her, sofort abweisen sollten!

Aber auch der germanische Bund an sich, so, wie er auf der Bundes-Versammlung repräsentirt wird, bildet schon eine Ländermasse von 11,627 Quadrat-Meilen, und eine Menschenzahl von etwa 30 Millionen Köpfen. Ergreift davon der 28te Mensch die Waffen, so steht schon mehr als 1 Million wehrhafter Männer zur Vertheidigung des germanischen Bundes bereit, wovon wenigstens 600,000 Krieger über die Grenze marschiren können, wenn 400,000 Soldaten zum Nachrücken bereit sind.

Für die äussere Selbstständigkeit kann also leicht gesorgt werden, wenn Einigkeit unter den Bundes-Gliedern herrschen wird, mag der Angriff von Süden, oder von Norden herkommen. Für die südliche Grenze ist die Gefahr ohnehin nicht mehr so groß, als vor dem Jahr 1813, wo Napoleon fast ganz Europa despotisirte. Solche Welteroberer und Geisseln der Menschheit erscheinen aber, Gottlob, nicht in jedem Jahrhundert, vielmehr scheinen die südlichen Staaten von Europa, unter ihren gegenwärtigen Regierungen, einer völligen Erschlaffung mit schnellen Schritten entgegen zu eilen.

Wenn indessen auch ohne solche Weltstürmer, dennoch künftige Kriege nicht ausbleiben

werden, auch die heilige Allianz, so segensreich sie für Deutschland und Europa werden kann, dennoch nicht immer fortdauern mögte, ja wenn selbst der unglückliche Fall eintreten würde, daß die beyden Hauptstützen des germanischen Bundes, Oestreich und Preussen, künftig einmahl sich veruneinigten und in Krieg geriethen, so darf man demungeachtet nicht verzagen, noch übersehen, daß dem übrigen Theil des germanischen Bundes in einem so unglücklichen Fall — welchen die Vorsehung verhüten wolle — doch ungefähr noch 12 Millionen Einwohner übrig bleiben, die, wenn sie zusammenhalten, und das kräftige Bayern an der Spitze haben, ihre Neutralität mit mehr als 400,000 streitbaren Männern vertheidigen können.

Ohne dies einmüthige Zusammenschließen würde der germanische Bund alsdann, sich in zwey, oder auch in mehrere Partheyen theilen, und sonach leicht die Beute des Siegers werden, oder doch aufhören, ein freyer Staaten-Bund zu seyn, kurz eine andere Gestalt erhalten, als er gegenwärtig hat.

Also kann nur Eintracht und festes Zusammenhalten die äussere Selbstständigkeit von Deutschland allein sicher stellen.

Schwerer noch mögte die innere Selbstständigkeit des germanischen Bundes überhaupt, uud jedes einzelnen Bundesstaats insbesondere, fortdauernd zu bewirken seyn.

Erstere kann nur dann erreicht werden, wenn die Mitglieder des Bundes sich gemeinschaftlich einander, zur Vervollkommnung ihrer gegenseitigen Staats-Kräfte einmüthig die Hände bieten. Ohne alle Einschränkung einzelner Gerechtsame, oder ohne Aufopferung prätendirter Rechte unserer individuellen Bundesstaaten, so wie, ohne gegenseitige, freundliche Unterstützung Einer gegen den Andern, wird dieser freywillig beschlossene Staatenbund, freylich nicht aufrecht erhalten, noch dessen gemeinsamer Zweck erreicht werden können. Denn was würde daraus entstehen, wenn jeder deutsche Fürst, in Hinsicht auf die allgemeine, innere Selbstständigkeit dieses Staaten-Vereins, ganz willkührlich zu Werke gehen, nur den Privat-Vortheil seines individuellen Staats allein beabsichtigen, und diesen auf jede beliebige Art durchsetzen wollte; wobey denn die benachbarten deutschen Länder eben so betrachtet und behandelt würden, als wenn sie zu Frankreich oder zur Türkey gehörten. Einige Aufopfe-

rungen nicht allein, sondern auch alle nöthige gegenseitige Unterstützungen, werden also immer dabey unerläßliche Bedingungen seyn. Denn jede gesellschaftliche Verbindung erfordert, mehr oder weniger, einige Beschränkungen der einzelnen Rechte ihrer Mitglieder, wenigstens müssen sich diese dazu qualificiren, den gemeinschaftlichen Zweck befördern zu können. Bey der Errichtung des neuen germanischen Bundes wird unstreitig dazu eine neue, oder doch eine verbesserte Constitution der einzelnen Deutschen Staaten selbst, erforderlich seyn, so, daß sie dem Zweck des Bundes entsprechen. Diese würde den Regenten ihre erbliche, verfassungsmäßige Regierungs-Gewalt, untergeordnet dem Bunde, — der von ihnen selbst und freywillig gestiftet wurde, — auf immer sichern, und sie in dem ruhigen Besitz ihrer Staaten, so wie in dem sicheren Genuß ihrer Rechte, gegen alle etwanige, innere und äussere Stürme schützen.

Auf der andern Seite werden die Unterthanen, durch die Errichtung einer neuen, dem Zweck des Bundes angemessenen, Constitution der einzelnen Staaten, unstreitig den großen Vortheil genießen, durch wieder eingeführte, und dem gegenwärtigen Zustande der

Cultur gemäß organisirte, Landstände, sich repräsentirt zu sehen, so daß sie alsdann ganz verfassungsmäßig, ohne alle Willkühr und Despotie regiert werden. Dies ist unstreitig eins der größten Vortheile, welchen unser Vaterland, — nebst der Befreyung von dem vormahligen französischen Joch, und Aufrechthaltung der äußeren Sicherheit, — von der großen und glücklichen Catastrophe in den Jahren 1813 u. 1815 wird ziehen können! — Ich werde unten noch auf diesen wichtigen Gegenstand zurückkommen, und denselben vollständiger darstellen.

Viele andere, wesentliche Verbesserungen in der Verwaltung unserer Staaten, — wovon ich ebenfalls weiter unten noch reden werde —, kann die neue Ordnung der Dinge um so leichter herbeyführen, als durch sie gerade die Bahn gebrochen wurde, um alte Vorurtheile zu verbannen, und die neuentdeckten Wahrheiten, welche Wissenschaft und Erfahrung längst darboten, in der Staatsverwaltung endlich einmahl in Anwendung zu bringen.

Zu allen diesen, so wie zur allgemeinen inneren Selbstständigkeit, und zur Beförderung des gemeinsamen Wohls von ganz Deutschland überhaupt, wird nun die ehrwürdige Bundes-Versamm-

lung zu Frankfurt, ungemein viel mitwirken und beytragen können. Diese hat in der That, eine eben so hohe und ehrenvolle, als äußerst wichtige und schwierige Bestimmung, nemlich die: — Alles dasjenige zu ergänzen, was noch an der Bundes-Acte fehlen dürfte, und Alles das gleichsam weiter auszubilden, was in derselben nur, im Grundriß angedeutet wurde. Denn nach dem eigenen Ausdruck des k. k. Oesterreichischen Staats-Ministers, Fürsten von Metternich, mußte man sich auf dem Wiener Congreß, durch die damaligen politischen Umstände und Zeitläufte gedrungen, blos damit begnügen, nur die Grundzüge der politischen Föderation für die germanischen Staaten zu ziehen, und die Fortsetzung und weitere Ausbildung derselben, der künftigen Bundes-Versammlung überlassen.

Sodann wird sie Alles Dasjenige ausführen, was die Bundes-Acte festsetzte, und die Ideen realisiren, welche der Inhalt dieses Staaten-Vereins nur kurz ausdrückt. Wer aber jemals diplomatische Geschäfte zu besorgen hatte, der wird sich erinnern, auf wie viele Schwierigkeiten man dabey stößt, wovon die Instruction, oder der todte Buchstabe keine

Meldung thut. Man lese die Acten des Wiener Congresses, um sich davon zu überzeugen.

Das erste Geschäft der Bundes-Versammlung, soll nun die Abfassung der Grund-Gesetze des Bundes und dessen Einrichtung seyn, in Absicht auf seine äusseren, inneren politischen und militärischen Verhältnisse; wahrlich ein schweres Problem, welches nur deutscher, tief in alle Verhältnisse eindringender, Scharfsinn, nur deutsche Beharrlichkeit, mit Einmüthigkeit, Weisheit und Gerechtigkeitsliebe vereint, zu lösen im Stande ist. Hiezu kommt noch die Schwierigkeit, welche der 7te §. der Bundes-Acte, in Betreff seiner Auslegung darbietet, da derselbe mit dem 8ten §. nicht ganz im Einklang zu stehen scheint, in Hinsicht auf die wichtige Frage von den Ausnahmen, welche von der Regel des festgesetzten Stimmen-Verhältnisses in der Bundes-Versammlung zu machen seyen. Es sollen nemlich die *jura singulorum* davon eximirt werden. Da aber der Begriff von jura singulorum bekanntlich, einer mannigfaltigen und sehr verschiedenen Auslegung fähig ist, so wäre zu wünschen gewesen, daß der Privatvorschlag, welcher in den Wiener Congreß-Acten, (so, wie sie der ver-

dienstvolle Grosh. Badensche Staats- und Cabinets-Rath Klüber herausgegeben hat,) Band II. S. 497 in der Note vorkommt, jene Stelle genauer zu bestimmen, und den vielseitigen Ausdruck — jura singulorum — ganz wegzulassen — in dem §. 7. der Bundes-Acte mögte aufgenommen worden seyn. (*)

(*) Da dieser Vorschlag (wie es dort heißt,) auf das Lob einer erschöpfenden Schärfe Anspruch machen kann, so sey es mir erlaubt, denselben wörtlich hier einzurücken. Er lautet in der Note zu den Wiener Congreß-Acten, so.

„In den, auf den Bundeszweck sich beziehenden, Angelegenheiten, entscheiden in der „Bundes-Versammlung die Mehrheit, und in dem Plenum ⅔ der Stimmen; bey gleichem Verhältniß der Stimmen „aber, in Beyden, der Vorsitzende. — „Ausgenommen hiervon sind die Errichtung, Aufhebung, Aenderung, Einschränkung und bestimmende Auslegung der ausdrücklichen, oder stillschweigenden Grund-„Verträge des Bundes; desgleichen die „Mehrung, Minderung, Verwandelung, Einschränkung oder Aufhebung der, durch die „Verfassung, Verträge oder Beschlüsse des „Bundes erworbenen Rechte einzelner

Ueberlassen wir indessen Dies Alles, der Weisheit und der Eintracht unserer deutschen Fürsten und ihrer hellsehenden Ministerien, so, wie den tiefen Einsichten und der richtigen Beurtheilung ihrer vortrefflichen, eben so aufgeklärten, als patriotisch gesinnten Repräsentanten auf dem Bundes-Tage selbst; von welchem der k. k. Oestreichische Minister, Se. Excellenz der Herr Graf von Buol-Schauenstein, in seiner Rede, bey der Eröffnung des Bundes-Tages, sich folgendermaßen darüber ausdrückte.

„Unsere Obliegenheit wird es seyn, diesen „doppelten heiligen Zweck, Achtung für die

---

„Bundes-Glieder, namentlich der verfassungsmäßig festgesetzten Religions-Rechte, und (der) Beyträge „für den Bundes-Zweck; es sey an Krieges-Mannschaft, oder an Geld und Geldes-„Werth. In diesen ausgenommenen Fällen, „ist jedoch die absolute oder relative „Stimmen-Mehrheit nur allein zum „Vortheil derjenigen Bundes-Glieder unwirksam, welche selbst „und unmittelbar bey dem jedesmaligen Geschäft betheiliget sind.“ S. Wiener Congreß-Acten, herausgegeben von Klüber, Band II. S. 497. in der Note.

„mehreren Volksstämme, und mehreren, selbst„ständigen, deutschen Regierungen, und gleiche „Achtung für das, uns Alle umfassende, große „Band der Nationalität, zu entwickeln und zu „erstreben. Wir wollen uns zum Ziel unserer „Bestimmung setzen: die Heiligkeit der „Bundes-Acte in ihren Grundbegriffen, „mit unbeirrter, immer freyen Wirksamkeit „der einzelnen Regierungen, nach Lokal- und „Zeitbedürfnissen; hingegen aber auch, gleich „heilig zu halten auf jene Bestimmungeu und „jenen Geist der Bundes-Akte, wodurch „dieselbe Ausdruck und Sicherung des großen „Nationalbandes bezweckt. In dieser Art hal„ten wir uns fest auf dem Gipfel, wo ein „großes Volk, in der Mannigfaltigkeit seiner „bürgerlichen Formen, der großen Bestimmung „der Menschheit und seiner Entwickelung, frey „entgegengeht, zugleich aber ein einziges „Ganzes in nationeller Beziehung aus„macht.“

In eben diesem deutsch-patriotischen Sinn sprachen die übrigen, trefflichen Gesandten bey der Eröffnung des Bundes-Tages: Heil Ihnen, wenn Sie das große Werk glücklich vollbringen!

Mir sey es erlaubt, hier nun, kurz die Vortheile ins Licht zu setzen, welche aus diesem germanischen Staaten-Bunde, für unser Vaterland entstehen können, und — wie wir mit Zuversicht hoffen dürfen — künftig auch hervorgehen werden.

III.

Vortheile, welche der germanische Staten-Bund unserem deutschen Vaterlande gewähren kann.

a) In Betreff der auswärtigen Verhältnisse.

Der Zweck aller auswärtigen Politik soll kein anderer seyn, als der, — mit allen auswärtigen, besonders aber mit den benachbarten Staaten, nicht nur in Friede und Ruhe zu leben, sondern auch mit ihnen in freundschaftlichen Verhältnissen zu stehen, um dadurch die Sicherheit und die Wohlfahrt des Staats zu befördern. Dazu wird nun freylich zuerst erforderlich seyn, keinen Staat anzugreifen, noch dessen Ruhe und Sicherheit, auf irgend eine Art zu stören: kurz, gerecht zu seyn gegen

Jedermann, um Gerechtigkeit von Jedem fordern zu können. Allein, der Staat, welcher auswärts so geachtet seyn will, daß man ihm in jedem Fall Gerechtigkeit wiederfahren läßt, oder gar seine Freundschaft sucht, der muß sich auch in eine solche Lage zu setzen wissen, daß Jedermann überzeugt ist; — er werde so wenig ungerochen Beleidigungen erdulden, als irgend ein gegebenes Versprechen, oder eine übernommene Verbindlichkeit, aus Mangel an Kräften oder gutem Willen, unerfüllt lassen. Eine Regierung, die gar keine Achtung bey andern Völkern genießt, kann auch nicht auf ihre Freundschaft rechnen. Jene wird indeß, nicht allein durch die Grundmacht und durch den Reichthum eines Landes erworben, sondern auch durch die Güte der Verfassung, und durch die Gerechtigkeit, welche in der Staats-Verwaltung herrscht, so wie durch den persönlichen Character nnd durch die Klugheit des Regenten. Denn, von allen diesen wird das Resultat seyn: Energie und Solidität der Regierung, erprobte Gerechtigkeitsliebe, pünktliches Worthalten bey gegebenen Versprechungen, begründet und garantirt durch eine tüchtige Kriegesmacht, und durch ein wohleingerichtetes Finanzwesen.

Wo dies alles fehlt, wo eine Regierung durch keine der hier genannten Eigenschaften sich auszeichnet, da wird auch die Achtung und das Vertrauen bey auswärtigen Staaten gänzlich fehlen, und keine ihrer Unterhandlungen werden leicht gelingen; würden sie auch mit noch so vieler Klugheit, oder gar mit List und Feinheit geführt: weil Niemand sich gern mit einer schwachen, unredlichen und nicht geachteten Regierung befassen wird.

Deutschland wird sich nun, alle die oben genannten Eigenschaften leicht zueignen können, oder hat sie vielmehr längst schon sich erworben, um mit Recht, Achtung zu fordern, Ehrfurcht zu gebieten und allgemeines Vertrauen zu verdienen. Denn, deutsche Redlichkeit und deutsche Männerkraft, waren von allen Zeiten her in Schuz- und Truz-Bündnissen gleich hoch geachtet. Allein, von den einzelnen kleinen Staaten unseres Vaterlandes kann man doch, aus Mangel an physischer Macht, den Kraftaufwand und den Widerstand nicht erwarten, welche alle vereint zu leisten vermögen. Wenn auch unser Vaterland künftig nicht leicht in den Fall kommen mögte, Angriffskriege zu führen, (es sey denn seiner eigenen Sicherheit wegen,) so muß es sich doch in die Verfassung setzen, seine Gerechtsame ver-

theidigen, seine Grenzen schützen, und den Feind auf immer davon entfernen zu können.

Dies kann nun zwar — wie schon erwähnt — jeder einzelne, deutsche Staat, für sich allein nicht bewirken, wohl aber ganz Deutschland; da es sich zu einem Staaten-Bunde vereinigt hat.

Die trefflichen Gesandten der verbündeten, europäischen Mächte in der Schweiz, machten, in dieser Beziehung, den Schweizer-Cantonen, in einer Note vom 13ten August 1814. folgende Bemerkung: „Von allen Can„tonen, — (sagen sie,) — sey kein einziger „vermögend, durch sich allein, die Auf„merksamkeit der großen europäischen Mächte „fest zu halten, für diese könne nur die gan„ze Schweiz, als Bundes-Staat, „Interesse haben.“

Nun sind zwar Deutschland und die Schweiz, in vieler Hinsicht sehr verschiedene Länder, auch weicht der germanische Staaten-Bund ungemein von der Eydgenossenschaft Helvetiens ab; darin aber kommen beyde doch wohl ziemlich miteinander überein: — daß nur durch vereinte

Kräfte die Unabhängigkeit derselben gesichert, und ihnen — wie jene Gesandschaften für die Schweiz hinzusezten — nur dadurch, Willen und Sprache in den öffentlichen Angelegenheiten Europens auf immer gesichert werden kann, wenn sie ein vereinigtes Ganze ausmachen. Dies ist nun durch die Bundes-Acte realisirt, und diese soll durch die Bundes-Versammlung aufrecht erhalten (maintenu,) und vollzogen werden.

Zu dem Ende wird Diese, nachdem von Derselben eine Bundestages-Ordnung festgesezt worden ist, welche den äusseren Organismus der Bundes-Versammlung bestimmt, (nach Anleitung des §. 10 und 11. der Bundes-Acte) mit der Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organischer Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse, sich beschäftigen, als wodurch der germanische Bund seine Haupt-Grundlage erhalten soll. (*)

Dahin gehört nun unstreitig auch die Festsetzung einer Matrikel für die Stellung ei-

(*) S. den ersten Vortrag der k. k. Oestreichischen Gesandtschaft beym deutschen Bundes-Tage. —

nes hinlänglichen Bundes-Heeres, durch die zu bestimmenden Contingente der einzelnen deutschen Staaten, so wie dessen gleichmäßige Organisation, Löhnung, Waffen-Uebung und Ober-Commando, um in jeder Rücksicht Einheit in die deutsche Kriegsmacht zu bringen. Denn für den Krieg vom Jahr 1813 wurden die Truppen-Contingente der Könige, Fürsten und freyen Städte von Deutschland, bekanntlich, durch die Allianz-Accessions-Verträge mit den vier großen, verbündeten, europäischen Mächten, nur für den damahligen, bestimmten Fall besonders ausbedungen; sie geben also keine Regel für die Zukunft ab.

Auch die Geld-Beyträge zu den ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Bundes, müssen durch eine ähnliche Matrikel auf dem Bundes-Tage festgesezt werden; weil ohne die Deckung derselben, kein Fortgang in den Geschäften des Bundes statt finden, am wenigsten aber ein Bundes-Krieg ausführbar seyn würde. Was die braven Truppen unseres Vaterlandes übrigens vermögen, wenn sie von einem Mittelpunkt aus in Bewegung gesezt werden, dies haben sie wahrlich in allen Feldzügen mit und gegen Frankreich hinlänglich bewiesen.

Nur Einheit in der Anwendung des Willens und der Kräfte unserer Nation, und die Deutschen werden unüberwindlich seyn. Indem ich mich übrigens hier auf dasjenige beziehe, was ich oben bereits über die allgemeine Volks-Bewaffnung gesagt habe, bemerke ich nur noch Folgendes.

Ein Wald von Lanzen kann freylich wohl eine gute Schutzwehr für den ersten Angriff seyn, indeß ist doch nicht zu leugnen, daß eine Volksmasse voll Muth, Männerkraft und Tapferkeit, ohne zweckmäßige Organisation, Waffen-Uebung und Leitung, gewöhnlich doch im Kampf mit regulirten Truppen, selbst wenn diese auch überwunden werden, einem zu großen Menschen-Verlust unterworfen seyn würde, als daß man ohne Noth zu diesem Mittel schreiten sollte. Also darf die Kriegs-Kunst in Deutschland nicht versäumt, noch die Befestigung der Grenz-Plätze vernachlässiget werden.

Ueberhaupt verdient der Entwurf der Gegenstände, worüber der Militär-Ausschuß auf dem Wiener Congreß berathschlagen sollte, (der bekanntlich von dem k. Bayerischen General-Feldmarschall, Fürsten von Wrede, herrührt) die größte Beherzigung; so, wie er in den Wiener Congreß-Acten, von Klüber Band II. S. 112. ff. abgedruckt ist.

Zwey andere Fragen, welche ebenfalls die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betreffen, würden folgende seyn: ob derselbe nemlich berechtiget sey, Gesandte von auswärtigen Mächten anzunehmen, und an diese wiederum Abgeordnete zu schicken? — sodann, ob es räthlich sey, daß solche Gesandten, als Ordentliche, fortdauernd bey der deutschen Bundes-Versammlung residiren, oder, ob sie nur in ausserordentlichen Fällen statt finden sollen? —

Was die erste Frage betrifft, so kann wohl Niemand das Recht dem deutschen Staaten-Bunde absprechen, Gesandte anzunehmen und abzuschicken, eben so auch Bündnisse aller Art zu schließen; da ja dies Recht den einzelnen Bundes-Mitgliedern (im §. 11. der Bundes-Acte,) zugesprochen ist. Was aber den einzelnen Theilen zusteht, das muß auch dem Ganzen zukommen. In der That ist es auch der Würde des germanischen Bundes, der über 30 Millionen Individuen gebietet, ganz angemessen, auswärtige Gesandte bey der Bundes-Versammlung accreditirt zu sehen. Ist dies doch selbst in der Schweiz längst geschehen, wie sollte es in Deutsch-

land nicht erlaubt seyn; wenn gleich beyde Völker-Vereine in mancher Hinsicht sehr von einander abweichen.

Selbst die Frage, ob solche Gesandtschaften von und bey dem deutschen Bunde, ordentliche oder nur ausserordentliche seyn sollen? — muß man, wenn gleich Manches dagegen, in den Protokollen des Wiener Congresses (s. Klüber, Band II.) erinnert worden ist, meines Erachtens, immer doch dahin beantworten: daß beyde, sowohl ordentliche, als auch ausserordentliche Gesandschaften, von und bey dem deutschen Bunde statt finden können.

Die Gründe dagegen werden schon dadurch widerlegt, daß der deutsche Staaten-Bund ja selbstständig seyn soll, mithin nicht von Andern, selbst nicht von den einzelnen Mitgliedern desselben, auswärts vertreten oder bevormundet werden darf. — Wie könnte er also das Gesandschafts-Recht aufgeben? — oder dasselbe auch nur auf ausserordentliche Fälle einschränken? —

Die etwanige Besorgniß, daß auswärtige Mächte durch ihre Gesandten bey der Bundes-Versammlung, sich in die innneren Verhältnisse des Bundes einhei-

mischen würden, ist in der That zu unbedeutend, als daß sie eine ernstliche Widerlegung verdiente. Dies kann ja, wenn man je solche heimliche oder öffentliche Insinuationen zulassen wollte, — ohnehin geschehen, sey es durch öffentlich accreditirte Gesandte, oder durch Privat-Personen und Agenten. Genug, da die Bundes-Acte den einzelnen Bundes-Gliedern das Gesandschafts-Recht, und sogar das Recht der Bündnisse mit auswärtigen Staaten zuspricht, — nur mit der nöthigen Einschränkung, daß leztere nicht gegen die Sicherheit des Bundes, oder der einzelnen Bundesstaaten gerichtet seyn dürfen, — so kann man beydes, das Gesandschafts- und Bündniß-Recht — dem ganzen Bunde eben so wenig absprechen.

In einem der neuesten Stücke der Zeitschrift — Allemannia (1816, Heft 39 und 40.) kommt über diesen Gegenstand eine Erklärung vor, die allerdings merkwürdig zu seyn scheint; da sie sich über die befragte Aufgabe so rein ausspricht. —

Ich kann nicht anders, als dem Sinn derselben im Ganzen beypflichten, in der Ueberzeugung, daß die Zulassung fremder Gesandten bey der Bundes-Versammlung nicht nur unschädlich sey, sondern auch ein Mittel mehr

werden könne, um die Einheit des Bundes zu befördern, und dessen Ansehen im Auslande zu erhöhen. Daß übrigens der deutsche Bund zu gleicher Zeit auch Gesandte an alle diejenigen auswärtigen Höfe, welche ihn künftig beschicken mögten — zu halten verpflichtet sey, dies scheint keine nothwendige Folge davon zu seyn. Nur befugt ist er dazu, sobald die Politik es erfordert.

Daß endlich die deutschen Bundesstaaten auch besondere Bündnisse miteinander und unter sich, eben sowohl, als mit auswärtigen Staaten, errichten können, dies folgt aus §. 11. der Bundes-Acte von selbst, so bald diese nemlich nicht gegen die Sicherheit des Bundes und der dazu gehörigen Staaten selbst, gerichtet sind.

b) Vortheile, welche dieser Staaten-Bund für die inneren Verhältnisse von Deutschland, gewähren kann.

Da Einheit in der Gesetzgebung und Staats-Verwaltung, mit zu dem großen Zweck gehört, welcher durch die Einführung eines Staaten-Bundes in Deutschland erreicht werden kann, um dadurch unserem

Vaterlande diejenige innere Selbstständigkeit wieder zu verschaffen, welche äussere Kraft und inneres Leben bezeichnet; — so wird es zweckmäßig seyn, hier einige Hauptpunkte kurz zu berühren, über welche diese Einheit, in Betreff der inneren Verhältnisse von Deutschland, sich erstrecken dürfte.

Die Civil- und Criminal-Gesetzgebung, so wie die Justitz-Pflege, nehmen hier den ersten Platz ein, weil die Verschiedenheit, namentlich der ersteren, in Deutschland eben so groß, als nachtheilig für die Unterthanen der verschiedenen deutschen Staaten ist; da diese so oft Rechts-Angelegenheiten in einem, oder in dem andern Lande abzumachen haben. Ist auch in der Bundes-Acte (§. 12.) nur von einer wohlgeordneten Justiz in den kleinern, deutschen Staaten die Rede, so ist es doch dem Schriftsteller erlaubt, seine individuelle Ansicht über Gesezgebung und Gerechtigkeits-Pflege in ganz Deutschland, vollständig darzulegen; in der Hoffnung, daß sie einigen Nutzen stiften werde.

In der That hat unser Vaterland nicht allein die Stimme der Wahrheit, über diese

unselige Mannigfaltigkeit der Gesetze in Deutschland, oft und laut genug gehört (*), sondern auch selbst die Geissel der Satyre darüber zu bitter schon gefühlt, um hier mehr darüber sagen zu dürfen; als, daß Einheit in der bürgerlichen Gesetzgebung, eines der festesten Bande ist, welches nur immer die Völker umschlingen, und sie miteinander verbinden kann.

Der eben so gelehrte, als berühmte Verfasser der unten angeführten Schrift, Hr. Hofrath Thibaut in Heidelberg, hat diesen Gegenstand so vollkommen auseinandergesetzt, und so lichtvoll dargestellt, daß er in der That die Hauptpunkte erschöpft hat. Ich kann deshalb nicht umhin, hier in einer Note, eine Stelle aus dieser merkwürdigen Schrift abdrucken zu lassen; da sie von einem sehr geachteten academischen Lehrer herrührt, dem das gelehrte Publikum, und selbst seine Gegner, den Ruhm nicht streitig machen können, daß er

(*) S. die treffliche Schrift: Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, von A. F. J. Thibaut, Hofrath und erster Professor des Rechts zu Heidelberg. 1814.

zu den ersten theoretischen Rechtsgelehrten unseres Vaterlandes, und zu den berühmtesten Schriftstellern im Fach der Jurisprudenz gehört (*).

(*) „So ist also unser ganzes einheimisches „Recht, ein endloser Wust einander widerstreitender, vernichtender, buntschäkkiger Bestimmungen, — ganz dazu geartet, die Deutschen von einander zu trennen, „und den Richtern und Anwälden die gründliche Kenntniß des Rechts unmöglich zu machen. Aber auch eine vollendete Kenntniß „dieses chaotischen Allerley führt nicht weit. „Denn unser ganzes einheimisches Recht „ist so unvollständig und leer, daß von hundert Rechtsfragen immer, wenigstens neunzig aus den recipirten fremden Gesetzbüchern, dem Kanonischen und Römischen „Recht, entschieden werden müssen. Grade hier „erreicht aber das Ungemach den höchsten Gipfel. „Das Kanonische Recht, so weit es nicht „auf die Katholische Kirchenverfassung, sondern „auf andre bürgerliche Einrichtungen geht, ist „nicht des Nennens werth; ein Haufen dunkler, verstümmelter, unvollständiger Bestimmungen, zum Theil durch schlechte Ansichten „der alten Ausleger des Römischen Rechts

Ein anderer, als Schriftsteller und practischer Rechtsgelehrte, nicht min-

---

„veranlaßt, und so despotisch, in Anse-„hung des Einflusses der geistlichen Macht „auf weltliche Angelegenheiten, daß kein „weiser Regent sich ganz demselben fügen kann.

„Die letzte und hauptsächlichste Rechtsquelle „bleibt daher für uns das Römische Gesetz-„buch, also das Werk einer uns sehr unglei-„chen, fremden Nation, aus der Periode des „tiefsten Verfalls derselben; — die Spuren „dieses Verfalls auf jeder Seite an sich tra-„gend! — Man muß ganz in leidenschaft-„licher Einseitigkeit verfangen seyn, „wenn man die Deutschen, wegen der An-„nahme dieses mißrathenen Werkes, „glücklich preiset, und dessen fernere Bey-„behaltung im Ernst anempfiehlt. Un-„endlich vollständig ist es zwar, aber etwa in „eben dem Sinne, wie man die Deutschen un-„endlich reich nennen kann, weil ihnen alle „Schätze unter ihrem Boden, bis zum Mittel-„punkt der Erde gehören. Wenn sich nur al-„les ohne Kosten ausgraben ließe: da liegt „aber die leidige Schwierigkeit! Und so denn „auch bey dem Römischen Recht! Es „läßt sich nicht bezweifeln, daß tief gelehrte,

der ausgezeichneter Mann, der Geh. Rath Schmidt zu Hildburghausen, ist eben dieser

---

„scharfsinnige, unermüdete Juristen über jede „Theorie etwas Erschöpfendes aus den zerrisse„nen Fragmenten dieses Gesetzbuchs zusammen„tragen können, und daß wir vielleicht nach „tausend Jahren so glücklich sind, über „jede der tausend wichtigen Lehren, welche noch „zur Zeit im Dunkeln liegen, ein classisches, „erschöpfendes Werk zu erhalten. Allein den „Unterthanen liegt nichts daran, daß gute „Ideen sicher in gedruckten Werken aufbewahrt „werden, sondern daß das Recht lebendig „in den Köpfen der Richter und An„wälde wohne, und daß es diesen möglich „sey, sich umfassende Rechtskenntnisse zu er„werben. Dies wird aber bey dem „Römischen Recht stets unmöglich „bleiben. Die ganze Compilation ist „zu dunkel, zu flüchtig gearbeitet, und „der wahre Schlüssel dazu wird uns „ewig fehlen. Denn wir besitzen nicht die „Römischen Volks-Ideen, welche den Römern „unendlich vieles leicht verständlich machen muß„ten, was uns ein Räthsel ist: etwa wie „neuerlich viele seichte Französische Ju„risten, mit Leichtigkeit den Code von der

Meynung, daß Deutschland eines allgemeinen Gesetzbuchs im Civil- und Cri-

„rechten Seite ansahen, wo die deutsche „Gründlichkeit, mit schwerfälliger „Arbeit, immer das Ziel verfehlte. „Wir müssen folglich überall auf einen tüchti„gen, gelehrten Apparat bedacht seyn, und da „werden denn, bey der Mannigfaltigkeit und „Dürftigkeit der historischen Quellen, die Er„örterungen so weitschichtig, verwickelt, und „mehrentheils so gewagt, daß kein Prac„tiker im Stande ist, sich die ent„deckten Schätze gehörig anzu„eignen.

„Gibt es doch sogar keinen Professor „der Pandekten in ganz Deutsch„land, welcher sich nachrühmen könnte, daß „es ihm möglich gewesen sey, alle ein„zelnen Lehren seines beschränkten Fachs „historisch-dogmatisch aus den Quellen zu stu„dieren, oder vollständig zu durchdenken.

„Aber laßt uns auch, nur ganz offenherzig „gestehen: das Römische Recht wird nie „zur vollen Klarheit und Gewiß„heit erhoben werden. Denn die Erklä„rungs-Quellen fehlen uns bey jeder Gelegen„heit, und der ganze Wust jämmerlich zer-

minalsache bedürfe, und unterstüzt diesen Vorschlag mit Gründen, die aus einer langen

---

„stückelter Fragmente führt in ein solches Laby-
„rinth gewagter, schwankender Voraussetzun-
„gen, daß der Ausleger selten einen ganz festen
„Boden gewinnen kann, der nächste Ausleger
„also immer wieder angelockt wird, neue Ideen
„zu versuchen, und die bisherigen umzuwerfen.
„Wir haben ja darüber recht grüne Erfahrungen
„an einigen neueren, trefflichen Werken, welche
„schwerlich sobald wieder ihres Gleichen finden
„werden, und doch auf der Stelle den lebhaf-
„testen Angriffen ausgesezt waren, ohne sich,
„in der gemeinen Meynung, eines vollständigen
„Sieges erfreuen zu können.

„Was aber vor allen Dingen dem Römi-
„schen Recht entgegensteht, ist die
„innere Schlechtigkeit seiner mehr-
„sten Bestimmungen, besonders in
„Beziehung auf Deutschland. Zwar hat
„Leibnitz, durch seine fast leidenschaftlichen
„Aeusserungen über das Genie der Römischen
„Juristen, ein heiliges Staunen bey vielen ver-
„anlaßt; allein jene Aeusserungen gingen mehr
„nur auf das Formelle, und beziehen sich
„keinesweges auf das ganze Gesetzbuch. In je-
„ner Hinsicht sind sie freylich wahr, treffen aber

Erfahrung in der Justiz-Verwaltung, hergenommen sind. (S. Deutschlands Wie-

---

„auch in so fern nicht das vorhin Gesagte. „Denn alles, was man den classischen Juristen „zugestehen kann und muß, ist eine hohe Con„sequenz, und eine ungemeine Leichtigkeit in „der Anwendung allgemeiner, positiver Rechts„sätze, auf die feinsten, verwickelsten Einzel„heiten. Allein zu leugnen ist es auch nicht, „daß sie später, immer mehr in eine schwan„kende Billigkeit geriethen, und daß ihr Scharf„sinn im Grunde, der wahren Rechtsweisheit „eben so viel schadete, als nutzte. Denn über„all standen sie unter dem Zwange positiver „Grundlagen, aus der Periode der Bar„barey, und da ward dann durch folgerechte „Auslegung das Uebel nicht gemindert, sondern „vermehrt.

„So kann man z. B. die Theorie der Clas„siker über die väterliche Gewalt, und über das „Erbrecht, ein Meisterstück juristischer Conse„quenz und Zergliederungskunst nennen; aber „man muß auch hinzusetzen: wehe der Nation, „wo die Juristen dazu verurtheilt sind, an sol„chen rohen, einseitigen Grundlagen ihren „Scharfsinn zu üben! Und was hilft uns auch „alle Weisheit der Classiker, da ihre Ideen

dergeburt von F. K. E. Schmidt S. 123—153. Jena 1814.)

„nicht rein auf uns gekommen sind; „da die späteren Kaiserlichen Constitutionen fast „jede einzelne Rechtslehre mißhandelt und ver„bildet haben, und so nun das Ganze, als „ein wahrhaft gräßliches Gemisch „kluger und toller, consequenter und „inconsequenter Bestimmungen, vor „uns liegt! Dies trifft nicht blos eine „zahllose Menge kleiner Rechtssätze, „sondern große Rechtsmassen, welche „als die Grundsteine des ganzen bürgerlichen „Rechts gelten können; namentlich die Lehre „von der elterlichen Gewalt, von der „Sicherheit des Eigenthums, von „dem Hypotheken-Wesen, dem Erb„recht, und der Verjährung.

„Wären aber auch alle diese Vorwürfe un„gegründet, so bleibt doch noch immer der, „alles denkbare Schlechte übertref„fende, Umstand übrig, daß wir — un„glaublicher Weise — in dem Römischen Recht „ein Gesetzbuch haben, dessen Text wir „nicht besitzen, und dessen Inhalt, in „sofern einem Irrlicht zu vergleichen ist. „Kein authentischer, oder patentisir-

Es ist daher nichts sehnlicher zu wünschen, als daß diese beyden, gehaltreichen Schriften in die Hände aller unserer Fürsten und Staatsmänner kommen mögen, dann werden sie ihren Zweck gewiß erreichen, nemlich die Nothwendigkeit, Nüzlichkeit und Ausführbarkeit eines neuen, einfachen und allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, für ganz Deutschland, so kräftig zu empfehlen, daß jeder unbefangene Leser es fühlen muß: zu keiner gelegneren Zeit könne dies wohlthätige Ge-

---

„ter Text ist aufgenommen, sondern „das ideale Recht, wie man es nennen „möchte, welches sich in den, ganz verschieden „lautenden, vorhandenen, zahllosen Handschrif- „ten vorfindet. Die Masse dieser Varianten „ist nun aber ungeheuer. Bloß in der Ge- „bauerschen Ausgabe nimmt ihr Abdruck „so viel Raum ein, als ein Viertheil des Tex- „tes, und doch ist es bekannt genug, daß bey „dieser Ausgabe, nicht der hundertste „Theil der unentbehrlichsten Hülfsmittel benuzt „ist. s. A. F. W. J. Thibaut, Hofrath „und erster Professor des Rechts in Heidelberg: „Ueber die Nothwendigkeit eines all- „gemeinen bürgerl. Rechts in Deutsch- „land. Heidelberg bey Zimer 1814. S. 14- 21.

schenk der deutschen Nation, von ihren Fürsten gemacht werden, als gerade in dieser Epoche der Wiedergeburt unserer deutschen Selbstständigkeit. „Gebt uns also:“ — sagt Hr. Hofrath und Prof. Thibaut, — „ein „solches gediegenes Ehrenwerk — (wie er es vorher geschildert hat,) — „und „vor Allem in dieser Zeit, wo die „Gemüther für das Große mehr „wie je aufgeregt sind, wo jeder „rechtliche Bürger die Neigung hat, „treu zu dulden und zu handeln, „um doch wenigstens den Nachkom„men ein gutes Werk zu hinter„lassen.“

Daß ein solches allgemeines National-Gesetzbuch für Deutschland, über das Civil- und Criminal-Recht sich erstrecken, auch eine allgemeine Prozeß-Ordnung mit begreiffen müsse, ist klar; daß ferner die Summe der Kräfte und der Kosten, welche auf die Ausarbeitung desselben, in dem Lauf von mehrern Jahren etwa zu verwenden seyn mögte, für ganz Deutschland höchst unbedeutend ist, da bereits so treffliche Vorarbeiten, z. B. das Oestreichische und Preussische Gesetzbuch — dazu vorliegen,

mithin die Erfüllung dieses nothwendigen Wunsches, nur des allgemeinen Beschlusses unserer deutschen Fürsten, — ausgesprochen durch die Bundes-Versammlung, — bedarf, um in Gang zu kommen, — dies alles wird jedem Sachkundigen in der That einleuchtend seyn. Dadurch werden übrigens die Souverainitäts-Rechte unserer Regenten keineswegs eingeschränkt, weil es ja ein freywilliger Beschluß seyn soll, sie auch sämtlich durch ihre Delegati dabey mitwirken, mithin es ein gemeinsames Werk aller Mitglieder des germanischen Bundes seyn würde; wobey jedem Souverain das Recht vorbehalten bliebe, die nothwendigen Abänderungen und Modificationen für seine individuellen Staaten, davon zu machen.

Alles, was gegen diesen Vorschlag von mehreren Rechtsgelehrten — abgesehen von denen, welche so, wie der seel. Schlözer in Göttingen sich ausdrückte, blos Pandecten-Wirthschaft treiben, — hin und wieder vorgebracht worden ist, scheint mir zu viel zu beweisen, also keineswegs vom Gegentheil zu überzeugen. Vielmehr läßt sich auf ihre Haupt-Einwürfe Folgendes erwiedern.

Ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland, soll ja

nicht von Aussen her aufgedrungen werden, — wie vor Jahr und Tagen der Code Napoleon, — sondern unter der Leitung des deutschen Bundes, durch den patriotischen Verein aller deutschen Regierungen, aus dem Geist und gleichsam aus dem Schoos der deutschen Nation selbst hervorgehen. Alle Bundes-Glieder würden ja, nach einem, von der Bundes-Versammlung zu beschliessendem, modum dabey mitwirken, das Resultat also ein Werk eigener deutscher Kraft und Thätigkeit seyn.

Sodann soll das neue Civil-Gesetzbuch keineswegs stereotypisch, also nicht unabänderlich seyn, sondern so, wie alle Gesetzbücher in der Welt, nach Zeit und Umständen abgeändert und verbessert werden.

Endlich sind unsere deutschen Staaten auch nicht so heterogen, an Cultur, Sitten und Gewohnheiten, daß nicht einerley bürgerliche Gesetze in denselben statt finden könnten, wobey es überdem, wie schon bemerkt, jedem einzelnen deutschen Staate überlassen bleiben muß, sie dem jedesmahligen individuellen Zustande seiner Unterthanen anzupassen. So ungemein viele Abänderungen würden indeß sich doch nicht ergeben, da wir ja, ausser

den vier freyen Städten, Hamburg, Lübek, Frankfurt und Bremen, gar keine Handels-Republiken in Deutschland besitzen, sondern blos Agricultur-Staaten haben, deren gesellschaftlicher Organismus nicht so ungemein verschieden ist, daß Rechts-Bestimmungen, die den meisten, deutschen Staaten vollkommen anpassen, in andern deutschen Ländern gar nichts taugen würden.

Auch wird Niemanden es einleuchten, daß die einzelnen Verschiedenheiten in den Acker-Polizey-Gesetzen, z. B. welche in einigen deutschen Ländern statt finden, sich nicht, ohne Nachtheil der Unterthanen, sollten aufheben, oder wenn dies in einzelnen Fällen nicht räthlich wäre, nicht sollten ausscheiden lassen; so daß diese Local-Verschiedenheiten, und die dadurch erzeugten Provinzial-Gesetze, kein wesentliches Hinderniß darbieten würden, um ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in Deutschland einzuführen. Denn eben so wenig, als ein sachkundiger Mann je zugeben wird, daß der Ackerbau an den Ufern der Leine z. B. gerade so blühend sey, als der am Neckar, eben so wenig wird, nach richtigen Prinzipien einer rationellen Landwirthschaftskunde, je behauptet werden können,

daß die Eigenthümlichkeiten des Hannöverischen Meyer-Systems z. B. so, wie der, daraus folgende, Abmeyerungs-Prozeß, auf ewige Zeiten beybehalten zu werden verdiene (*).

Schwerlich wird es übrigens je dahin kommen, daß alle unsere kleinen deutschen Staaten, jeder für sich und privative, einen eigenen und besonderen Civil-Codex werden ausarbeiten, und in ihrem Lande einführen lassen (**), so wenig als es

---

(*) S. Germanien, eine Zeitschrift für Staats-Recht, Politik u. Statistik, von Jaup und Crome, IV. Bds 1s Heft S. 134 ff., und die Annalen der Chur-Braunschweigisch-Lüneburgischen Länder: Jahrg. I. Stück 4., Jahrg. II. Stück 1., und Jahrg. III. Stück 2.

(**) In dem Augenblick, wo das Manuscript dieser Abhandlung in die Druckerey geschickt wird, lese ich die Grosherzogl. Hessische Verordnung vom 4ten Nov. 1815, worin ein neues Civil-Gesetzbuch für die Grosh. Hessischen Staaten, nebst einer neuen Civil-Prozeß-Ordnung angekündiget wird. Dies ist eben so erwünscht als vortrefflich, thut

wahrscheinlich ist, daß durch die eingeführten, oder noch einzuführenden Landstände allein, eine gänzliche Reform in der Gesezgebung und in der Justiz, — die doch von den Gegnern selbst, in Deutschland für nöthig anerkannt wird, — jemahls werde bewirkt werden. Einzelne Mängel der Civil-Gesezgebung und der Rechts-Pflege können in manchen Staaten vielleicht, von einzelnen Landtags-Deputirten in Anregung gebracht, auch im glücklichsten Fall auf irgend eine Art verbessert werden; die ganze Civil-Gesezgebung aber wird dadurch noch lange nicht ins Reine gebracht. So würde dann unser Civil-Codex in Deutschland immer ein trauriges Flickwerk bleiben.

---

aber dem oben geäußerten Wunsche keinen Eintrag. Denn, wenn auch unsere größeren deutschen Staaten ein Gleiches thun, und zum Theil schon gethan haben, so können doch die kleineren deutschen Länder schwerlich alle diesem Beyspiel folgen. Oder wir würden 38 bis 39 verschiedene Civil-Gesetzbücher, (und demnächst eben so viele Criminal-Codices) in unserem Deutschen Vaterlande erhalten. Wo würde da die Einheit und das gemeinsame Recht in Deutschland bleiben? —.

Die Gegner gestehen übrigens selbst ein, daß die Rechts-Pflege in manchen deutschen Ländern, die partie honteuse der Staats-Verwaltung sey. Wahrlich, dazu könnte man viele Belege anführen, wenn exempla nicht odiosa wären. Sie sagen selbst, daß die Richter ihren Beruf nicht erfüllen können, wenn das bürgerliche Recht, dessen Handlanger sie seyn sollen, nichts taugt, und daß eine schleppende, umsichtslose, willkührliche Justiz, in eine wahre Landplage ausarte. Sehr wahr! und mit Beyspielen leicht zu belegen. Daß die Hauptquelle davon in dem Geist der fiscalischen Verwaltung unserer Staaten liegt, wird nicht geleugnet werden, so wenig als man in Abrede stellen kann, daß die administrative Verwaltung unserer Justiz-Aemter, mit der Gerechtigkeits-Pflege in denselben, nicht wohl vereinbarlich ist; wenn beyde Theile nemlich, mit strenger Unpartheylichkeit, und mit gehöriger Umsicht behandelt werden sollen. — Zu einem von beyden fehlen gewöhnlich Zeit und Kenntnisse, welches leztere in Betreff der Polizey auch, oft der Fall ist.

Auch verträgt sich das Sportelwesen der Justizbeamten, — wenn diese mit ihrer Besoldung darauf angewiesen sind, — durchaus nicht mit einer promten, gerechten

und unpartheyischen Justiz. Denn diese soll, nicht der Sporteln wegen administrirt werden, sondern um Recht und Gerechtigkeit im Lande zu handhaben.

Was endlich die, von Hrn. v. Almendingen, (in seiner politischen Ansicht über Deutschland, S. 383 ff.) über die Selbstständigkeit der Gerichtsbehörden, über die Inamovibilität der Richterstellen, und über die Publicität der Rechtspflege, eben so bündig als deutlich vorgetragen worden, ist alles so einleuchtend, daß wohl kein unpartheyischer Mann etwas dagegen einwenden wird. Auch habe ich selbst, vor 25 Jahren bereits, im ersten Theil meines Commentars, über die Staats-Verwaltung von Toskana unter Leopold II. (S. 69 bis 119. und S. 132 bis 152.) mich so umständlich über die mangelhaften, bürgerlichen Gesetze, und über die Gebrechen der Justiz in Deutschland, verbreitet, daß ich mich hier darauf beziehen kann (*).

(*) S. auch das treffliche Buch: Versuch einer Kritik des allgemeinen Gesetzbuchs für die k. Preußischen Staaten, Theil 1. Band 1. Leipzig 1792. von Ch. D.

Die Frage ist nur davon, wie dem Uebel abzuhelfen sey? — da in der Bundes-Acte von allem diesem so wenig, als von einem Bundes-Gericht die Rede ist. Hier ist nun keine andere Hoffnung übrig, als die, welche wir mit Recht auf die deutsche Bundes-Versammlung selbst setzen dürfen, da sie dasjenige ja suppliiren soll, was am Schluß des Wiener Congresses, der damahligen Kürze und Beschränktheit der Zeit und Umstände wegen, in der Bundes-Acte nicht alles umständlich ausgedrückt, noch aufgenommen werden konnte. Die geistreichen und einsichtsvollen Repräsentanten des Bundes-Tages, werden diesem Justiz-Gebrechen in Deutschland auf eine solche Art, die der Autonomie unserer deutschen Fürsten keinen Eintrag thut, in der Folge abzuhelfen wissen; wenn nemlich die Bundes-Versammlung ihren Geschäftskreis erst völlig entwickelt haben wird. Dafür werden sie dann, Dank und Segen von ganz Deutschland einerndten.

Da übrigens die Sicherheits-Polizey mit der Criminal-Justiz so genau zusam,

---

Ehrhardt: wo die großen Mängel unserer Gesetze und Justitz umständlich und bündig dargestellt werden.

menhängt, daß eine ohne die Andere nicht wohl bestehen kann, so wäre zu wünschen, daß jene künftig auch, nach gewissen allgemeinen, von der Bundes-Versammlung festzusetzenden, Grundsätzen eingerichtet würde; wenn nemlich eine vollkommene, allgemeine, innere, Sicherheit in allen Ländern von Deutschland fortdauernd statt finden soll (*).

Schwieriger würde es seyn, einen allgemeinen, gleichmäßigen Steuerfuß für alle deutschen Staaten, in unserem Vaterlande einzuführen; wonach jeder Staatsbürger, wer es auch sey, verhältnißmäßig nach seinem Einkommen, zur Mitleidenheit gezogen würde. Gleichwohl wäre die Ausführung dieser Idee, eben so nützlich, als wichtig; sey es nun, für die Wiederbelebung des gesunkenen Ackerbaues, und für die Emporbringung des, jezt so niedrigen, Werthes der liegenden

(*) Ich bemerke hier zugleich, daß eine allgemeine Gesinde-Ordnung für ganz Deutschland, von großem Werth seyn würde; wozu der patriotisch-gesinnte Verfasser der kleinen, trefflichen Schrift: Deutschlands Forderungen an den deutschen Bund. Maynz 1816. S. 101 u. f. gute Winke gegeben hat.

Güther, oder auch für die Wiederherstellung der verfallenen Gewerbe überhaupt. Auf den öffentlichen Credit würde diese wohlthätige Operation ebenfalls vortheilhaft wirken, und dieser bedarf es um so mehr, da derselbe während der lezten zehn Jahren so sehr gesunken ist. Wurde auch das Steuerwesen während der Zeit, in einigen Ländern etwas verbessert, die Steuern selbst nach einer richtigeren Theorie angelegt, und die Beyträge der Contribuenten, mit Aufhebung aller Steuer-Freiheiten, gerechter und gleichmäßiger vertheilt, als ehemahls, so waren doch diese Steuer-Reformen weder radical, noch allgemein, auch zu vielen Veränderungen unterworfen, als daß sie wohlthätig hätten wirken können. Die Regierungen unserer Staaten waren indeß dabey zu entschuldigen, denn, in diesem unglücklichen Zeitraum wuchs die Menge der Staatsbedürfnisse jährlich, durch den fortdauernden Krieg, so ungemein an, und machte einen immer zunehmenden Staats-Aufwand so nothwendig, daß nur durch die Anlegung neuer, und durch die Erhöhung alter Steuern, diese ausserordentlichen Staats-Ausgaben gedeckt werden konnten. Dennoch wurden manche Anleihen zu Hülfe genommen, wo man sie irgend nur zu Stande bringen konnte. Dabey mußte denn der Staats-Credit sinken;

und die Unterthanen wurden arm. Nur die Wucherer, welche mit den Staats-Papieren ihr Spiel trieben, und die mit ihnen in Verbindung stehenden Finanziers, bereicherten sich auf Kosten des Staats. —

Wenn indessen eine solche Einheit des Steuer-Fußes, oder auch nur ein Maximum des Steuer-Quantums vom reinen Ertrag eines jeden Steuer-Objects, je in allen deutschen Bundesstaaten sollte eingeführt werden können, (worüber ich mich hier nicht weiter verbreiten kann,) so müßte doch, die Verschiedenheit der Abgaben, nach dem größeren oder geringeren Maaß der Staatsbedürfnisse, so wie nach der größeren oder geringeren Beytragsfähigkeit der Unterthanen, in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, — keinesweges dabey übersehen werden. Bisher wurde meistentheils die erste Ansicht ins Auge gefaßt und berücksichtigt, selten aber die Leztere. Denn man machte den wichtigen Unterschied zwischen der allgemeinen und besonderen Beytragsfähigkeit der Unterthanen nicht geltend genug, wenn gleich manchem Finanz-Druck dadurch abgeholfen werden könnte; weil selten die Total-Summe, welche der Finanzier jährlich von einem Lande bedarf, über das Maaß der

Möglichkeit hinauszugehen pflegt, wohl aber über die besondere Beytrags-fähigkeit der einzelnen Contribuenten. Und dies rührt doch blos von der unrichtigen Anlage, und fehlerhaften Vertheilung der Abgaben her. Offenbar hat man z. B. in mehreren deutschen Staaten, zu viel auf die directen Steuern geschlagen, und diese zu sehr erhöhet. Freylich ist es die bequemste Art, neue Summen aufzubringen, wenn man die alten Steuern, mit 1 Kr. per Steuer-Gulden zum B. erhöht; allein, nicht zu gedenken, daß dies zu viel werden, und den reinen Ertrag größtentheils absorbiren kann, so ist es auch eine schreyende Ungerechtigkeit, die sämtlichen (oder auch nur die wichtigsten) ausserordentlichen Staats-Ausgaben, woran alle Staatsbürger Antheil nehmen müßten, blos den Grund-Eigenthümern aufzubürden, indem man ihre Grund-Steuer erhöhet. Daß sich diese Ungleichheit der Abgaben, durch Handel und Wandel von selbst wieder ausgleichen werde, ist in einem ackerbautreibenden Lande zu viel verlangt; weil der Grundbesitzer solche langwierige Vorschüsse nicht leisten kann, noch lange zu ertragen im Stande ist. Warum nicht lieber eine neue indirecte Steuer angelegt, oder eine alte erhöhet, wodurch alle Einwohner zur

Mitleidenheit gezogen würden? — wenn nemlich der Staat den Ausfall der Einnahme, den die Verminderung der Grundsteuer verursachte, nicht ertragen kann. Dann würden aber die Reichen und Vornehmen, welche nie satt werden können, und die Staatsdiener, welche nichts zur Erhaltung des Staats beytragen wollen, — wenn sie gleich Tausende jährlich von demselben beziehen — übermäßig schreyen. — Mögen sie das. Wenn derjenige Contribuent, welcher in seiner Classe zu den Unbemittelsten gehört, die Abgabe ertragen kann, so hat der Finanzier, bey einer übrigens richtigen Repartition und gerechten Vertheilung der Abgaben, alles gethan, was er thun konnte, mithin ist auf das Geschrey der Uebrigen keine Rücksicht mehr zu nehmen.

Allen diesen Mängeln kann indessen erst allmählig abgeholfen werden, nicht auf einmahl; wenn gleich der Friede theils an sich schon den öffentlichen Credit erhöhet, theils eine Menge von Staatsbedürfnissen überflüssig gemacht hat, die bisher einen großen Theil der Staats-Einkünfte verschlungen haben. Wenn denn ein allgemeiner, gleichmäßiger Steuerfuß, so, wie er für jeden einzelnen Staat paßt, — künftig eingeführt, und damit eine weise Staats-

Oeconomie, sowohl in Betreff der Ausgaben für das Civil, als für das Militair verbunden wird; wenn die Landstände wieder errichtet werden, und vor allen Dingen eine größere Publizität in Hinsicht auf die Finanzen, namentlich auch in Betreff der Staatsschulden, eintreten würde, so, daß die Unterthanen jährlich von dem Zustande derselben, durch die Regierung selbst, unmittelbar unterrichtet werden, so wird der Credit bald wiederum so steigen, daß die Staats-Papiere selbst nach ihrem Nominal-Werth in Umlauf kommen, und die Zinsen der Staatsschulden in gleichem Grade herabsinken, wie sie bisher, aus Mangel an Zutrauen, in die Höhe getrieben wurden. Daß alsdann erst das Finanzwesen unserer Staaten so eingerichtet werden kann, wie die Befriedigung der nothwendigen und nützlichen Staatsbedürfnisse es erfordert, ohne daß die Unterthanen dabey im mindesten gedrückt werden, — dies wird jedem Unbefangenen von selbst einleuchten. Würde man übrigens die Staatsschulden und deren Tilgungsmittel, unter die Garantie des deutschen Bundes stellen, dann würde der Staats-Credit unserer Länder bald ganz wieder hergestellt seyn.

Einen einzigen, allgemeinen Münzfuß für ganz Deutschland, so wie ei-

nerley Maaß und Gewicht, wird der germanische Staaten-Bund hoffentlich auch künftig noch einführen; da beydes für das Cameral- und Commerzwesen von so ausgebreitetem Nutzen seyn würde. Was dagegen gesagt wird, ist wahrlich so unbedeutend, oder doch so unpatriotisch, daß es keine Widerlegung verdient. Es ist indeß auffallend, daß in anderen Bundesstaaten, z. B. in Helvetien, eben dieselbe Verschiedenheit der Münzen u. s. w. herrscht, wie in Deutschland. Jeder Schweizer-Canton münzt dort, nach einem verschiedenen Münzfuß, allerley Sorten von Geld, welches durch Benennung, Gehalt und Gestalt sehr von einander abweicht. Sollte aber Helvetien nicht eine National-Münze, so wie einerley Maaß und Gewicht haben, so gut wie Deutschland? — Dort könnte dies um so eher ausgeführt werden, da der Schweizerbund keine Bundesglieder hat, die Länder ausserhalb dem Bunde besitzen. Lezteres wird immer ein wesentliches Hinderniß bey der Einführung solcher National-Einrichtungen für Deutschland seyn, vornehmlich in Betreff des Münzfußes, und der nach demselben auszuprägenden Münzsorten. Gleichwohl sollten diese in allen deutschen Staaten an Gehalt und Benennung gleich seyn. Der Pistolen-Fuß in Golde, und der 20 fl. Fuß in

Silber, möchten wohl am meisten für unsere Staaten passen; wobey denn alle andere einheimische Geld-Sorten, selbst bey der Scheide-Münze, auf immer wegfallen müßten. Nur das Privat-Interesse einzelner Individuen mögte vielleicht, zum Schaden und Nachtheil von ganz Deutschland, eine solche wohlthätige Einheit des Münzwesens zu verhindern suchen. Auch der Eigennuz eines bekannten auswärtigen Handels-Staats würde dabey ins Gedränge kommen, wenn es anders wahr ist, daß eine Falsch-Münz-Fabrik in jenem Lande vorhanden ist, welche das Continent mit Kronen-Thalern, Dukaten und Pistolen überschwemmt, die nicht nach ihrem gesezlichen Werth ausgeprägt seyn sollen (*). Sollten nicht dagegen bündige Maaßregeln von Seiten der deutschen Bundes-Versammlung genommen werden können, um jenen Blutsaugern dies häßliche Handwerk zu verbieten. —

Noch leichter und nicht minder nüzlich würde die Einführung von einerley Maaß und Gewicht, in dem ganzen deutschen

(*) S. die interessante Schrift: Deutschlands Forderungen an den deutschen Bund. Maynz 1816. S. 116., wo dieser Gegenstand vollständiger abgehandelt wird.

Bundesstaat seyn. Ein allgemeiner Beschluß der Bundes-Versammlung bewirkt diese wohlthätige Einrichtung sofort, und in Jahr und Tagen ist sie zur Gewohnheit in Deutschland geworden; zumahl da die preussische Monarchie darin schon mit einem guten Beyspiel vorangegangen ist. — Sollten wir diesem nicht nachahmen? —

Noch wichtiger und wesentlicher ist indessen, ein wohl eingerichtetes Postwesen für Deutschland, wenn unsere Staaten, in Hinsicht auf Handel und Wandel, so wie auf inneres Leben und Bewegen, Lebensgenuß, Litteratur und Cultur, gegen andere Nationen nicht zurückbleiben, sondern immer mehr vorschreiten sollen. In Afrika — sagt der unsterbliche Schlözer, — ist kein Postillion, also auch kein cultivirter Staat anzutreffen, — und im mittleren Zeitalter fehlte nicht nur die Buchdruckerpresse, sondern auch die Post, deßhalb war es so roh und barbarisch.

Das Postwesen greift in unzählige Zweige des öffentlichen und Privat-Lebens, wenn gleich oft unsichtbar, doch kräftig ein; — es verbreitet sich über alle öffentliche und Privat-Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft.

Ohne dasselbe würde der lebendige Strom aller physischen und bürgerlichen, politischen und wissenschaftlichen Cultur bald vertrocknen. Wie unendlich viel muß daher dem Staat, ja der ganzen Nation daran liegen, daß dem deutschen Postwesen die größt-möglichste Einheit und Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit, Schnelligkeit, Sicherheit und Wohlfeilheit verschafft werde! —

Alles, was der berühmte Publizist, der Staats- und Cabinets-Rath Klüber in Heidelberg, in seiner unten angeführten Schrift über das Postwesen, dessen Zweck und Einrichtung, eben so bündig als richtig vorträgt, kann in der That nicht genug zur Beherzigung für unsere Staaten empfohlen werden (*)

Die Post ist eine Welt-Anstalt, ohne welche es wüste und leer auf der Erde aussehen würde. Sie kann also unmöglich als ein Finanz-Regale behandelt, oder gar etwa als das Product eines Salzwerks, zum

(*) Ueber das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist, und seyn könnte; vom St. u. C. Rath Klüber. Erlangen bey Palm. 1811. in 8.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Monopol gemacht, noch gleich einem Domainen-Guth, blos auf den höchsten Gewinn für jeden einzelnen Staat, administrirt werden.

Die Post war anfangs eine Privat-Unternehmung, wenn gleich vom Staat octroirt, und wurde eben so, wie Handel und Wandel, Künste und Wissenschaften, ja auch durch öffentliche Handelsgesellschaften, oder auch durch National-Institute und Academien betrieben worden, — von Privatpersonen errichtet. So entstand das Postwesen bekanntlich in Frankreich nicht allein, sondern auch in Deutschland, und im Lezteren namentlich durch die unschäzbaren Bemühungen des höchst ehrwürdigen, erlauchten Thurn- und Taxischen Hauses; dessen fortdauernde Anstrengungen, das Postwesen in Deutschland schnell empor brachten, bis es in der Folge, durch Kaiser und Reich, einen constitutionellen Character bekam, und für dies fürstliche Haus (1615) zu einem erblichen Reichs-Mannlehen gemacht wurde, welches 1621 zugleich die Eigenschaft eines Weiberlehens erhielt, und 1744 zu einem Reichs-Thron-Lehen erhoben wurde.

Nun erwachte der Neid, welcher im Großen, wie im Kleinen, so gern alles Gemeinnützige zerstört, sobald es nemlich glänzend in die Augen fällt. Man fieng an, die Reichs-Regalität des deutschen Postwesens zu bestreiten, — gewiß mit Unrecht: — man distinguirte zwischen der privativen und cumulativen Ausübung dieses, nicht zu verkennenden Reichs-Regale, und vergaß gänzlich den wahren Gesichtspunkt dabey, wonach für Deutschlands getrennte Staaten, nur ein centralisches Postwesen paßt, so, wie dasselbe, als ein Reichs-Thron-Lehen, damahls, dem Fürstlich Taxischen Hause war übertragen worden, und von demselben nicht cumulative, sondern privative fortdauernd, und zwar in ganz Deutschland hätte ausgeübt werden sollen. Dann könnte und würde durchaus und immer, Wohlfeilheit, Schnelligkeit und Einheit bey den deutschen Posten statt gefunden haben.

Um die Reichs-Regalität des Postwesens in Deutschland zu untergraben, stellte man in der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts den Grundsatz auf: die Post sey ein nuzbares Hoheits-Recht eines jeden individuellen Staats, welches auch in (Deutsch-

land?) selbst zum Besten des Publikums, in den Händen eines jeden Regenten am besten verwahrt sey, auch als ein Zweig der Staatsverwaltung jedes einzelnen, noch so kleinen Staats, am meisten auctoritatem et fidem publicam erhalten würde. Man machte es deshalb zu einem Finanz-Regale, welches es nie hätte werden sollen; da die Hauptzwecke des Postwesens — Wohlfeilheit und Gemeinnützigkeit — ganz dabey verloren giengen.

Haben indessen alle Finanz-Regalien, nach dem Ausspruch der aufgeklärtesten Cameralisten, nicht blos eine Finanz-Seite, sondern auch eine Polizey-Ansicht, und darf erstere mit der lezteren nie in Widerspruch stehen, so muß bey dem Post-Regale um so mehr, der daraus zu ziehende Finanzvortheil dem Flor des Postwesens selbst, untergeordnet werden; weil es eine National-Angelegenheit ist, die auf das Wohl des ganzen Volkes unmittelbar einwürkt, und, — gleich einem kräftigen Hebel zur Beförderung der allgemeinen Communication, — eben so mannigfaltige, als große und wohlthätige Würkungen in der politischen und bürgerlichen Welt hervorbringt. Lezteres muß dem Staat weit wichtiger seyn, als eine geringere, oder größere Finanz-Einnahme, die er aus den

Posten etwa ziehen könnte; wenn er anders die Mittel nicht mit dem Zweck verwechseln, und diese nicht höher anschlagen will, als jenen. Wird der Zweck aber durch verkehrte Mittel sogar zerstört, so ist dies eine eben so falsche, als verderbliche Politik; wie wir denn das Beyspiel davon, vor einigen Jahren noch, in dem Königreich Westphalen erlebten.

Das Postwesen gehört demnach, unstreitig zu denjenigen allgemeinen Hoheits-Rechten des deutschen Staaten-Bundes, welche nicht von jedem einzelnen Staat unmittelbar administrirt werden sollten, wie z. B. das Forst-Regale, — noch weniger aber blos finanzmäßig behandelt, oder gar an den Meistbietenden verpachtet werden dürfen, wie ein Domainen-Guth. In allen diesen Fällen würden der Staat und das Publikum beyde dabey leiden, und der Zweck der Wohlfeilheit, mithin auch der Gemeinnützigkeit dieser herrlichen Anstalt, gänzlich dadurch verfehlt werden. Vielmehr qualifizirt sich das Postwesen in Deutschland, unbedingt zu einer allgemeinen und constitutionellen Central-Verwaltung, wobey den Regenten die Polizey-Aufsicht zwar überlassen bleibt, das Finanzielle aber so wenig als möglich in Anschlag gebracht

werden muß. Der Staat mag immer die Oberaufsicht, die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit, kurz die Hoheit über das Postwesen in seinem Lande in Händen haben; falls man nicht lieber künftig die Gesetzgebung über das Postwesen in Deutschland überhaupt, der Bundes-Versammlung, im Namen des ganzen deutschen Staaten-Vereins, übertragen will. In jedem Fall muß die Verwaltung des Postwesens, quoad reale et quoad utile, einer constitutionellen Central-Administration überlassen bleiben, die, unter dem Schutz der sämtlichen Souveraine des deutschen Bundes, so wie unter ihrer Aufsicht, mit einer gehörigen Octroy versehen, zum Besten des Publikums, gegen eine billige Vergütung das Postwesen verwaltet. Alsdann kann Einheit und Gleichförmigkeit in der Oekonomie des Postwesens, verbunden mit Freyheit, Sicherheit und Wohlfeilheit, bey diesem Institut statt finden. Dabey ist denn auch der ungemein wichtige Vortheil für das Publikum, nicht zu übersehen, daß alsdann zwey Instanzen bey dem Postwesen statt finden, wodurch eine größere Ordnung, Sicherheit und Unpartheylichkeit bewürkt werden kann, als da, wo es an einer höheren Instanz fehlt.

Wenn nun ein solches, wohl eingerichtetes, allgemeines Post-Institut über mehrere, — wo nicht über alle — deutsche Staaten sich erstreckte, so könnte dadurch das bisherige, ungleichartige und nachtheilige Territorial-System, in Betreff der Posten, glücklich vermieden, und das allgemeine Interesse des Publikums, — nemlich eine möglichst niedrige Post-Taxe, bey allen übrigen oben angeführten Erfordernissen eines guten Postwesens, zu erhalten, — am schnellsten und besten erreicht werden.

Diesem allgemeinen Wunsche des Publikums steht aber der ewige Wechsel der Post-Administrationen in den einzelnen, zum Theil kleinen deutschen Staaten, so wie das Particular-Interesse jedes einzelnen Ober-Post-Meisters und seiner Gefährten, schnurstracks entgegen. Dies verschiebenartige Territorial-Post-System verursacht nothwendig fortdauernde Spannungen und Erschwerungen der Communication, es erzeugt natürlicherweise Zerstückelung und Verzettelung, Lähmung, Beschränkung und Vertheuerung des Postwesens in Deutschland (*).

(*) In der vorbenannten, trefflichen Schrift von Klüber, wird S. 120. bemerkt, daß vormals, wie noch die Taxischen Posten größtentheils

Um allen diesen Mängeln und Unbequemlichkeiten abzuhelfen, das Postwesen in Deutschland zu vereinfachen, und zur möglichsten Vollkommenheit zu erheben, wäee kein besseres und sichereres Mittel zu wählen, als daß unsere Souveraine, so, wie es sonst auch in Deutschland der Fall war, dem, um das deutsche Postwesen unendlich verdienten, Fürstlich Thurn- und Taxischen Hause, die Post, — als ein erbliches Thron-Lehen — wiederum übertragen mögten, und zwar unter ähnlichen Bedingungen, — wie ehemahls. Dies ist denn auch von den bey-

---

in Deutschland herrschten, man z. B. einen Brief von Constanz bis Hamburg für 18 kr. ganz frankiren konnte; jezt kostet derselbe wohl 3 bis 4 mal so viel, weil 5 bis 6 verschiedene Territorial-Post-Administrationen daran Antheil nehmen. Ein Pakket von Berlin nach Frankfurt a. M. geschickt, mußte neunfach verschiedenes Porto bezahlen, wodurch das Post-Geld nicht nur unmäßig vertheuert, sondern auch die Geschwindigkeit in der Spedition gar sehr gehemmt wurde. Daß übrigens die Sicherheit in eben dem Grade abnehmen müsse, als solche Briefe und Pakkete auf den verschiedenen Territorial-Posten herumfahren, dies fällt von selbst in die Augen.

den Hessischen Häusern, von Nassau u. s. w. bereits würklich geschehen. Dabey bleibt das Post-Regale, mit allen Ausflüssen des Ober-Eigenthums, kurz das Hoheits-Recht über dasselbe, den Regenten vorbehalten, und nur das nuzbare Eigenthum und die Verwaltung der Posten werden gegen eine billige Vergütung, dem Fürstlich Taxischen Hause übertragen. Lezteres hat sich durch die Einführung und Ausbildung des Postwesens in Deutschland, seit dreyhundert Jahren so große Verdienste erworben; es hat für die Cultur und für den Wohlstand unseres Vaterlandes, mittelbar dadurch so seegensreich gewürkt, daß wir Alle demselben nicht nur Dankbarkeit, sondern auch ein unbedingtes Vertrauen zu widmen, verpflichtet sind. Gerade dies allgemeine, öffentliche Zutrauen, welches bey dem Postwesen so unbedingt erforderlich ist, wurde von den Fürstl. Taxischen Posten in einem so hohen Grade erworben, daß darüber immer nur eine, allgemeine Stimme in unserem Vaterlande herrschte (*).

(*) S. des ehrwürdigen und patriotisch gesinnten Mosers, Staats-Recht S. 262. Band V. und Klüber a. a. O. S. auch politische Ansichten über Deutschland, von Almendingen. 1r Bd. 1815. S. 317.

Die Erfahrung, in solchen Dingen der beste Richter, hat längst darüber entschieden. Denn wo finden wir eine Postadministration, die liberaler und weniger interessirt ist, gegen das Publikum, sicherer und schneller für die Spedition, zweckmäßiger und vortheilhafter für das ganze Publikum überhaupt, als die Fürstlich Taxische sich von allen Zeiten her zeigte und bewährte. Hierzu kommt noch die äusserst liberale, und menschenfreundliche Behandlung ihrer Post-Officianten, die theils von der persönlichen, humanen Gesinnung der edelmüthigen Fürsten dieses Hauses, theils aber auch von der Rechtlichkeit ihrer höheren Staatsbedienten herrührt; welche beyde vereint, einen Geist der Uneigennützigkeit und Treue, der Ordnungsliebe und Rechtschaffenheit in dem Taxischen Postwesen erzeugten, die längst den allgemeinen Beyfall des großen Publikums in ganz Deutschland sich erwarb.

Diese allgemeine, durch mehrere Jahrhunderte bewährte Ueberzeugung von der Gemeinnützigkeit des Taxischen Postwesens, theilte auch der Wiener Congreß mit ganz Deutschland. Er gab deßhalb dem Fürstl. Thurn- und Taxischen Hause im XVIIten Artikel der deutschen Bundes-Acte, seine eben so sehr verdienten,

als wohlerworbenen, constitutionellen Post-Gerechtsame in Deutschland wieder zurück; — wiewohl auch in dieser Hinsicht noch Manches zu wünschen übrig bleibt, welches nur durch die Folgezeit wieder herbeygeführt werden kann.

Denn, wenn die Fürstl. Thurn- und Taxische Post-Administration für ganz Deutschland recht wohlthätig werden soll, so muß sie die größt-möglichste Ausdehnung, also einen weit größeren Umfang erhalten, als sie bis jezt noch würklich hat.

Diesem patriotischen Wunsche wird unstreitig jeder deutsche Staatsbürger, — sey er Staatsmann oder Gelehrter, Kaufmann, Gewerbs- oder Privatmann, — von ganzem Herzen beypflichten; so wie unsere deutschen Fürsten und ihr Ministerium sich immer mehr überzeugen werden, daß die Anschliessung an die Fürstl. Taxische Postverwaltung, nicht nur mit ihren Souverainitäts-Rechten sehr wohl vereinbarlich ist, sondern daß auch bey der practisch bewährten Anwendung des oben aufgestellten, staatsrechtlichen Princips, in Betreff der Verleihung der Posten, an das Fürstl. Taxische Haus, alle diejenigen Vortheile am besten erreicht werden können, welche der Staat und die Nation in Betreff des Postwesens, nur immer in Anspruch nehmen mögen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Handel, dieser Hebel des National-Wohlstandes, nur alsdann emporkommt, wenn er ohne allen mittelbaren und unmittelbaren Zwang und ohne Hindernisse, seinen ruhigen, oder raschen Gang ungestört fortgehen kann. Zu den Ersteren rechnet man, Mangel an Bequemlichkeiten zum Transport der Waaren, sey es zu Wasser oder zu Lande; der leider in Deutschland noch häufig angetroffen wird. Denn wenn auch unsere meisten Hauptstraßen, wenigstens im mittleren und südlichen Deutschland chaussirt sind, so fehlt es doch noch gar zu sehr daran, in Nord-Deutschland; so wie denn auch an guten Communications- oder Nebenstraßen für den inneren Handel, allenthalben Mangel ist, so leicht diese auch gemacht werden könnten, und so nützlich sie auch seyn würden (*).

Eben so sehr fehlt es auch an der Schiffbarmachung unserer kleinen Flüsse, und an der nöthigen Verbindung derselben, durch schiffbare Canäle. Bisher geschahe

(*) S. Krönke Versuch einer Theorie des Fuhrwerks 1803 ff. Pract. Anleitung zur Aufführung der Chausseen, von Wiebeking. Wien 1804.

in der That dafür zu wenig in Deutschland; wenn man die innere Schiffahrts-Beförderung in England, Rußland, Preussen und Frankreich damit vergleicht. Die von mir, vor 25 Jahren bereits, öffentlich vorgeschlagene Schiffbarmachung des Lahnflusses, bis Giessen oder Marburg z. B. ist bis jezt noch nicht realisirt; wiewohl sie gegenwärtig beschlossen seyn soll. Sollte nicht endlich auch, auf eine Wasserverbindung zwischen dem Rhein, der Donau, der Elbe ꝛc. ernstliche Rücksicht genommen, und diese denn wirklich auch zu Stande gebracht werden. Wir bedürfen ja keineswegs einer Universal-Monarchie dazu, um große National-Werke zu liefern, die der Mit- und Nachwelt zum Nutzen, und denen, die sie ausführten, zum Ruhm gereichen! Hat nicht Preussen längst schon eine Fluß-Verbindung zwischen der Elbe und der Weichsel bewürkt, die den inneren Handel seiner Staaten sehr befördert? —

Sodann sind die Chaussee-, Brücken-, Floß- und Häfengelder, meistentheils zu hoch angesezt in manchen deutschen Ländern; so wie endlich ein freyes, wohleingerichtetes Fuhrwesen, gute Handelsgerichte, Wechselordnungen, und schnelle Justiz in

Handels-Angelegenheiten, das Commerzwesen in Deutschland noch lange nicht genug, und nicht überall so, wie es wohl seyn sollte, kräftig unterstützen.

Dieses sind die vorzüglichsten, mittelbaren Hindernisse, welche bisher den inneren Handel in Deutschland lähmten; wozu in manchen Provinzen noch der wesentliche Umstand kommt: daß nicht viel zu verkaufen da ist. Freylich, dann hört aller Handel und Wandel von selbst auf. Da aber wenige Districte in Deutschland doch gerade Sandwüsten sind, so könnte einem solchen Mangel an Industrie wohl abgeholfen werden. Allein, unsere National-Oekonomie liegt in vielen Ländern, practisch eben so tief danieder, als sie theoretisch seit ein Paar Decennien, in der gelehrten Welt emporgekommen ist.

Noch drückender sind indeß die unmittelbaren Erschwerungen des Handels, welche den Ruin desselben nach sich ziehen, und die man wiederum in auswärtige und einheimische abtheilen kann. Erstere lähmten den Handel gänzlich, wie noch das leidige Continental-System in Europa herrschte; allein die gegenwärtige Regierung in Frankreich, macht es eben so im Kleinen, wie Napoleon es im Großen machte. Sind

die französischen Douanen-Gesetze nicht noch eben so strenge gegen die Einfuhr deutscher Fabrikate in Frankreich, als vorher? — und sollte Deutschland nicht in dieser Hinsicht, gerechte Repressalien gegen die Franzosen eintreten lassen, und ihre Fabrik- und Modewaaren ebenfalls mit hohen Eingangs-Zöllen und Abgaben belegen! Mit England ist der Fall in der That eben so. Brittische Fabrikate, womit unsere Messen und Märkte überschwemmt werden, ersticken die Industrie unserer deutschen Fabrikanten, und doch machte England gegen die Einfuhr unseres Getreides strenge Korn-Gesetze. Wahrlich unser Vaterland muß sich gegen Englands Fabrikate durch starke Einfuhr-Zölle, und andere darauf gelegte Abgaben, ebenfalls zu schützen suchen, wenn es sein baares Geld nicht allmählig verlieren, und die Industrie seiner Manufakturisten nicht untergraben sehen will. Dieser Gegenstand gehört allerdings für die höchste National-Behörde von Deutschland, zur Berathung, damit die Beschlüsse von allen deutschen Staaten adoptirt und ausgeführt werden (*).

(*) S. die kleine treffliche Schrift: Deutschlands Forderungen an den deutschen Staaten-Bund. Mainz 1816.

Allein, eben so dringend ist auch die Abstellung der einheimischen unmittelbaren Erschwerungen des Handels in Deutschland. Diese entspringen aus der unglücklichen Idee, daß jeder große, oder kleinere, auch nur einigermaßen arrondirte, deutsche Staat, wenn er gerade nicht zu den allerkleinsten gehört, sich als einen geschlossenen Handelsstaat betrachtet, mithin durch Zölle und Abgaben, den Handel mit den übrigen deutschen Ländern so erschwert, daß derselbe nothwendig dadurch gelähmt werden muß. Selbst von den größten deutschen Staaten sollte dies nicht geschehen; denn der Handel darf nur gegen solche auswärtige Staaten beschränkt werden, wo man genöthigt ist, gerechte Repressalien eintreten zu lassen. In allen andern Fällen schadet es mehr, als es nüzt. Da nun in dem 19ten §. der Bundes-Acte verheissen worden ist, bey der ersten Bundes-Versammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs, zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der, auf dem Congreß zu Wien angenommenen, Grundsätze, in Berathung zu treten: — so dürfen wir mit Recht, von der Weisheit und von dem Patriotismus unserer

deutschen Fürsten und deren Repräsentanten auf dem Bundes-Tage erwarten, daß alle bisherige, unmittelbare Handels-Erschwerungen in ganz Deutschland allmählig abgestellt werden. In dem ersten Vortrage der k. k. Oestreichschen Gesandschaft, bey dem deutschen Bundes-Tage, heißt es deshalb: „So bezweckt der §. 19. der Bundes-Acte, die deutschen Staaten selbst, in „Hinsicht des Handels und Verkehrs, so wie „der Schiffahrt untereinander zu entfremden. Auch diese Bestimmung führt uns zu „wohlthätigen und gemeinnützigen Anordnungen, wodurch wir das Wohl der Gegenwart, „so wie der späteren Zukunft, für ganz „Deutschland sichern können.“ —

Dahin gehört nun auch die Aufhebung von Handels-Verbothen, vorzüglich von einheimischen Natur- und Kunstproducten, so wie von Handels-Sperren, namentlich wenn diese Durchgangs-Waaren betreffen: ferner Transito-Zölle vom Fracht-Handel, die in ganz Deutschland wegfallen sollten, wie denn überhaupt die starken Zölle herabgesezt und modificirt werden müßten. Endlich dürften auch Handels-Einschränkungen, durch Monopole, Privilegien, Octroyen, u. s. w. erzeugt, billig nicht statt finden, weil

die allgemeine Freyheit der Staatsbürger, mit eigenen Produkten nach Willkühr zu handeln, dadurch ungemein beschränkt wird. Diese und mehrere mittelbare und unmittelbare Hindernisse schwächen den inneren und selbst den auswärtigen Handel so sehr, daß der Staat dadurch arm wird, wäre er auch so reich an Produkten, wie Spanien und Portugal. Denn der Handel eines Landes, und namentlich der Innere, ist gleichsam der Puls seines physischen Lebens; geht dieser stark und rasch, so ist Lebenskraft im Staat vorhanden, mithin sind alsdann Landwirthschaft und Bergbau, Fabriken und Handwerke im Flor, um Handels-Artikel zu liefern. Diese Lebensfülle wird zerstört, wenn der Staat den Ertrag der Abgaben, die auf den Handel gelegt sind, höher anschlägt, als den großen Vortheil, welchen ein freyes und blühendes Commerzwesen der Nation verschafft, und wobey die Staats-Cassen sich doch besser befinden werden, selbst wenn sie auch nur geringe Abgaben davon erheben.

Hoffentlich wird der germanische Staaten-Bund doch manche, mittelbare und unmittelbare Hindernisse des Handels in Deutschland, durch allgemeine Anordnungen aus dem Wege räumen kön-

nen, und dadurch schon viel dazu beytragen, daß die Wunden, welche der zerstörende Krieg unserem Vaterlande schlug, allmählig wieder geheilt werden. Denn die Industrie nimmt von selbst zu, wenn sie ihren Fleiß gehörig vergütet sieht, und dies wird immer da am meisten der Fall seyn, wo Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit und Sparsamkeit den Gewerbsmann beseelen, und wo der Kaufmann freyen Spielraum hat. Also Freyheit und mäßige Abgaben im Handel und Wandel, und beyde werden bald wieder emporblühen.

Dagegen bedarf der auswärtige Handel nur wenige Unterstützung von Seiten des Staats. Diesen führen, ausser Oestreich und Preussen, blos die Hansee-Städte, und einige andere große Handelsplätze in unserem Vaterlande. Man lasse diesen nur völlige Freyheit zu handeln, wo und wie sie wollen; man mache von Seiten des Staats die nöthigen Handels-Verträge mit auswärtigen Staaten; man verschaffe vollkommene Sicherheit und Achtung für die deutsche Flagge, und sorge endlich dafür, daß der auswärtige Handel dem Lande nütze, und nicht schade: ut prodeat, ne noceat commercium (*).

(*) S. des Hrn. G. R. Schmidt in Hildburg-

Wenn sodann, für die Verbesserung unserer öffentlichen Cultur-Anstalten etwas Ersprießliches geschehen soll, so muß die Verbesserung derselben, durchaus von unten herauf, und nicht von oben herab begonnen werden. Lezteres geschahe in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in Rußland, und in den lezteren Jahren der vorigen Regierung in Frankreich, mit gleich schlechtem Erfolg. Man wollte glänzen im Gebiet der Wissenschaften, nicht die Nation wahrhaft aufklären, noch veredeln, und so gieng alle Volksbildung sowohl, als alle wissenschaftliche Cultur entweder allmählig verloren, wie in Frankreich, oder sie kam nie recht empor, wie in Rußland. Denn es fehlte an tüchtigen Volksschulen, und an hinlänglichen Bürger- und gelehrten Schulen, welche den glänzenden Academien der Wissenschaften, so wie den National-Instituten hätten zur Basis dienen können.

Es war daher der weisen und wohlthätigen Regierung Catharina II. und Alexan-

---

hausen treffliche Schrift: — Deutschlands Wiedergeburt: Abschnitt VIII. der sehr beherzigungswerth ist; und v. Almendingen — Politische Ansicht über Deutschlands Zukunft. S. 310 ff.

der I. vorbehalten, diesem fühlbaren Mangel an wahrer Volksbildung und gelehrter Cultur in Rußland, allmählig abzuhelfen; wiewohl dort sowohl, als in allen europäischen Staaten, wie auch in Deutschland, noch ungemein viel zu thun übrig bleibt, wenn die moralische Cultur so befördert werden soll, wie der eben so gelehrte als verdienstvolle Freyherr von Wessenberg, (Gros-Vicar zu Constanz) in seiner vortrefflichen Schrift, über die Elementar-Bildung des Volks ꝛc. es vorgezeichnet hat (*).

(*) S. die höchst empfehlungswürdige Schrift: die Elementar-Bildung des Volks, im 18ten Jahrhundert: von F. H. v. Wessenberg. Zürich bey Orell, Fuesly u. Comp. 1814. Dieser wahrhaft edle und aufgeklärte Prälat wünscht eine zweckmäßigere Volks-Bildung und moralische Veredelung des Menschen, durch bessere Land- und Stadt-Schulen bewirkt zu sehen, worin die Geistes-Fähigkeiten der Jugend entwickelt, der Verstand aufgeklärt, und die Kinder und Jünglinge zum Selbstdenken, zum Bewußtseyn, und zur practischen Anwendung dessen, was sie lernen, angeführt werden. Zugleich aber dringt dieser würdige Geistliche mit vieler Wärme, und mit Recht darauf, daß durch eine unzertrennliche

In unseren niederen Schulen könnte nun von der Pestalozzischen Lehrmethode,

---

Verbindung, eines allgemein verständlichen, christlichen Religions-Unterrichtes, mit der so begonnenen Volks-Bildung, das Herz der Jugend für alles Edle und Gute erwärmt, und ein wahrhaft religiöser Sinn den jungen Seelen eingepflanzt werde; der denn künftig, ihr ganzes Leben hindurch, durch Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, durch Gehorsam und Treue gegen ihre Vorgesetzten, so wie durch ächte Vaterlandsliebe, Tugend und Religiosität sich äußern wird.

Ich füge noch hinzu: Man verbinde damit diejenigen wissenschaftlichen und gemeinnützigen Kenntnisse, welche dem Landmann und dem Bürger in den Städten, zur Führung ihrer Berufsgeschäfte, würklich nöthig und nützlich sind, ohne sie mit unnützen Dingen, die sie nicht anwenden können, zu überladen, noch ihren Verstand durch einen unverständlichen, leeren Wortkram zu verwirren, — und man wird verständige, moralisch-gute Menschen und nützliche Staats-Bürger aus ihnen bilden.

S. auch das treffliche Buch: Geist und Vorschritte der Pestalozzischen Bildungs-Methode, psychologisch entwickelt von J. L. Ewald. Mannheim 1810.

namentlich auch in Ansehung des Kopf-Rechnens, u. d. m. sehr vieles benuzt und angewandt werden; da diese Methode vorzüglich für Anfänger geschickt ist, um diese richtig und selbst denken zu lehren. Nur verhüte man dabey alles Uebertriebene und alle gelehrte Form, wodurch Zeit und Kräfte unnützerweise verschwendet werden, die unsere arme Jugend aus den niederen Volksklassen, um so weniger übrig hat, da sie gerade vom 6ten bis 15ten Jahr alles theoretische einsammlen muß, was sie in ihrem ganzen übrigen, arbeitsvollen und mühsamen Leben dann practisch anwenden soll. Enthält jener Schul-Unterricht nun, unnützen Wortkram, oder andere, für sie unbegreifliche, unbrauchbare Dinge, so bleibt Kopf und Herz öde und leer, und die schöne Jugendzeit des Einsammlens nützlicher theoretischer Kenntnisse, geht für die ganze Lebenszeit verloren. — Auch gute Industrie-Schulen könnten auf eine zweckmäßige Art damit verbunden werden (*). Im Lippe-Detmoldischen, im Dessauischen, in Westphalen und in einigen andern Ländern von Deutschland

(*) S. Germanien, eine Zeitschrift von Jaup und Crome. Band IV. 1812. S. 29 ff., wo die Industrie-Schulen in dem Herzogthum Westphalen geschildert sind.

findet man schon musterhafte Volksschulen in den Städten und auf dem Lande; in den meisten andern Staaten sind sie aber noch in einem höchst elenden und mangelhaften Zustande. Es fehlt dort an physischen und moralischen Hülfsmitteln gleich stark. — Sollte indessen unsere Geistlichkeit, wovon Einige bereits so musterhaft für das Schulwesen gearbeitet und geschrieben haben, überhaupt nicht weit mehr für den Unterricht in den Stadt- und Landschulen thun, und selbst dabey mitarbeiten können? — wozu ihr Beruf und ihre Pflicht sie so dringend auffordern! Leider aber geschieht es nicht immer, und nicht mit dem besten Erfolg. —

In unseren gelehrten Schulen sowohl, als in den Volksschulen und anderen Bildungsanstalten, sollte nun derselbe Geist, in Betreff der Gewöhnung der Jugend zum Selbstdenken, und zur Anwendung dessen, was sie gelernt hat, durchaus herrschen, wie er in der, oben angeführten, Schrift des Freyh. v. Wessenberg angedeutet ist. Dazu wird ein gründliches Studium der classischen Schriftsteller am besten führen können; wenn nemlich nicht der todte Buchstabe, sondern der Geist der Griechen und Römer den Jünglingen verständlich gemacht und eingeprägt wird.

In den unteren Classen würde indessen eine andere Methode, als diejenige zu seyn pflegt, welche in unseren meisten Volksschulen herrscht, schneller zum Ziel führen, um Todte und Lebende Sprachen zu lernen. Der Knabe lernt oft, 8 bis 10 Jahre lang Latein, und bleibt doch nicht selten nur ein Stümper in dieser Sprache. Auch hier könnte in den unteren Classen, Vieles von Pestalozzi's Manier angenommen und trefflich benuzt werden, um die Schüler zum schnelleren und richtigeren Auffassen und Festhalten der Worte und Begriffe zu gewöhnen. Der Verfasser dieser Schrift, überzeugte sich selbst von dieser Wahrheit, da er im Winter 1813 bis 14. vier angenehme Wochen in dem Hause des ehrwürdigen Pestalozzi zu Yverdün verlebte, und das Vergnügen hatte, wöchentlich mehrere öffentliche, statistische Vorlesungen in dessen Institut zu halten, woran alle dortige Jünglinge — damahls einige 80 an der Zahl — mit ihren Lehrern Antheil nahmen. Das schnelle Auffassen und Festhalten der Ideen, Namen und Zahlen, verbunden mit dem höchstmöglichsten Eifer für diese Wissenschaft, und das Bestreben, das Gehörte richtig zu ordnen und schriftlich aufzubewahren, war mir bis dahin, in meinem vieljährigen Lehramte, in dem Grade fast noch nicht vorgekommen. Am Abend

spät wurde noch, von den wißbegierigen Schülern, Alles Merkwürdige, was sie in meiner Vorlesung am Tage gehört, und mit der Bleyfeder kurz notirt hatten, im Zusammenhange zu Papier gebracht, und der Lehrer oft noch um 11 Uhr des Abends, um das kleinste Detail, von einigen ausgezeichneten Zöglingen befragt.

Uebrigens herrschte ein Geist der Liebe, der Folgsamkeit und des Vertrauens zwischen den Lehrern und Zöglingen in diesem Institut, der sonderbar mit dem wilden, rohen und unbescheidenen Wesen contrastirt, welches in unsern gelehrten Schulen so oft gefunden wird; vornemlich seit der Zeit, daß man den Freyheits-Taumel bey unserer Jugend so auffallend begünstigte, Revolutionen und Menschenhaß heimlich und öffentlich in öffentlichen Schulen predigte, und dem Knaben einen Dünkel einflößte, der ihn von aller Selbst-Erkenntniß und von allem Selbstfleiß, so wie von aller Achtung gegen seine Vorgesetzten, und gegen verdiente Männer im Staat, nothwendig ganz entfernen muß. Sollte dies die rechte Art seyn, bescheidene Jünglinge, gute Staatsbürger und brauchbare, menschenfreundliche Staatsdiener zu erziehen? — Im Pestalozzischen Institut war dies ganz anders, und doch herrschte dort die größte gesetzliche Freyheit, und höchste

Liberalität der Ideen, so wie die möglichste Regsamkeit des Geistes und des Körpers, aber verbunden mit Vernunft, Sittlichkeit und Menschenliebe (*).

Unsere hohen Schulen und Universitäten in Deutschland, bedürfen keines vorgeschriebenen Lehrplans, der bey dem ganzen Schulwesen, wo Selbstdenken die Hauptsache ist, überhaupt nicht viel nüzt, für die Universitäten aber offenbar schädlich seyn würde. Vielmehr muß dort die größte Freyheit herschen, in Betreff der Lehr-Gegenstände, der Wahl und Bearbeitung der Wissenschaften, und

(*) Der Zeitgeist, welcher in den Jahren 1814 und 15 herrschte, und der dem ruhigen Gange liberaler Ideen über Unterricht und Erziehung so wenig zusagte, hat mich bisher abgehalten, die Briefe, welche ich auf meiner gelehrten Reise in die Schweiz 1813—14 schrieb, öffentlich bekannt zu machen. Dies wird aber künftig doch noch geschehen, wenn ich gleich manchen Uebelgesinnten (Verfolgern und Verläumdern) dabey die Beschämung nicht ersparen kann, in ihren damahligen boshaften Muthmaßungen und falschen Behauptungen, sich gänzlich geirrt zu haben.

der Lehr-Methode. In Ansehung der Disciplin bedürfen sie aber wahrlich einer Abänderung und Verbesserung. Diese sollte nemlich, so, wie es in Heidelberg schon längst geschehen ist, einem, besonders dazu angestellten, beständigen Director anvertraut werden, der keine Vorlesungen hält, mithin sich diesem Geschäfte, ohne alle weitere Rücksichten, ganz und unpartheyisch widmen kann.

Dann würden alle verderbliche Ordens-Verbindungen, so wie andere Sitten- Geist- und Zeit-verderbende Unordnungen, bald von unseren Academien verschwinden, und nicht nur gut unterrichtete, sondern auch sittlich gebildete Subjecte, auf unseren deutschen Universitäten für den Dienst des Staats gezogen werden. Nur müßten die Examina, beym Eintritt in die Zahl der academischen Bürger sowohl, als beym Abgange von der Academie, von den Professoren vorschriftsmäßig, strenge und gewissenhaft gehalten werden.

Aller Universitäts-Bann muß zwar in Deutschland wegfallen, dagegen aber auch kein Studiosus von irgend einer deutschen Universität aufgenommen werden, der von einer andern Academie bereits verwiesen ist.

Endlich bemerke ich noch, daß unsere hohen Schulen in der Regel zwey innere Feinde zu haben pflegen, die dem Zweck derselben, künftige Gelehrte und tüchtige Staatsdiener zu bilden, sehr im Wege stehen, auch minder nicht, auf den Character der Jünglinge einen nachtheiligen Einfluß haben. Diese sind zuvörderst der gelehrte Neid, und der, durch denselben bewirkte, Verfolgungs-Geist so mancher Universitäts-Lehrer gegen ihre eigenen Collegen. Erzeugt durch getäuschte Ehr- und Habsucht, und angefacht durch die mannichfaltigen kleinlichen, unedlen Leidenschaften, welche in kleinen Städten gewöhnlich herrschen, — deren physische und moralische Armseligkeiten, mit allem dem Großen und Edelen, welches die intellectuelle Cultur verbreiten sollte, so oft gradezu im Widerspruch stehen, — gehen solche Verfolgungen auf Universitäten nicht selten so weit, daß sie völlig ins Gemeine und Pöbelhafte ausarten; so, daß sie selbst den guten Namen der öffentlichen Lehrer verlästern, und dadurch alle Achtung der studierenden Jünglinge gegen ihre Lehrer und Vorgesezten zerstören.

So wie nun durch diese häßliche Sitte, das unbedingte Vertrauen ungemein geschmälert wird, welches nothwendig zwischen Lehrern

und Zuhörern herrschen muß, wenn Jene wohlthätig auf Diese wirken sollen; so wird auch jedem gutdenkenden Manne, das Universitäts-Leben, welches an sich schon so mühevoll und freudenleer ist, durch diese, eben so niedrige als boshafte Hetzerey, gänzlich verbittert. Nur durch eine unpartheyische, strenge Ober-Aufsicht von Seiten des Staats, durch bessere Bezahlung der öffentlichen Lehrer, oder auch durch Versetzung derselben in andere Staats-Bedienungen, (wenn dies auf eine schickliche Art geschehen kann,) würde diesem Uebel einigermaaßen abgeholfen werden können.

Der andere innere Feind unserer hohen Schulen ist die verschiedenartige und abwechselnde, meistenstheils zu schlaffe, unzweckmäßige Disciplin, die auf unseren meisten Universitäten gewöhnlich herrscht: wobey wahrlich Fleiß und gute Sitten nicht gedeihen können. Vielleicht ist das öftere Duelliren nur der geringste Nachtheil, welcher dadurch für die jungen Leute verursacht wird, da dies selten so gefährlich ist, als es zu seyn scheint; — wiewohl ich schon an einem andern Orte behauptet habe, daß Niemanden das Duelliren, als ein Eingriff in die Souverainitäts-Rechte, vom Staat gestattet werden sollte, am wenigsten aber dem, der noch nicht

Majoren, also nicht sui juris, — ist (*). Allein, der unersezliche Zeitverlust in der glücklichen Epoche des Einsammlens nützlicher Kenntnisse, — das zwecklose Vergeuden des Geldes, in unseren kümmerlichen Zeiten, — der Verlust der Gesundheit und der Unschuld, des guten Gewissens und der Heiterkeit des Geistes für das ganze folgende Leben: dies sind wahrlich weit größere Uebel, welche die unmännliche, schlaffe, unrichtig von einigen flachen Köpfen sogenannte, väterliche Disciplin auf Universitäten, so oft zur Folge hat. Und doch ist sana mens, in corpore sano, eine unerläßliche Bedingung für die Ruhe und Glückseligkeit des ganzen übrigen Lebens.

Die Disciplin auf Universitäten darf indessen keinesweges sclavisch seyn, weil Freyheit des Körpers und der Seele, zur Entwickelung der menschlichen Fähigkeiten, und zur Beförderung der intellectuellen Cultur, eine nothwendige Bedingung ist. Diese Freyheit muß aber doch geregelt werden, durch bestimmte klare Gesetze; — und diese müssen unpartheyisch, prompt und ohne Ansehen der Person vollzogen werden.

(*) S. die neue Zeitschrift Germanien und Europa, von Jaup u. Crome. 1r Band 1812. S. 33 ff.

Sodann ist die Ober-Aufsicht über den Fleiß, und über die Sitten der Studierenden, — oder die Universitäts-Polizey, — ein wesentliches Stück der Disciplin, und diese müßte sorgfältiger, als bisher zu geschehen pflegte, gehandhabt werden, weil dadurch vielen Uebeln vorgebeugt werden kann; auch das Verhüten des Bösen hier, wie allenthalben, weit wohlthätiger ist, als das Bestrafen. Jeder öffentliche Lehrer ist dazu berechtiget und verpflichtet, über den Fleiß und über die Sitten seiner Zuhörer zu wachen, und eben sowohl durch Ermahnung zur Sittlichkeit, so wie durch Umgang und Beyspiel, als durch Lehre und Unterricht die jungen Leute zu bilden. Der bekannte Ausspruch jenes Weisen: qui proficit in litteris, et deficit in moribus etc. wurde bisher in der That zu wenig auf den Universitäten beherziget. Denn, wie sonderbar contrastirt mit allem Diesem die unseelige Erfahrung, daß ein Lehrer die Zuhörer gegen den Andern, heimlich oder gar öffentlich aufhezt, daß man die Studierenden zu Executoren ungerechter Privat-Urtheils-Sprüche macht, sie öffentlich Schriften verhöhnen läßt, um einen ungerechten Privathaß dadurch zu befriedigen. Der Eigendünkel, der Insubordinations-Geist, und die Gesezlosig-

keit, welche durch ein solches unschickliches und eigenmächtiges Verfahren in den jungen Gemüthern erzeugt wird, kann nicht anders als in der Zukunft traurige Folgen nach sich ziehen; indem solche Subjecte dereinst in ihren Aemtern nicht nur ungemein rohe Sitten, sondern auch einen so unleidlichen Geist des Widerspruchs, der Eigenmacht, und der Widersezlichkeit mitbringen, daß sie allen ihren künftigen Vorgesezten, und selbst der Regierung des Staats beschwerlich und gefährlich werden. Sie sollen künftig das Band um den Regenten und dessen Unterthanen schlingen, und sie zerreissen es selbst, durch Ungestüm und Eigenmacht: sie sollen Lehrer der Religion, der Tugend und Moralität werden, und hatten vorher das Gegentheil von allem diesem sich zur Gewohnheit gemacht; — sie sollen endlich als Richter und Beamte, Ordnung, Subordination und Ehrfurcht gegen die Gesetze befördern und aufrecht erhalten, und sie gewöhnten sich frühzeitig an alle Arten von Ungebundenheit. Wenn dahin der, bisher so sehr angefachte, Freyheits-Taumel führt, dann ist es wahrlich Zeit, demselben Einhalt zu thun, um die innere Ruhe und Ordnung in unseren Staaten, dem politischen Fanatismus unserer leidenschaftlichen Jacobiner nicht aufgeopfert zu sehen.

Uebrigens will ich durch diese freymüthige Darstellung, die sogenannte academische Freyheit, welche in der That, aber so, wie sie seyn sollte, unentbehrlich ist, keinesweges schmälern. Nur gesezlich und sittlich muß dieselbe seyn und bleiben. Dazu werden nun die Cancellarii auf unseren Universitäten das Meiste beytragen können, weil diese beständige Ephoren der Academien sind, mithin einem schwachen und furchtsamen Rector z. B. wenn derselbe etwa nichts von der Disciplin verstehen sollte, zu Hülfe kommen, ihn gehörig leiten, nöthigenfalls auch die Zügel selbst ergreifen und führen können. Selbstständige, unpartheyische Männer, wenn sie Rectoren sind, machen davon in jeder Rücksicht eine ehrenvolle Ausnahme, und handeln eben so weise und gerecht, als gutdenkend und collegialisch. Auch bezieht sich die vorstehende Schilderung der Universitäten, — welche nicht individuell seyn soll, sondern ganz im Allgemeinen zu verstehen ist, — nicht auf die vielen, gutdenkenden Studiosen, welche als junge Männer von Ehre, gute Sitten mit einem musterhaften Studium verbinden, und die noch allenthalben anzutreffen sind, so wie ich deren denn auch, in meinem dreyßigjährigen Lehramt, sehr viele unter meinen Zuhörern zählte.

Zwey Hülfsmittel zur Beförderung der gelehrten Cultur bemerke ich noch hier, die der Staat nicht unbenuzt lassen darf; da sie ihm gar nichts kosten, und doch für die Erhaltung der bürgerlichen Freyheit sowohl, als für den Flor der Wissenschaften höchst wichtig sind. Das Erstere besteht in einer liberalen, aber gesetzlichen Preßfreyheit, die nur bey politisch-ephemerischen Blättern, so wie bey kleinen Flugschriften, und bey anonym erschienenen Werken, — durch eine weise und gemäßigte Censur beschränkt seyn dürfte. Denn so sehr auch die Schreib- und Preßfreyheit im Staat, bey allen eigentlich gelehrten Werken völlig unbeschränkt seyn muß, so darf sie es doch bey den vorgenannten Schriften nicht seyn; wenn anders ähnliche Unruhen und Störungen der einheimischen und auswärtigen Verhältnisse, wie sie in Frankreich, in Belgien, und selbst in England und Irland fortdauernd sich ereigneten, und die in kleinen Föderativ-Staaten noch weit bedenklicher sind, als in einem großen Reiche, künftig in Deutschland verhütet werden sollen. Blos auf die Verantwortung des Verfassers hin, darf der Staat solche Tagesblätter und kleine Flugschriften, eben so wenig ohne

Censur passiren lassen, als anonyme Schriften, deren Verfasser nur dem Verleger oder Drucker bekannt sind, und die zuweilen weder Amt, Credit, Namen, noch Vermögen haben, wodurch die Güte ihrer Absicht gleichsam verbürgt würde, oder woran die Regierung nöthigenfalls sich halten könnte: zumahl, da ein solcher pseudo-anonymischer Autor X. Y. Z. sich ja aus dem Staube machen kann, wenn seine Libell abgedruckt und verbreitet ist; wie dies denn auch seit Jahr und Tagen, von mehreren solchen öffentlichen Schreyern und Libellisten geschahe. —

Die Sicherheit des Staats und der Staatsbürger muß in keiner Hinsicht durch die Presse gefährdet werden, sonst wird die Preßfreyheit eine gefährliche Waffe gegen die bürgerliche Gesellschaft, statt das Palladium der bürgerlichen Freyheit zu seyn. So wenig leztere aber gesezlos werden darf, so wenig kann es die Presse seyn. Vielmehr muß der Staat in Hinsicht auf die obengenannten Schriften, die Ober-Aufsicht darüber führen, und diese einem Censur-Collegio übertragen, welches aus gelehrten, aufgeklärten und wohldenkenden Männern zusammengesezt ist, und wozu die Reichs- oder Landstände die

Hälfte des Personals in Vorschlag bringen. Dagegen muß die Direction, so wie die Ober-Inspection über die Druckereyen, und über den Buchhandel überhaupt, durchaus der executiven Gewalt im Staat überlassen bleiben; da diese sonst nicht im Stande seyn würde, innere Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, noch jeden Staatsbürger, in Betreff seiner Ehre, seines guten Namens und seines Eigenthums hinlänglich zu schützen.

Den Beweiß davon, wie nachtheilig eine, völlig gesezlose, Preßfreyheit sey, haben wir vor uns; da in den lezteren drey Jahren, — wo die Preßfreyheit in Deutschland, wahrlich bis zur Preßfrechheit ausgeartet war, — hinlänglich sich bewährte, daß die Presse keinesweges bey uns gesezlos seyn darf, wenn nicht Alles, was dem Menschen und dem Staate heilig ist, angegriffen und verhöhnet werden soll. Während dieser stürmischen Periode, sank nicht allein unsere Litteratur, namentlich in dem Gebiet der schönen Wissenschaften zur Geschmacklosigkeit, und in Hinsicht auf die politischen Kannengießereyen, bis zur Barbarey herab, sondern es wurde auch, die Ehre und der gute Name von Regenten, Staatsmännern und Gelehrten, nie

frecher angegriffen und gelästert, als grade in dieser Epoche des Jacobiner-Terrorismus (*). Wenn man nun auch zugeben wollte, daß während des allgemeinen Völker-Krieges 1813—15 die Regierungen solche politisch-litterärische Freybeutereyen zuzulassen, veranlaßt seyn mogten, so waren dies doch gleichsam nur Caper-Briefe, die während des Krieges gegen den allgemeinen Feind galten; so bald aber der Friede wieder hergestellt war, so mußten solche Marque-Briefe zurückgenommen werden, weil sonst eine politisch-litterärische Corsaren-Wirthschaft daraus entstanden wäre.

In der That dürfen wir die Gemüther nicht durch unsere Schriften noch mehr erhitzen, als bereits geschehen ist; wir dürfen eine gesezliche Preßfreyheit mit einer gesezlosen Preßfrechheit nicht länger verwech-

---

(*) S. Beherzigungen vor dem Wiener Congreß: von X. Y. Z. Germanien 1814. so wie den Rheinischen Mercur, von Görres. S. auch Bayern unter der Regierung des Ministers Montgelas. Deutschland 1813, nebst den schmutzigen Fakkel-Trägern. Quedlinburg, bey Baße. u. a. m.

seln, unter dem Vorwande, daß sonst die bürgerliche Freyheit sich nicht erhalten könne, und die Regierung ihre eigenen Mängel und Fehler nie kennen lernen würde, wenn die Presse nicht völlig gesezlos sey. Beydes wird aber durch Reichs- oder Landstände, und durch eine gesezliche Preßfreyheit weit sicherer und besser bewirkt werden, als durch falsches Denunziren namenloser Autoren, und durch das schändliche Schmähen anonymer Scribler. Und was wurde denn durch das tumultuarische Geschrey, und durch das bisherige Schimpfen und Schelten, Verläumden und Verlästern ganzer Regierungen, wie einzelner Staatsbürger, in Deutschland ausgerichtet? Nichts anders, als daß wir die traurige Erfahrung machten, unser Zeitalter sey noch lange nicht für eine unbedingte Preßfreyheit geeignet.

Vergessen sind zwar jezt schon längst die elenden Broschüren und schändlichen Tagesblätter, welche anfangs freylich den Gaumen eines gemeinen und geschmacklosen Publikums kitzelten, bald aber einen solchen allgemeinen Ekel erregten, daß nicht nur das gebildete Publikum, sondern selbst der große Haufen nichts mehr davon hören noch lesen mogte.

Auch hatten die angegriffenen Behörden und gekränkten Personen gewöhnlich zu viel Selbstgefühl, und zu viel Achtung für das bessere Publikum, um jene anonymen Verläumder und litterärischen Freybeuter einer Antwort zu würdigen; allein eben deßwegen hätte die Staats-Polizey auch früher noch eingreifen, und diesen litterärisch-politischen Unfug, welchen sie nie hätte gestatten dürfen, gleich in der Geburt ersticken müssen. Dies geschahe denn, (ausser Bayern und Würtemberg, die es nie duldeten,) endlich auch von dem k. Preussischen Ministerio mit dem besten Erfolg, und zum nachahmungswürdigen Beyspiel für andere deutsche Staaten. Zugleich änderte sich auch der Zeitgeist, und die Vernünftigen und Edleren im Publikum fiengen an sich zu schämen, daß man früher ein solches Unwesen hatte billigen, oder wohl gar an den Tables d'hote u. s. w. noch belächeln können!

Der Einwurf übrigens, daß der, ungerechter Weise angegriffene und geschmähete, Staat oder Privatmann, sich ja selbst verantworten und rechtfertigen könne, ist eben so seicht, als absurd. Welch' eine undankbare Mühe wäre es, solche hämische Vorspiegelungen und In-

sinuationen gegen die Regierung ganzer Staaten zu widerlegen, welch' eine schlechte Satisfaction für den angegriffenen Privatmann, die schändlichen Invectiven einer anonymen Broschüre zu beantworten. Unterläßt indessen der Staat dieses, und hält der Privatmann von Ehre es unter seiner Würde, so glaubt der große Haufen, der angegriffene Theil sey schuldig; oder ist die Vertheidigung nur einigermaßen zu verdrehen, oder gar derselben eine schwache Seite abzugewinnen, so wird sie lächerlich gemacht, und der Verläumder triumphirt. Wir bedürfen also einer Censur, aber nur für solche anonyme und politisch-ephemerische Schriften. Dadurch wird übrigens die Publizität und Preßfreyheit nur auf eine gesezliche Art eingeschränkt, und gesezlos sollte doch keine öffentliche Sache im ganzen Staat seyn (*).

(*) Der Verfasser dieser Schrift hat seit mehr als 35 Jahren, eine vernünftige Publizität und gesezliche Preßfreyheit, eben so sehr vertheidiget, als auch, in allen seinen Schriften, freymüthig benutzt. (S. die Staats-Verwaltung von Toscana, Theil 1. Abschnitt 1. in der ersten Anmerk. ꝛc.) Er ist auch so glücklich gewesen, jederzeit in solchen Staaten zu leben, in welchen die libera-

Das zweite Beförderungsmittel der gelehrten Cultur ist zwar ebenfalls negativ, so wie das Erstere, aber deßhalb nicht minder wichtig. Dieses begreift nemlich ein allgemeines Verboth des Bücher-Nach-

---

leste Preßfreyheit herrschte. Gleichwohl würde es ihm unendlich vielen, ungerechter Weise erlittenen, Kummer erspart haben, wenn er alle seine Schriften, einer weisen und liberalen Censur des Staats, in jedem Fall hätte unterwerfen dürfen: welches aber in der unglücklichen Zwangs-Epoche des vorigen Decenuii, leider nicht immer möglich war. Wenn also der Verfasser zu der Zeit in die unangenehme Nothwendigkeit und peinliche Lage sich gesezt fand, politische Ansichten, mogten sie richtig oder irrig seyn, unter seinem Namen, und ohne Censur, nolens, volens, öffentlich drucken zu lassen, so scheuete er sich auch nicht, eine irrige Meynung öffentlich wieder zurückzunehmen, sobald er freye Hände dazu hatte; weil Rechthaberey (eine übel verstandene Consequenz) eben sowohl, als alle und jede unedle Absichten, ihm notorisch von jeher und immer, gleich fremd geblieben sind.

drucks und des Verkaufs der nachgedruckten Schriften, in allen deutschen Staaten. Zugleich müßten aber Oestreich, Preussen, die Vereinigten Niederlande und die Schweiz ersucht werden, ein gleiches Gesez in ihren Ländern bekannt zu machen, wodurch Käufer und Verkäufer von nachgedruckten Schriften sowohl, als die Nachdrucker selbst, verantwortlich und straffällig für diesen Unfug gemacht würden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier nur von solchen Schriften die Rede ist, wovon das Original in Deutschland, oder in einem der, zu diesem Zweck mit Uns verbundenen, Länder, erschienen ist. Leztere in unserem Vaterlande selbst nachzudrucken, war in der That ein Schandfleck für unsere Litteratur, da es ein offenbarer Raub und Diebstahl ist, an dem ersten Verleger sowohl, als an dem Verfasser des Werks selbst; der bisher nicht nur geduldet, sondern sogar vertheidigt und geschüzt wurde. Dagegen ertheile man, — so, wie ich schon längst öffentlich vorschlug, — (*) allgemein gültige

(*) S. die Wahl-Capitulation des Kaisers Leopold II. mit einem Commentar von D. Crome. Hildburghausen 1792. in 4.

Bücher-Privilegien auf mehrere, z. B. auf 10 oder 12 Jahre, wie in England, und lasse nach Ablauf derselben jedes Werk drucken, von wem es sey. Dies wird auf eine gesezmäßige Art, wohlfeile Bücherpreise bewürken, und dem Schriftsteller, so wie dem ersten Verleger dennoch, auf eine bestimmte Zeit ihr Eigenthum sichern. Die Celebrität, welche ein Schriftsteller durch das Nachdrucken seiner Werke, vielleicht zu erhalten glaubt, ist wahrlich ein eitler Wahn, der wie ein Rauch verfliegt. In der That habe ich keinen Nutzen davon verspürt, so wenig als meine Verleger, wie man meine Produkten-Karte und Verhältniß-Karte von Europa, in Wien, Paris und London nachgestochen hat. Auch können durch besondere, von dem rechtmäßigen Verleger zu veranstaltende, wohlfeilere Ausgaben, allgemein gelesene Schriften leicht gemeinnütziger gemacht werden.

Der k. Preussische Staat, welcher von allen Zeiten her, wahre Cultur zu befördern suchte, hat sich auch in dieser Hinsicht ein neues Verdienst um unsere Litteratur erworben, dadurch, daß derselbe alles und jedes Nachdrucken, auch in seinen neuen Staaten, jenseits des Rheins, verbothen hat. Es ist nun zu wünschen, daß die ehrwürdige deutsche Bundes-

Versammlung diesem schönen Beyspiele folgen, und ein allgemeines Gesez gegen den Nachdruck für ganz Deutschland, baldigst bewürken möge.

Noch wünscht man, eine andere Art von Beschränkung der Freyheit deutscher Staatsbürger aufgehoben zu sehen, die darin besteht, daß die Unterthanen den Staat, worin sie wohnen, nicht frey und ungehindert verlassen dürfen, wenn er ihnen nicht mehr convenirt, und sie wünschen mögten, in einem andern deutschen Lande sich niederzulassen. Auswanderungs-Verbote, Ueberziehungs-Erschwerungen, Nachsteuer u. s. w. beschränken indeß, oder verhindern sogar, die Ausübung dieses Rechts, welches jeder Unterthan doch ungestört genießen sollte; sobald er nemlich seine Verbindlichkeiten gegen den Staat, in welchem er bisher lebte, und gegen seine Mitbürger erfüllt hat. Da der Staat ja kein Zuchthaus seyn soll, so dürfte es eben so räthlich als billig seyn, alle mißvergnügte Unterthanen, oder auch diejenigen, welche auswärts besser fortzukommen gedenken, frey abziehen lassen, und alle obengenannte Erschwerungen dagegen, in allen deutschen Ländern aufzuheben. Die Mißvergnügten nützen dem Staate doch wenig, vielmehr schaden sie demselben oft, und die gutdenkenden, fleißigen

und begüterten Unterthanen verlassen das Land, worin es ihnen wohlgeht, ohnedies nicht gern; weil es für sie kein drückenderes Gefühl geben kann, als heimathslos zu seyn.

Durch den §. 18. der Bundes-Acte ist diesem Uebel für die Zukunft zwar größtentheils schon abgeholfen worden; die Bundes-Versammlung hat indessen die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, noch festzusetzen, und sonach dieses wahre deutsche Bürger-Recht zu erweitern. — Wir dürfen mit Sicherheit erwarten, daß sie diesen gerechten Wunsch unstreitig zur allgemeinen Zufriedenheit, vollkommen erfüllen werde.

Wiewohl man mit Sicherheit behaupten kann, daß seit der französischen Revolution, keine eigentliche Total-Verschwendung der Staats-Einkünfte, an irgend einem deutschen, oder auch europäischen Hofe, in dem Sinn herrsche, wie dies ehemahls an den französischen, sächsischen, und in den neuesten Zeiten, ausnahmsweise, auch wohl an dem westphälischen Hofe der Fall war, so würde ich doch vorschlagen, daß unsere sämtlichen Fürsten gleich deu englischen, französischen Monarchen u. s. w. bey der Einführung einer neuen Staats-Verfassung,

eine Civil-Liste festsetzen mögten, wodurch ihre jährliche Einnahme fest bestimmt würde, die Ausgabe aber ganz ihrer Willkühr überlassen bliebe. Dadurch würde allen, oft so unbescheidenen und übertriebenen Klagen, über zu starke Ausgaben des Hofes, oder über die einzelne Verwendung der, für denselben bestimmten, Einnahme, auf immer vorgebeugt werden. Uebrigens macht es dem Geschmack des einzelnen Fürsten doch immer Ehre, wenn derselbe sein Vergnügen in dem Gebiet der schönen Künste zu finden sucht, deren Genuß in der That viel edler und gemeinnütziger ist, als alle Parforce-Jagden ihm je gewähren können, auch manchen andern, rauschenden Hof-Festen sehr vorzuziehen seyn mögten. Jene edleren Vergnügungen bilden den Geschmack für das Schöne, würken zweckmäßig auf den Charakter der Nation, und befördern zugleich den Flor der schönen Wissenschaften.

Eine andere, weit bedeutendere Ersparung, glaube ich indessen, würden manche Staaten machen können, wenn sie durch eine zweckmäßigere Organisation ihrer Civil-Behörden, und durch die Einführung eines kürzeren und bündigeren Geschäftsganges, ihre übersezte Civil-Dienerschaft allmählig verminderten. Wirklich können manche Länder in Deutsch-

land, die ungeheure Zahl von Familien, welche sämtlich auf Kosten des Staats leben, und die, — wie man sich ausdrückt — versorgt seyn wollen, in der Folge nicht alle mehr ernähren; falls der Staat nicht, bey aller Reduction des Militärs in Friedenszeiten, (die aber doch auch ihre Grenzen haben muß,) allmählig sich verbluten soll.

In der Schweiz, — unstreitig eins der glücklichsten Länder in Europa, so bald es nur von seinen physischen und moralischen Kräften gehörig Gebrauch machen wird, — ist die Zahl der Civil-Dienerschaft, im Vergleich mit unseren Staaten, so ungemein geringe, daß nur ein sehr entferntes Verhältniß in dieser Hinsicht, zwischen diesen Ländern statt findet. Gleichwohl gehen die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung dort ihren guten Gang fort, wiewohl einzelne Theile der National-Oekonomie unstreitig, theoretisch und practisch weit mehr excolirt werden könnten, als bisher geschahe. Die Schweizer Bürger werden freylich nicht so gewaltig und so umständlich regiert, als die unserigen, aber sie bezahlen auch nicht Ein-Drittheil (manche nicht Ein-Zehntheil) der Abgaben, welche unsere Unterthanen entrichten. Nun ist zwar bekannt, daß die Dienerschaft in monarchischen Staa-

ten immer größer seyn muß, als in Republiken, allein so ungemein groß sollte der Unterschied doch nicht seyn, wie selbst eine flüchtige Vergleichung zwischen Deutschland und Helvetien, sie vor Augen legen würde.

Dem Einwurf, daß durch eine solche Reduction mancher überflüssiger Civil-Stellen, viele sogenannte Honoratioren nebst deren Kinder, unversorgt seyn würden, begegne ich dadurch, daß die gegenwärtig angestellten Staatsdiener allerdings ihre jetzige Einnahme lebenslänglich behalten müssen, daß aber ihre Kinder, nicht so wie bisher, sämtlich, oder auch nur größtentheils studieren, sondern sich der Landwirthschaft und dem Fabrik- und Handelswesen, so wie den schönen und mechanischen Künsten zum Theil widmen müßten. Dadurch würde der Staat, der doch keine bloße Versorgungs-Anstalt, oder ein Universal-Hospital, für so viele hundert und tausend Individuen seyn soll, (man sehe unsere Staats-Kalender) nicht nur von vielen überflüssigen Kostgängern befreyt werden, sondern die verschiedenen Zweige der National-Wirthschaft würden auch, zu gleicher Zeit sehr dadurch emporkommen, wenn sich junge Leute von Erziehung und Vermögen, denselben in größerer Anzahl, als bis-

her, widmen würden. Das Emporkommen der Gewerbe im Staat ist aber um so nothwendiger, wenn unsere öffentlichen Schulden allmählig bezahlt werden, und Wohlstand und Lebensgenuß für unsere Staatsbürger, endlich einmahl zurückkehren sollen. Ersparen, ohne Erwerben, macht nie wohlständig, wohl aber beydes vereint. Auch zeigt Englands Beyspiel, daß selbst bey großen Staats-Ausgaben die Nation so lange noch wohl bestehen kann, als der National-Wohlstand zunimmt, mithin die Erwerbung der Nation nicht nur gleichen Schritt hält mit den Staats-Abgaben, sondern selbst noch einen bedeutenden Ueberschuß giebt. Hört dieser auf, dann muß reduzirt werden.

Deshalb sezte die k. Preussische Regierung, gleich nach dem Abschluß des lezten Pariser Friedens, eine eigne Commission von sachkundigen Männern nieder, welche nach genauer Untersuchung und reiflicher Ueberlegung die nöthigen Vorschläge thun soll: wie den, während des lezten Krieges so sehr verfallenen, Gewerben im Staat baldmöglichst wieder aufgeholfen werden könnte?

Mögte dies treffliche Beyspiel doch nachgeahmt werden, dabey aber auch aller sogenannte Zunftgeist zwischen den verschiedenen Landes-Behörden, und namentlich zwischen den Regierungs-Collegien und Rent-Cam-

mern, — (die nicht selten, gleichsam als entgegengesezte Pole, mit ihren entgegengesezten Vorschlägen sich zurückstoßen,) — ganz wegfallen. Das Staats-Interesse muß sich mit dem National-Interesse ganz verschmelzen, und der Wohlstand der Staatsbürger mit dem zunehmenden Flor der Finanzen Hand in Hand gehen, wenn das allgemeine Wohl des Staats wahrhaft erreicht werden soll. Ohne eine blühende National-Oekonomie wird das Finanzwesen immer unsicher und kümmerlich bleiben; gleichwohl wird erstere in vielen Staaten noch so sehr vernachlässiget, daß man diesen nothwendigen Zweig der Staats-Verwaltung in Deutschland nicht dringend genug empfehlen kann.

Wenn diese Wahrheiten auch an sich schon, jedem sachkundigen Leser einleuchten, so verdienen sie doch aufs Neue, den Regierungen unserer deutschen Staaten dringend ans Herz gelegt zu werden, damit sie in dieser wichtigen Epoche für unser Vaterland, nicht nur für äussere Angriffe dasselbe hinlänglich zu schützen, sondern auch Armuth und Elend aus demselben zu verbannen, und Wohlstand und Cultur darin zu verbreiten suchen. Dann wird es an innerer und äusserer Selbstständigkeit nicht fehlen.

IV.

Von den Landständen. — Zweck und Einrichtung landständischer Verfassungen, besonders in unseren deutschen Staaten.

Ueber die Nothwendigkeit, sowie über den Zweck und die Einrichtung landständischer Verfassungen, ist seit ein Paar Jahren so ungemein viel geschrieben, daß es schwer seyn würde, bey den mannigfaltigen, verschiedenen Ansichten, diesem wichtigen Gegenstande noch eine neue Seite abzugewinnen, oder gar die verschiedenen, heterogenen Meynungen, — von Arndt an, bis auf Dabelow hin — zu vereinigen. Keines von beyden kann indessen hier mein Zweck seyn; vielmehr darf ich, — bey dem eingeschränkten Raum, — von den landständischen Verfassungen, so wie von allen übrigen, in dieser kleinen Schrift berührten, Materien, nur das Wesentlichste ausheben, und sie, nach meiner individuellen Ansicht, kurz darstellen.

In unsern Deutschen Staaten, so wie in den meisten europäischen Reichen, finden wir, mehr oder weniger, ein dreyfaches politisches Leben, nemlich ein monokrati-

sches, aristokratisches und demokratisches Streben, welches eben so wohlthätig, als verderblich für den Staat werden kann, je nachdem es angewandt und geleitet wird. Die zerstörende Wirkung dieser drey verschiedenen Kraft-Aeusserungen, zeigt sich da am sichtbarsten, wo jede derselben für sich allein operirt, oder gar eine der andern entgegen arbeitet, dagegen die erhaltende Wirksamkeit dieses dreyfachen, inneren Lebens der Nation, sich dort am sichtbarsten äusfert, wo — so, wie in England, — jene Kräfte im gehörigen Gleichgewicht stehen, und vereint das Wohl des Staates bezwecken und befördern.

Reine Monokratie würde den Staat entweder zerstören, — wie dies unter Bonaparte z. B. in Frankreich der Fall war, — oder ihm die Ruhe eines Kirchhofes verschaffen, — wie Spanien sie unter Philipp II. hatte. — Reine Aristokratie unterdrückt alles, was ausser ihr ist, da sie nur durch die Erniedrigung ihrer Umgebungen größer werden kann. Herschsucht und Eigennutz auf der einen Seite, Armuth und Dienstbarkeit — bis zur drückendsten Leibeigenschaft herab — auf der andern Seite, bezeichnen die reine, aristokratische Verfassung. Die democratia

pura ist eine Regierungs-Verfassung, welche nur für ein kleines, einsames Hirten-Thal paßt, dessen Bewohner eben so einfache und reine Sitten haben, als sie an Rechten und Glücks-Gütern gleich sind. Sobald Ungleichheit des Eigenthums — welcher Art es auch sey — unter diesen Menschen eintritt, so muß auch Ungleichheit des Ansehens und der Rechte erfolgen. Dann wird die reine Demokratie entweder ganz aufhören, oder sie wird eine democratia ficta seyn, oder gar das Spielwerk und die Beute herrschsüchtiger Demagogen werden, mithin in eine Ochlocratie sich auflösen, die aber nicht lange bestehen kann, sondern sich bald in eine Aristokratie, oder Monarchie verwandeln muß. (*)

Sicherheit der Person und des Eigenthums, politische Freyheit, und Schutz gegen jeden Misbrauch der vorgenannten drey Kräfte, soll im Staat

---

(*) *Rousseau* sagt, mit Recht: s'il y avoit un peuple des Dieux, il se gouverneroit democratiquement. Un gouvernement si parfait, ne convient pas, a des hommes. S. auch die treffliche Schrift des Freyherrn von Gagern: Resultate der Sitten-Geschichte III. Democratie. Frankf. 1816.

bewirkt werden; dies kann nur geschehen, durch die Vereinigung derselben zu einem gemeinschaftlichen Zweck, — d. h. zum Zweck des Staats. Wie aber diese Vereinigung der verschiedenen Kräfte im Staat, bewirkt werden könne? — dies ist eben das Problem, welches die landständische Verfassung lösen soll!

Um nemlich das verschiedenartige Streben jener drey Hauptkräfte im Staat, zu einem gemeinsamen Zweck, desto fester und sicherer zu vereinigen, läßt man sie alle drey an der Gesezgebung Antheil nehmen, dann hat der Staat eine sichere Schutzwehr gegen den Misbrauch jener sich entgegenstrebenden Kräfte, in ihrer Vereinigung selbst. Die Uebereinstimmung derselben, bey der Festsetzung der Mittel zum Zweck des Staats, (d. h. bey der Gesezgebung,) giebt dem Staatsbürger zugleich die vollkommenste Ueberzeugung, daß diese gemeinschaftlich gemachten Gesetze, der ganzen Nation nützlich seyen, und keine Rechte dadurch gekränkt werden; weil Niemand da sich beklagen kann, wo er selbst mit-gerathen und mit-beschlossen hat. Mithin muß der freudigste Gehorsam gegen die Gesetze, die unmittelbare Folge einer solchen, wohleingerichteten, landständischen Gesezgebung seyn, woran alle Volks-Classen Antheil nehmen.

Wie und auf welche Art diese Theilnahme geschehen solle? — dies muß das Grundgesez der Verfassung des Staats (Constitution) bestimmen. Sie muß mit der Einführung der landständischen Verfassung zugleich festgesezt werden, oder vielmehr die erste Frucht derselben seyn. Denn die Reichs- oder Landstände müssen billig, bey der Festsetzung der Constitution auch gehört werden, da diese ja ein Grund-Gesetz ist, und gleichsam Verträge enthält, welche die öffentlichen Rechte des Regenten und der Nation gegenseitig bestimmen sollen.

Unter diesen lezteren sind nun das Besteuerungs-Recht, und das allgemeine Bewaffnungs-Recht der Nation, deshalb die wesentlichsten, weil beyde, von Seiten des Regenten unbeschränkt ausgeübt, ihn zum unumschränkten Herrn des persönlichen und dinglichen Eigenthums der ganzen Nation machen würden. Er ist alsdann Despot, — wenn gleich deshalb nicht immer Tyrann, — sie sind dagegen unterthänige Knechte, ganz abhängig von der Willkühr des Regenten, wenn gleich deshalb nicht immer Sklaven. Wo aber ist hier die Grenze, wenn ein Tamerlan, ein Ludwig XIV. oder Napoleon den Thron be-

steigt? Die Unsicherheit ist bey einer uneingeschränkten, monarchischen Staats-Verfassung wahrlich auf beyden Seiten zu groß, als daß leztere von Dauer seyn könnte: dies lehrt auch die Geschichte aller Zeiten. In unsern Tagen, und bey dem gegenwärtigen Zustande der Cultur unseres Vaterlandes, ist eine solche Ordnung der Dinge durchaus unzweckmäßig und unzuläßig (*).

In diesen zwey Punkten also, wo es auf das Leben und Vermögen der Nation, oder auf persönliche Freyheit und Sicherheit des Eigenthums ankommt, muß die Constitution des Staats diese wesentlichen Rechte der Menschen sicher stellen, da-

---

(*) Wie der Kaiser Alexander, 1812 der Frau v. Stael, sagte: Je dois respecter les droits, comme si nous avions une *constitution*, *qui malheureusement n'existe pas*, und diese geistreiche Frau Ihm antwortete: Sire, *votre caractere est une constitution*, so sagte der edelmüthige Kaiser darauf: je n'en plains ma patrie, que plus vivement; je ne suis donc, qu'un *heureux accident*, *pour elle*. — Auch Friederich II. schrieb: les bons rois meurent, mais les *bonnes loix* et constitutions subsistent. —

durch, daß das Volk an der Gesetzgebung überhaupt, wenn auch im Allgemeinen nur consultative, an dem Besteuerungs-Recht und an dem Bewaffnungs-Recht aber, decisive Antheil nimmt; jedoch nur in so weit, daß die Nation, — so, wie das brittische Parlement durch die Geld- und Mutiny-Billen, — jährlich das Quantum von Beyden bewilligt, keineswegs aber mit der Ausübung dieser wesentlichen Hoheits-Rechte selbst, weiter sich befaßt. Denn die Reichs- und Landstände sollen und dürfen keineswegs Mit-Regenten seyn, sonst wäre die Polyarchie erklärt (*).

(*) In den Europäischen Annalen Jahrgang 1816. Stück 10. No. V. finde ich in dem Augenblick, wo diese meine Schrift gedruckt wird, einen vortrefflichen Aufsatz über die Landständischen Angelegenheiten Wirtembergs; welcher aus andern, nicht minder einleuchtenden Prinzipien, ähnliche Folgen zieht, und Sätze herleitet, so, wie ich sie hier aufstellte. Wenn ich diese auch hier nicht mehr mit aufnehmen, noch denselben in allen Puncten beypflichten kann, so muß ich doch diesen vortrefflichen, bündigen Aufsatz meinen Lesern angelegentlichst empfehlen.

Ehe und bevor aber die Nation Geld und Mannschaft bewilligt oder versagt, müssen nothwendigerweise die Gründe entwickelt werden, wofür und warum beydes gefordert wird, und wozu das Geforderte angewandt werden soll, oder wie das bereits Bewilligte verwandt wurde? — Dann ist aber auch die Theilnahme der Nation an den beyden wichtigsten Punkten der Gesezgebung, in so weit es die wesentlichsten Rechte der Unterthanen betrifft, hinlänglich entschieden, und die Controle darüber in ihren Händen.

Bey dieser Theilnahme an dem Besteuerungs-Recht, und an dem allgemeinen Bewaffnungs-Recht, muß die Nation nun auf den Reichs- und Land-Tagen, in so weit concurriren, daß sie bey der Bewilligung von beyden, quo ad quantitatem jedoch nur, ein votum decisivum hat; dagegen bedarf sie bey den übrigen Zweigen der Gesezgebung überhaupt nur gehört zu werden, mithin nur ein votum consultativum zu behaupten. Dies wird hinlänglich seyn, um die öffentliche Meynung und den Wunsch der Nation deutlich auszusprechen, in Betreff der, von der Regierung vorzuschlagenden, Rechts- Criminal- und

Polizey-Gesetze, so wie in Hinsicht auf die Justiz-Polizey und Cultur-Anstalten im Staat. Leztere gehören ohnedies zur Staats-Verwaltung, welche gänzlich und allein den Händen der Regierung überlassen bleiben muß, wenn Einheit und Plan, Harmonie und Energie in der Verwaltung des Staats statt finden soll. Haben die Reichs- oder Landstände nun dabey noch das wichtige, ihnen ausdrücklich zu bewilligende, Recht der Beschwerde-Führung über unzweckmäßige Einrichtungen, so wie über öffentliche Ungerechtigkeiten und Veruntreuungen im Staat, so stehen ihnen in der That Mittel und Wege genug zu Geboth, um alle und jede Gegenstände, das Wohl und Wehe der Nation betreffend, auf den Reichs- und Land-Tagen öffentlich zur Sprache und zur Berathung zu bringen, und sonach ihre individuellen Kenntnisse, Wünsche und Einsichten, zur Beförderung des allgemeinen Bestens geltend zu machen.

Daß solche Vorstellungen und Beschwerde-Führungen, welche die Stände öffentlich auf den Reichs- und Landtagen vortragen, von der Regierung des Staats nicht überhört werden dürfen, dies fällt

um so mehr in die Augen, wenn man erwägt: daß die meisten Anordnungen im Staat, mit dem Besteuerungs-Recht in Berührung stehen. Daß übrigens dem Regenten die Initiative, so wie das Veto, in der Gesezgebung, unstreitig zukommen muß, dies ist eben so ausgemacht, als es gewiß ist, daß den Landständen das Vorschlagungs-Recht zu Gesetzen, welche die Bedürfnisse der Zeit, und die individuelle Lage des Volks nothwendig machen, auch nicht abgesprochen werden kann. Das affirmiren und contradiciren haben sie, der Natur der Sache nach, unbedingt, nur dürfte der ersten Cammer der Landstände, (da nämlich, wo zwey eingeführt werden, also ein Ober- und Unter-Hauß statt findet,) nicht das Recht zustehen, an den Geld- und Mannschafts-Bewilligungen der unteren- oder Deputirten-Cammer, die geringste Abänderung zu machen. Lezteres wird aus dem Folgenden mehr noch erhellen.

Nach dem allgemeinen Staats-Recht stehen nun die vorbenannten Rechte, Steuern und Mannschaft zur Erhaltung und Vertheidigung des Staats zu bewilligen, der ganzen Nation zu, nicht einzelnen

Ständen, noch gewissen privilegirten Volks-Classen und Corporationen. Denn das ganze Volk muß auf den Reichs- und Land-Tagen repräsentirt werden, weil das Interesse Aller Staatsbürger dort berathen werden soll, mithin dürfen nicht einzelne Volks-Classen und Corporationen den Ausschlag geben, die nur pro domo reden, und ihr Privat-Interesse dem allgemeinen Wohl unterschieben würden. (*)

Darum aber entsprachen grade die ehemaligen Landstände in unserem Deutschen Vaterlande, (wobey einzelne Volks-Classen dominirten,) der gerechten Erwar-

---

(*) Der Staatsrath Klüber sagt, in seinen diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 195. „Die „Deutschen wollten (von allen Zeiten her) eine „Landschaft, wie sie, sehr bedeutsam, das „Corpus der Landstände nannten. „Denn nicht einzelne Classen oder „Stände, sollten dieses Corpus vertreten, „sondern das ganze Land, oder doch „alle freyen, stimmfähigen Landes-„Einwohner. Sie forderten ein „Repräsentations-System, ohne „Standes-Vorrechte."

tung der Nation oft so wenig, weil sie auf der einen Seite zu viel für ihr besonderes Interesse sorgten, auf der anderen Seite aber zu wenig für das Ganze thaten. In vielen Fällen hielten sie auch, durch Vorurtheile, Eigennuz oder Widersprechungs-Geist geleitet, den Gang der Regierung unnöthiger Weise auf, selbst bey wichtigen Verbesserungen in der Gesezgebung, Cultur und Staats-Verwaltung; (*) oder sie machten, wie ein berühmter Schriftsteller unserer Zeit (Hr. v. Almendingen) behauptet, mit der Regierung gemeinschaftliche Sache, und drückten das Land mehr, als selbst da geschahe, wo gar keine Landstände vorhanden waren. (**) Auch der verstorbene Hofrath und

---

(*) S. H. J. H. von Wessenbergs treffliche Schrift: die Elementar-Bildung des Volks im 18ten Jahrhundert, Zürich 1814, wo dies selbst von den ehemaligen Wirtenbergischen Landständen S. 51. in Betreff der Schul- und Erziehungs-Anstalten im Staat, mit Recht behauptet wird.

(**) S. die treffliche Schrift: Politische Ansichten über Deutschlands Vergan-

Professor Häberlin, in der That doch als ein orthodoxer Staatsrechts-Lehrer allgemein anerkannt, urtheilte von unsern ehemaligen Landständen in Deutschland, nicht minder wahr, als ungünstig. (*) Sie

---

genheit, Gegenwart und Zukunft, 1. Bd. Wiesbaden 1814. S. 400. von H. v. Almendingen.

(*) S. Häberlins Handbuch des deutschen Staats-Rechts B. II. S. 74. „Land„stände (heißt es dort) gehören allerdings zum „Glück eines Landes, wenn sie ihrer Pflich„ten eingedenk sind, und es nie verges„sen, daß sie Repräsentanten des Volks „seyn sollen, und diesem eigentlich „Rechenschaft von ihren Handlun„gen zu geben schuldig sind. Aber wie „selten ist dieses wirklich der Fall? Wie „selten wagen sie es, dem Regenten über „seine, und seiner Räthe Handlungen, zwar „bescheidene, aber doch standhafte Vor„stellungen zu thun? Wie wenig sehen sie „oft bey ihren Rathschlägen auf das „Beste des ganzen Landes? wie „gleichgültig sind sie nicht oft ge„gen den Druck, und gegen die Un„gerechtigkeiten, welche der arme

passen also keinesweges mehr für den gegenwärtigen Zustand unserer Völker und Staaten, sie waren zu einseitig und partheyisch, und können daher gegenwärtig, in ihrer ehemahligen Form nicht mehr statt finden; weil auf den Reichs- und Land-Tagen ja, nicht die ehemahligen, conventionellen Rechte einzelner Stände, sondern die allgemeinen, allen Staatsbürgern zustehenden

---

„Unterthan leiden muß? Nur dann „erheben sie ein großes Geschrey, „wenn ihre eigenen Rechte auf dem „Spiel sind, dann führen sie wohl „Prozesse, und bestreiten die Kosten „dazu aus der allgemeinen Landes-„Casse, wo dann der, ohnehin gedrückte, „Unterthan das Seinige dazu beytragen muß. „Ist dies nicht unverantwortlich, u. s. w.

S. auch den oben angeführten, trefflichen Aufsatz, über Vertretung des Volks bey der Staats-Regierung durch Landstände: in den diplomat. Verhandlungen des Wiener Congresses rc. von Klüber S. 194 ff., wo der Zustand der Landstände, und der deutschen Nation, vom Jahr 1315 mit dem vom Jahr 1815 verglichen werden kann.

Rechte der ganzen Nation vertreten und aufrecht erhalten werden sollen. Denn die Volks-Vertreter sollen das Organ der ganzen Nation seyn, — sie sollen gleichsam die Volks-Intelligenz auf den Reichs- und Land-Tagen darstellen, mithin die Rechte, so wie die Kräfte und Bedürfnisse der Regierung sowohl, als des Volks, genau kennen, auch kein anderes Interesse äußern, als das allgemeine Interesse der ganzen Nation.

Zu dem Ende ist es unbedingt erforderlich, daß sie, als einsichtsvolle und patriotisch gesinnte Männer allgemein anerkannt werden, zugleich aber auch unabhängig sind, von der Regierung des Staats, (in Hinsicht auf ihr Interesse,) so wie independent von ihren Committenten, in Betreff der Responsabilität. Dabey dürfen sie sich aber keineswegs, weder durch Herrschsucht, noch durch politischen Fanatismus (den man in unseren Tagen gewöhnlich unter der Benennung von Deutschheit, Volksthümlichkeit u. d. m. verbirgt,) leiten lassen. Denn die Volks-Vertreter sollen der Regierung eben so wenig etwas von ihrem Rechte entziehen, als dem Volke von dem seinigen etwas vergeben.

Um Lezteres nun zu können, und nicht Parthey-Führer noch Volks-Herrscher (Demagogen), sondern Männer des Volks, im edlen Sinne des Worts, zu seyn, — so, wie die Minister amici principis genannt zu werden pflegen, — müssen die Volks-Repräsentanten durchaus, das allgemeine Vertrauen der ganzen Nation besitzen. Dies wird alsdann in der Regel der Fall seyn, wenn sie von allen und aus allen Volks-Classen, für jeden Reichs- oder Land-Tag besonders, frey gewählt werden. Dies sind unerläßliche Bedingungen.

Die Wählenden sind die Familien-Väter in jeder Gemeinde, welche das Staats-Bürger-Recht besitzen. Lezteres schließt alle Fremde und Einsassen, (Schuz-Bürger) Juden (wenn sie nicht das Bürger-Recht haben), Inculpaten, Domestiken und Minorenne, mit Recht aus. — Sonach stimmen alle active Staatsbürger mit, wes Standes, Gewerbes, Dienst-Verhältnisses ꝛc. im Staat sie auch immer seyn mögen; mögen sie zu irgend einer, im Staate aufgenommenen, christlichen Religions-Parthey gehören, zu wel-

cher sie wollen. Denn, dies ist ja eben das Wesen und die Natur einer allgemeinen Volks-Repräsentation, daß eine freye Wahl von allen Familien-Vätern, oder activen Staats-Bürgern aus allen Volks-Classen im Staat, dabey statt findet. Darauf beruhet das allgemeine Zutrauen grade, welches die Nation in seine Repräsentanten sezt, daß jeder active Staats-Bürger bey der allgemeinen Wahl mitgestimmt hat.

Die Form, oder die Art und Weise, wie dies Abstimmen, unter der Oberaufsicht des Staats, geschehen solle? — ob die absolute, oder relative Majorität dabey entscheide? u. d. m. — wovon ich unten weiter reden werde, — dies muß die Constitution des Staates vorschreiben. Denn es muß Ordnung und gesezliche Freyheit bey den Volks-Wahlen herrschen.

Daß die Gewählten auf der andern Seite, ebenfalls active Staats-Bürger aus allen Volks-Classen seyn müssen, oder, daß jeder Staats-Bürger, der 30 Jahr alt ist, das allgemeine Vertrauen seiner Mitbürger besizt, und von diesen zum Volks-

Vertreter gewählt wird, wahlfähig sey, — er gehöre zu welcher Volks-Classe er immer wolle, — darüber kann kein Zweifel obwalten, wenn nemlich eben dies allgemeine Zutrauen, welches die Nation oder das Volk in seine Repräsentanten setzen muß, die Wahl bestimmt, und dieses grade das characteristische Merkmahl ist, wodurch eine solche allgemeine Volks-Behörde sich von allen andern unterscheidet.

Indessen hat man Zweifel dagegen erhoben, ob wirkliche Staatsdiener (inclusive die Advokaten, welche doch auch im Dienst des Staats stehen, und künftig, in der Regel, als besoldete Diener angestellt seyn wollen,) zu Volks-Vertretern gewählt werden könnten? — weil Leztere ja, gleichsam als Ephoren, die Regierung controliren sollen, dies aber von den besoldeten Staatsdienern nicht wohl zu verlangen, noch zu erwarten sey (*). Diese Behauptung hat allerdings etwas für sich. Allein, nicht zu gedenken, daß die Ausschließung der Staatsdiener, die freye Wahl zu sehr einschränken würde, — welches nicht gebilliget werden

(*) S. die oben angeführte Schrift des Hrn. von Almendingen, S. 407 ff.

kann, — so mögte es auch wohl schwer seyn, in jeder Provinz die nöthigen Deputirten zu finden, welche, — wenn man die Staatsdiener ganz ausschließt, — so viele practische Kenntnisse, Uebung und Erfahrung besitzen, als zur Beurtheilung und Ausübung der Pflichten eines Volks-Repräsentanten erfordert wird. Es würde also eben so unräthlich, als unzweckmäßig seyn, die Staatsdiener ganz davon zu excludiren. Dennoch würde ich rathen, aus den eigentlichen, besoldeten Staatsdienern höchstens nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ der sämtlichen Landtags-Deputirten bestehen zu lassen; die übrigen $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ aber aus der Ritterschaft, dem Bürger- und Bauernstande zu wählen. Von dem ersteren $\frac{1}{3}$ mag denn die kleinere Hälfte aus inamoviblen Rechtsgelehrten und Justiz-Personen bestehen, die größere Hälfte aber aus Geistlichen, Aerzten, Professoren, Stabs-Offizieren u. d. m. Sollen überhaupt Staatsdiener mit zu Landtags-Deputirten gewählt werden, so ist kein Grund vorhanden, das Militär ganz davon auszuschließen; wohl aber die eigentlichen Renthey- und Cameral-Bedienten, weil diese blos das Interesse des Fiscus be-

sorgen, und nur consultative mit ihren Notizen, erforderlichen Falls gehört werden sollten (*).

(*) Der einsichtsvolle Verfasser des oben angeführten Aufsatzes, über Würtembergs landständische Angelegenheiten ꝛc. will durchaus eine freye und allgemeine Wahl, auch in Ansehung der Staatsdiener. Unter andern sagt er auch, „wenn, wie nicht „zu leugnen ist, innige und herzliche Berüh„rung Vertrauen erweckt, so mag es leicht seyn, „daß Geistliche und Aerzte nähere An„sprüche auf das Herz des Volks haben, als „Advocaten, (Juristen) und Schrei„ber.“ Sehr wahr! Nur müßte denn doch dabey verhütet werden, daß die Staatsdiener irgend einen Einfluß auf die Wahlen hätten. Wird dies in allen Fällen möglich seyn? — Der Verfasser jener Schrift fügt auch noch hinzu: „Es liegt (bey den Volks-Repräsentan„ten,) weit weniger an Auszeichnung in Ver„diensten, Gelehrsamkeit, glänzenden Talenten, „(juristischen Kenntnissen,) und staatsrechtlichen „Ideen, als an Local-Kenntnissen, an practi„scher Geschicklichkeit im ökonomischen und Rech„nungs-Fach, an Einsicht in Gewerben, Han„dels-Industrie und Landwissenschaft.“ — Darinn stimme ich ihm völlig bey. Ebendeswe-

Daß man übrigens bey den Staats-Bedienten, die zu Landtags-Deputirten gewählt werden sollen, ein gewisses Privat-Vermögen, ausser ihrer Besoldung, zur Bedingung ihrer Wahlfähigkeit machen müßte, wäre keinesweges zu rathen; da ja nicht Reichthum, sondern Intelligenz und Patriotismus, die Eigenschaften eines Volks-Repräsentanten ausmachen sollen. Vielmehr würden sowohl aus dem Militär, von den Stabs-Offizieren, als aus dem Civile, diejenigen erfahrenen, einsichtsvollen und patriotisch-gesinnten Männer zu wählen seyn, welche sich durch Kaltblü-

---

gen aber brauchen wir auch nicht so viele Staatsdiener zu wählen; da wir jene Subjecte auch im Privatstande finden. — In dem Königreich der Niederlande sind die Juristen und Cameralisten ganz davon ausgeschlossen, in England blos die Lezteren. — Mir scheint hier die Modification immer noch das Sicherste zu seyn, nemlich nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Deputirten, oder auch nur $\frac{1}{4}$ aus den wirklich besoldeten Staatsdienern, inclusive die Advocaten, bestehen zu lassen. Ihr Einfluß würde sonst leicht zu herrschend werden auf dem Landtage, besonders durch die Advocaten!

tigkeit und ruhige Ueberlegung auszeichnen. Alle unruhigen Köpfe, Fanatiker und Rabulisten sind gefährliche Volks-Repräsentanten.

Es würde in der That befremdend scheinen, hier noch die Frage aufwerfen zu wollen: ob der Bauernstand auch mit zu den Staatsbürgern gehöre, die zu Volks-Repräsentanten gewählt werden können? — da ja der Nähr-, Lehr- und Wehrstand den Kern der Nation ausmachen, mithin vorzüglich zur Landstandschaft sich qualificiren. Weil nun der Bauer eben sowohl zum Nähr- als zum Wehrstand gehört, auch als Staatsbürger und als Guthsbesitzer, mithin in doppelter Hinsicht, zum Geben und Führen seiner Stimme auf den Reichs- und Land-Tagen, eben so sehr berechtigt ist, als jeder andere, active Bürger im Staat: so muß jeder Zweifel dagegen, ob der Landmann zur Landstandschaft qualifizirt sey? — in der That als ganz nichtig und ungereimt erscheinen. Hierzu kommt noch der Umstand, daß keine Volks-Classe ein größeres Interesse an seinem Vaterlande nimmt, (wenigstens in physischer und bürgerlicher Hinsicht) als grade der Landmann, der darin so wenig von der höheren

Volks-Classe, (die neben ihrem Güther-Besiz noch andere Vortheile, Ehren und Würden vom Staat genießt,) übertroffen wird, als von dem Mittelstande (oder Bürgerstande), welcher durch kein Grund-Eigenthum an den Staat gebunden ist, sondern mit seinem Capital an Geld und Menschenkräften, allenthalben fortkommen kann.

Indessen bin ich deswegen doch nicht der Meynung, daß der Besiz eines Grund-Eigenthums grade, ein näheres und größeres Recht zur Volks-Repräsentation gebe, als jedes andere, gleich nüzliche und gleich steuerbare, bürgerliche Gewerbe im Staat: vielmehr glaube ich, daß selbst in ackerbautreibenden Staaten, nicht nur alle activen Staatsbürger mit-wählen sollen, sondern daß auch, nicht blos Grund-Eigenthümer, sondern Männer aus allen Ständen, zu wirklichen Volks-Repräsentanten gewählt werden müssen. Denn, warum sollten Fabrikanten und Kaufleute, Handwerker und andere gewerbtreibende Bürger im Staat, nicht eben so viel Interesse an dem Wohl des Landes nehmen können, als die

Grund-Eigenthümer? — da sie doch auch ihr Vermögen, ihr Gewerbe, ihre Familien, ihre Kinder und Freunde ꝛc. im Lande haben, die sie in der That nicht alle mitnehmen können, noch in einem fremden Lande immer wieder finden würden, wenn sie den Staat auch mit ihrem Capital verlassen wollten. Also bleiben sie, eben ihrer Familien-Verbindungen wegen ꝛc. im Lande, nähren sich redlich, und nehmen eben so viel Antheil an dem Wohl des Staats, als der Grund-Besitzer. Doch muß hierbey ein gerechtes und zweckmäßiges Verhältniß der Deputirten, die aus dem Bürger- und Bauernstande gewählt werden sollen, nach der individuellen Lage des Landes und der Provinzen, so wie nach dem Zustande ihrer Bewohner, durch die Constitution gehörig vorgeschrieben werden. — Denn die Landleute, seyn sie noch so gebildete und rechtlich gesinnte Männer, werden doch immer den Vortheil ihres Standes besser verstehen, und emsiger befördern, als das, ihnen weniger bekannte und entfernter liegende, Interesse der übrigen Stände. Auch soll ja nicht blos das physische Wohl des Landes, auf unseren Reichs- und Land-Tagen berathen, sondern auch die moralische Cultur der

Nation, durch allgemeine Mittel und Anstalten befördert werden: — es soll nicht allein die Ur-Production der Gegenstand landständischer Discussionen seyn, sondern auch die Fabrikation und der Handel des Landes sollen dort in Betracht kommen. Sodann sind die allgemeinen Sicherheits-Anstalten im Innern des Staats, gegen böse Menschen sowohl, als gegen unglückliche Natur-Ereignisse, so wie die allgemeine Armenpflege, die Sanitäts- und Medizinal-Polizey, in so weit diese Gegenstände der allgemeinen Unterstützung des Landes bedürfen, und auf das Wohl und Wehe des Staates entscheidend einwirken, — nicht minder wichtige Objecte landständischer Berathungen. In eben diese Cathegorie gehören denn auch, die allgemeinen Anordnungen der Gewerbs-Polizey im Staat, in Betreff der wegzuräumenden Hindernisse, und anzuordnenden Beförderungsmittel, um Handel und Wandel emporzubringen: es gehören ferner dahin, die allgemeinen Anstalten zur Beförderung der Moralität und Sittlichkeit, sey es durch Schulen und Erziehungs-Institute, oder durch allgemeine kirchliche Einrichtungen, so wie durch höhere Cultur-Anstalten, zum Flor der Künste und Wissenschaften im Staat. Kurz, die Beförderung der physi-

schen und moralischen Cultur, und des Wohls der Staatsbürger überhaupt, so weit beydes durch allgemeine Landes-Anstalten bewürkt, und durch Geld-Bewilligungen befördert werden soll, gehört allerdings für die Land- und Reichs-Tage.

Haben denn auch die Volks-Repräsentanten, bey den Berathungen über diese Gegenstände, nur ein votum consultativum, — und blos bey den Bewilligungen von Geld und Mannschaft, ein votum decisivum, — so sind doch ihre Meynungen und ihre individuellen Ansichten über jene Gegenstände, wahrlich nicht zu übersehen; da sie, als einheimische, gebildete und einsichtsvolle Männer, den Zustand der Nation und die Bedürfnisse des Landes, in der Regel, am genauesten kennen, auch als Organ ihrer Committenten, die öffentliche Stimme des Volks aussprechen. Gewiß werden sie auch — nach dem Sprichwort unserer alten deutschen Vorfahren: „wo wir nicht mit rathen, wir auch nicht mit thaten,“ — und umgekehrt ꝛc. — alsdann die nöthigen Geld-Unterstützungen, zu allen solchen öffentlichen Einrichtungen und Anstalten im Staat, mit desto größerer Ueberzeugung und Freudigkeit bewilligen, wenn sie bey der Anordnung und Festsetzung derselben, selbst ge-

hört und mit zugezogen werden. Zugleich würde dies ein heilsames Mittel seyn, der Gesezgebungs-Sucht mancher Regierungen Einhalt zu thun, die jede Privat-Meynung irgend eines hohen Staats-Beamten und Machthabers, sofort in eine landesherrliche Verordnung verwandeln, oder zu einem allgemeinen Landes-Gesez erheben, uneingedenk des weisen Ausspruchs des gegenwärtigen Grosherzogs von Toskana: il ne faut pas regner trop (man muß nicht zu viel regieren): weil durch die Unmöglichkeit, so unzählig viele Verordnungen zu behalten und zu befolgen, die Ehrfurcht gegen die Landesgesetze überhaupt untergraben wird, und die willige Befolgung derselben verloren geht.

Wenn übrigens die Reichs- und Landstände, diese Gesetze und Anordnungen zur Erreichung des Staatszwecks, auch nur consultative mitberathen, und das Resultat davon, nach dem allgemeinen Wunsch der Nation, von dem Regenten zum Gesez erhoben, sodann aber von dem Staatsbeamten pünktlich vollzogen wird, so werden in der That der Beschwerde-Führungen von Seiten der Landstände, auf den folgenden Land-Tagen Wenige vorkommen; vielmehr wird eine allgemeine Zufriedenheit, und ein gegenseitiges Vertrauen zwi-

schen dem Regenten und der Nation, unbedingt daraus hervorgehen.

Dagegen behauptet man wohl nicht mit Unrecht, daß eine gewisse Classe von Staatsbürgern, deren Interesse mit dem allgemeinen Wohl gewöhnlich und größtentheils im Widerspruch steht, von der Wahlfähigkeit zu Landtags-Deputirten, auszuschliessen seyn mögte. Dies sind die eigentlichen Geld-Rentenirer oder Capitalisten, welche blos vom Geld-Wucher leben, ohne Grund-Eigenthum zu besitzen, noch ein anderes bürgerliches Gewerbe im Staat zu treiben: genug, die nicht Kaufleute, oder Unternehmer irgend eines andern Industrie-Zweiges sind, sondern die blos vom Capital-Gewinn d. h. vom Geld-Verleihen auf bewegliche oder unbewegliche Güther, Pfänder u. dgl. leben. Die Gründe dafür sind folgende. Da der Capital-Gewinn bekanntlich, mit der ab- und zunehmenden Menge der Capitalien in einem Lande, steigt und fällt, so muß derselbe dort am größten seyn, wo die wenigsten Capitalien vorhanden sind, mithin die größte Armuth herrscht; oder da, wo die größte Nachfrage nach Capitalien ist, also auch der höchste Zinsfuß statt findet. Das Gesez, welches den Zinsfuß bestimmen soll, wird dabey wenig helfen, denn dieses

muß sich doch nach dem Marktpreiß des Geldes richten, wenn es nicht eludirt werden soll. Der Capitalist zieht aber desto größere Zinsen, oder desto größere Vortheile von seinem Capital, je mehr Geldnoth und andere Verlegenheiten im Staat sich ereignen: mögen diese nun durch Kriege oder durch Mißjahre, durch Theuerung, Hungersnoth, oder auch durch andere, allgemeine Calamitäten hervorgebracht werden. Alsdann ist seine Erndte am größten, weil der Capital-Gewinn zu der Zeit am höchsten ist. Daher sind die Klagen der Geld-Rentenirer über schlechte Zeiten — d. h. wo nicht viel durch Geld-Wucher zu lucriren ist, — immer ein Zeichen des allgemeinen Wohlstandes der Nation, der mit ihrem Geld-Wucher im Widerspruch steht; so wie ihr Interesse, mit dem Interesse des ganzen Staats überhaupt, nie ganz harmoniren kann. (*)

Eben deswegen aber wünscht man auch, solche Geld-Rentenirer nie zu Volks-

---

(*) S. den trefflichen Aufsatz, in dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, No. 292. Jahrg. 1816. nemlich: „Einige Bemerkungen über die Gestaltung des „aristocratischen Geistes": wo auch die Aristocratie des Geldes geschildert wird.

Repräsentanten gewählt zu sehen, so wenig als sie zu Machthabern im Staat angestellt werden dürften. Beyspiele sind in großen und kleinen Staaten in Menge vorhanden, welche die Wahrheit dieser Behauptung mit Thatsachen belegen. Solche Geld-Rentenirer suchen, — wie der H. R. und Professor Sartorius in Göttingen sagt, — (*) den Markt, nach ihrem besonderen Privat-Interesse, entweder zu verengen, oder zu erweitern, je nachdem ihr Vortheil es erheischt; beydes jedoch zum Nachtheil des Publikums, sey es nun durch Monopole, Privilegien, Sperren, oder durch Wucher aller Art. Man dürfe sie deshalb nicht zu Stimmführern wählen — eben so wenig als die Juden — noch sie zu Machthabern im Staate erheben.

Auf der andern Seite scheint aber auch, die Erblichkeit einzelner Landstände mit dem allgemeinen Interesse, welches die ganze Nation an der Volks-Repräsentation nehmen soll, nicht so ganz im Einklange zu stehen. Alles, was die freye Wahl der Volks-

---

(*) S. Sartorius Handbuch der Staatswirthschaft, nach Adam Smiths Grundsätzen. Berlin 1786.

Repräsentanten würklich darbietet, um solche Männer zu erhalten, die eine unzweydeutige, persönliche Würdigkeit zu diesem Geschäfte besitzen, und deswegen auch das allgemeine Vertrauen genießen, alles dieses ist bey der Erblichkeit solcher Stellen blos zufällig, zuweilen aber auch gar nicht vorhanden. Denn, wie kann der bloße Besitz eines Grund-Eigenthums, oder der bloße Anspruch auf ein ehemahliges, conventionelles Recht, persönliche Würdigkeit und Verdienst geben, oder allgemeines Vertrauen verschaffen? Und doch sind dies unerläßliche Bedingungen und Erfordernisse, bey allen und jeden Volks-Vertretern. Sollten altes Herkommen und ehemahlige Rechte dabey entscheiden, so hätte man ja in Rußland wahrlich vor hundert Jahren, die damahligen, sogenannten Dienst-Register nicht verbrennen müssen, in welchen diejenigen adelichen Familien verzeichnet waren, welche nicht blos Hof-Chargen, sondern auch andere hohe Staats-Bedienungen erblich besassen und bekleideten. Der Zar Fedor, der Bruder Peter I. ließ diese Dienst-Register aber vernichten, und annullirte dadurch jene widersinnigen, erblichen Rechte auf die vornehmsten Staats-Bedienungen im Reich, und

zwar deswegen, um das Wohl des Staats nicht länger in Gefahr zu setzen. Denn, bey den erblichen Staats-Bedienungen wurden die würklichen Dienste im Staat, nicht selten entweder ganz vernachlässiget, oder gar nicht geleistet; weil solche gebohrne oder erbliche Staatsdiener, in vielen Fällen das erforderliche Talent, die nöthigen Kenntnisse, und den guten Willen dazu, gar nicht mitbrachten, welches Alles doch die Führung des ihnen aufgeerbten Staatsamtes nothwendig erheischte. Sollte dies nun bey dem so wichtigen Geschäft der Landstände sich nicht eben so verhalten? — Stumme Götzen, oder neutrale Ja-Herren, sind doch auf Reichs- und Land-Tagen nicht blos unnüz, sondern selbst schädlich; da die Regierung, oder die Anführer der einzelnen Volks-Partheyen, (die nicht selten sich dort zu bilden pflegen,) der einsylbigen Stimmen sich zu bemächtigen suchen, um ihre Parthey zu vermehren, und ihre

(*) S. Klüber a. a. O. S. 196. „Nicht „stumme Schöffen, oder schweigende „Schultheissen, nicht Figuranten „auf einem Staats-Theater, auch nicht blos „lebendige Berichte, welche die Regie„rung einfordert, sollen die Volks-Vertreter „seyn."

Pläne durchzusetzen. Das Majorisiren wird dadurch auf den Land-Tagen sehr befördert.

Der Vice-Präsident v. Almendingen sagt in seiner oben angeführten Schrift (über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, S. 410.) in Betreff der Wahl und Erblichkeit der Reichs- und Landstände, Folgendes, welches Beherzigung verdient.

„Auf jeden Fall muß das Recht, für das „Volk zu reden, durch freye Volks-Wahl „ertheilt werden. Es kann weder mit der „bloßen Geburt, noch mit der Geburt „und mit einem Guths-Besiz, noch mit „einem Guths-Besiz allein, verbunden „seyn; denn in allen diesen Fällen wäre es „ein Eigenthum. Der Innhaber würde „es als Eigenthum, mithin zu seinem „Zweck, und nicht zu den Zwecken des „Volks gebrauchen. Eben deshalb darf „auch die Grund-Verfassung keine Ernennung „(zu Volks-Vertretern) auf Zeitlebens, „zulassen. Sie wäre denn eine Ehren-„Pfründe, ein Eigenthum im untergeordneten Sinn, und würde den achtungswerthen Charakter verlieren, welchen ihr (bey „den Wahlen) der wiederholte Ausdruck „des öffentlichen Zutrauens aufprägt."

Jeder unbefangene und patriotisch gesinnte Staatsbürger, wird zwar diesen Behauptungen beypflichten, die in der Theorie ganz richtig sind, allein, in der Anwendung stehen denselben doch in unserem Vaterlande, staatsrechtliche Hindernisse im Wege, die nicht wohl zu beseitigen sind. Ich meyne damit nicht die ehemahligen Rechte der Landstände in Deutschland, welche freylich anders waren, und in einigen Ländern noch jezt ganz anders sind, als sie nach einer gesunden Politik, und nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, seyn sollten. Denn Niemand würde solche ehemahlige, landständische Verfassungen, in welchen die Adels-Aristocratie die wichtigste Rolle spielt, bey der Abfassung einer neuen Constitution zum Muster nehmen, noch je befolgen wollen (*); wenn er nemlich ganz freye Hände hat, und durch keine höhere Verbindlichkeiten und Verträge gefesselt ist. Lezteres ist aber in

(*) S. den Aufsatz in der neuen Allemannia Stück 1. Band 1. über die Frage: Haben die alten Landstände in den ständischen Bundesstaaten, ein Recht, ihre Wiederherstellung zu fordern? 1816. welches dort verneint wird, und wie ich glaube, mit Recht.

Deutschland der Fall. Zwar verbinden die ehemahligen Rechte einzelner Volks-Classen, gegenwärtig den Regenten keinesweges mehr, bey der Einführung einer neuen Landes-Verfassung erbliche Landstände anzuerkennen, wohl aber giebt die Bundes-Acte (§. 14.) den Standesherren und dem ehemahligen (unmittelbaren) Reichs-Adel allein, das erbliche Recht der Landstandschaft. Was dort festgesezt ist, und was auf dem Bundestage noch weiter darüber ausgemacht werden sollte, muß allerdings Gesez für die Bundesstaaten seyn. Indessen wird doch der Zeitgeist sowohl, als der gegenwärtige Zustand der Cultur und der Bedürfnisse unserer Völker und Staaten, bey der Anwendung und würklichen Ausübung jener erblichen Rechte, berücksichtiget werden müssen. Hier findet die Anwendung des Ausspruchs statt: — Salus publica, suprema lex esto. Dies wird jeder wohldenkende, deutsche Mann beherzigen. Auch wird der allgemein verbreitete, unserer deutschen Nation so eigenthümliche, Gerechtigkeits-Sinn es nicht zulassen, daß man eigensinnig auf solche Dinge bestehe, die ehemahls, nach Convention und Herkommen, für gut gehalten wurden, gegenwärtig aber unzulässig und nachtheilig seyn würden; sondern

daß man nur dasjenige beybehalte, was gegenwärtig noch recht, zweckmäßig und gut ist, auch für den jetzigen Zustand unserer Länder und Völker paßt.

Zu dem Ende muß dann, das obenbenannte aristokratische und demokratische Streben in unsern Staaten, sich miteinander verschmelzen, und eine einzige, vereinigte Kraft ausmachen, welche der monokratischen das Gleichgewicht hält. Dies ist ja, — wie schon oben bemerkt worden, — das Problem, welches durch die landständische Verfassung gelöset werden soll. Ob dazu nun grade zwey Abtheilungen (oder Cammern) der Stände auf den Reichs- und Land-Tagen, selbst in unseren kleinen, deutschen Staaten, erforderlich seyn müssen? — eine für den Adel, und die andere für das Volk, wie in England: — dies mögte ich, in jeder Hinsicht, doch nicht so gradezu behaupten. In großen Staaten und Reichen, wo der Adel eine so starke Classe von privilegirten Guths-Besitzern, Groß-Würden-Trägern u. s. w. ausmacht, daß er gleichsam eine feststehende, erhaltende und vermittelnde Behörde zwischen dem Regenten und dem Volke bilden kann, da würde es wohl sehr zweckmäßig seyn (jedoch mit einer

weisen Einschränkung ehemahliger, prätendirten Rechte) eine solche Herren-Bank unter den Reichsständen zu errichten. Diese soll dann, dem Despotismus eben so wohl entgegenarbeiten, als die Anarchie hemmen; sie soll mit Weisheit und Festigkeit die Constitution aufrecht erhalten, und die einmal festgesezten, öffentlichen Rechte des Regenten und der Nation, — gleichsam als ein Senat Conservateur — fortdauernd behaupten und sichern(*).

Allein, wird nicht diese aristokratische Cammer der Landstände, ihr erbliches Recht, als ein Patrimonial-Eigenthum zu ihrem eigenen Vortheil, gegen das Interesse des Volks benutzen? — Wird sie ncht, durch ein trockenes Veto, oder durch einen bloßen Widerspruch, jeden Beschluß der Deputirten-Cammer hemmen und paralysiren, wenn er ihrem Interesse

(*) S. Kritische Beleuchtung des Vorworts, samt Bemerkungen, womit das Herzoglich Nassauische Edict, die Errichtung der Landstände betreffend, im Januar-Heft von Voß Zeiten, 1815. begleitet worden ist — abgedruckt in der allgemeinen Staats-Correspondenz 3. Bd. S. 281 ff. bey A. Dessauer 1815.

nicht angemessen zu seyn scheint? Gewählte Deputirte werden nicht wieder gewählt, wenn sie das öffentliche Vertrauen verloren haben, erbliche Landstände aber bleiben immer Landstände, und wenn sie auch das öffentliche Vertrauen sich nie erworben hatten; welches sie sogar zur Ausübung ihrer Rechte auf den Reichs- und Land-Tagen, gar nicht einmal bedürfen! — Sie wagen also nichts dabey, wenn sie das Interesse des Volks nicht immer vor Augen haben, sondern nur (wie Häberlin sagte) das Ihrige auf dem Landtage befördern.

Ferne sey es von mir, deshalb behaupten zu wollen, daß unter den würklichen Mitgliedern der erblichen Landstände nicht ganz vorzüglich aufgeklärte Männer und treffliche Patrioten gewesen wären, und noch jezt sich befinden werden; allein, hier rede ich ganz im Allgemeinen, ohne alle Rücksicht auf irgend eine Person, noch auf irgend einen würklichen oder individuellen Staat, — blos nach den Grundsätzen des allgemeinen Staats-Rechts; wovon freylich das positive Staats-Recht einzelner Staaten in Europa, leider oft nur zu sehr abweicht. — Auch ist die Behauptung, daß die adeliche Cammer, oder die Herren-Bank der Landstände,

der Vermittler zwischen dem Regenten und dem Volke seyn solle, in unseren kleinen deutschen Staaten nicht so bedeutend, noch in der Anwendung so folgenreich, als dies in großen Staaten unstreitig der Fall seyn wird, wo die Interessen an sich schon getheilter sind. Denn ich mögte doch wissen, was dann grade zwischen dem Regenten und dem Volke zu vermitteln wäre? was nicht von den Landständen, die gewählt sind, eben so gut geschehen könnte! — Warum soll denn grade zwischen dem Regenten und dem Volke eine Scheidewand errichtet werden? — und dieses sogar in unseren kleinen, deutschen Staaten! — Auch würde in vielen Fällen dem Aristokraten-Corps die Haupt-Eigenschaft eines Vermittlers wohl abgehen, nemlich diese, — daß es, bey dem etwanigen Streit zwischen der Regierung und der Nation gar nicht betheiliget, mithin völlig unpartheyisch seyn sollte. Dies kann und wird selten, oder nie der Fall seyn; vielmehr wird der Adel, in der Regel, Parthey nehmen müssen, mithin nicht unbefangener Vermittler seyn können.

Blos in Betreff der etwanigen Neuerungssucht einzelner Volks-Deputirten, könnte die Herren-Bank, oder die adeliche Cammer der Landstände,

wohl zweckmäßige Hindernisse in den Weg legen und widersprechen; wenn solche Neuerungs-Pläne, welche wahrhaft verderblich für das Land wären, von der Deputirten-Cammer adoptirt würden. Der Fall mögte aber wohl selten genug vorkommen, und müßte dieselben dann doch, als verderblich, von der adelichen Cammer vorher erwiesen werden, ehe sie ihn verwerfen dürfte. Indeß kann in vielen Fällen ein solcher Widerspruch von Seiten der Herren-Bank, gegen neue und zweckmäßige Anträge der Deputirten-Cammer, auch viel zu weit gehen, und alsdann sehr nachtheilig werden für den Staat. Mir scheint es daher zweckmäßiger zu seyn, daß durch die Stimmen-Mehrheit in der Deputirten-Cammer selbst, der unzeitigen Neuerungs-Sucht Einhalt gethan werde. Denn es wird, im Fall der Noth, die itio in partes in derselben nicht fehlen, wenn nemlich wesentliche Rechte bestritten werden, oder nicht auszugleichende Uneinigkeiten zwischen den erblichen und gewählten Deputirten entstehen sollten; wobey denn der bestrittene Gegenstand ebenfalls auf sich beruhen bleibt, ohne daß es des Widerspruchs einer Herren-Cammer dazu bedürfte (*).

(*) In der trefflichen kleinen Schrift: über die

In der obenangeführten Schrift des Hrn. v. Almendingen, werden (S. 432.) die Gründe entwickelt, — warum der Güther=

Trennung der Volks=Vertretung in zwey Abtheilungen, und über landschaftliche Ausschüsse 1816. (welche auch in den Europäischen Annalen 1816 abgedruckt ist,) wird das pro und contra über diesen Gegenstand, so bündig dargelegt, daß man schwerlich etwas besseres für die Trennung sagen kann. Der Verfasser entscheidet zwar in jedem Fall, für zwey landständische Cammern; allein, mir scheint es doch, daß die Gründe, welche die, dort ebenfalls abgedruckte, Ansicht der ständischen Instructions=Comité in Wirtenberg, dagegen aufstellt, nicht gänzlich sey widerlegt worden. Auch muß die Erfahrung erst darüber entscheiden, ob zwey Cammern von Landständen, in unseren kleinen, deutschen Staaten anwendbar und zuträglich sind. Mir scheint in diesem Augenblick, dies nicht der Fall zu seyn.

Der Verfasser jener Schrift unterscheidet übrigens, wie es mir däucht, nicht genug, zwischen dem Adel und dem bloßen (bürgerlichen) Grund=Eigenthümer, — sondern sezt beyde in eine Cathegorie.

Adel, als Corporation, sich in unseren Zeiten nicht mehr so gut, wie unter der ehemahligen Reichs-Verfassung von Deutschland, zur Landstandschaft qualificire; und ich wüßte nicht, wie die dort aufgestellten Gründe widerlegt werden mögten? Wohl können und müssen aus dem Adel (ausser den Standesherren und dem alten, unmittelbaren Reichs-Adel) Deputirte zu den Landständen kommen, aber blos durch freye Wahl, und als Volks-Vertreter.

Wir haben also blos die Standesherren und den unmittelbaren, ehemahligen Reichs-Adel, (nach dem Inhalt der Bundes-Acte) als erbliche Landstände zu betrachten. — Nun, dieser finden sich in den meisten deutschen Staaten so gar viele doch nicht, um in jedem kleinen Lande, eine besondere Cammer daraus bilden,

---

Allein der Adel bringt noch andere — wenn auch nur prätendirte — Rechte, und ein ganz anderes Interesse mit, in die Versammlung der Stände, als der bloße, bürgerliche Guths-Besitzer. Wäre dieß nicht der Fall, so müßte man unbedingt für zwey Cammern entscheiden. S. Ueber Staats-Verfassung von Behrens. 1816. S. 113 f.

oder eine eigentliche Herren-Bank bey der landständischen Versammlung, aus denselben errichten zu müssen. Auch würden manche Unbequemlichkeiten daraus entstehen, die theils der Nation überhaupt, theils aber auch den Standesherren, und dem unmittelbaren Reichs-Adel selbst, in mancher Hinsicht nachtheilig werden könnten. Zu den erstern rechne ich, daß solche erbliche Landstände entweder der Regierung in einzelnen Fällen entgegen-arbeiten, und sonach die Staats-Verwaltung hemmen könnten; oder aber, wenn sie damit nicht fortkommen würden, — sie alsdann gemeinschaftliche Sache mit dem Gouvernement machen mögten, welches bey erblichen Landständen um so leichter geschehen kann, wenn der Staat sich mit der Persönlichkeit der Landstände abzufinden versteht. Ihre Familien wollen doch auch im Lande Anstellungen, Ehren und Würden erhalten, wenn gleich das Familienhaupt deren nicht immer bedarf: anderer Unbequemlichkeiten, die daraus hervorgehen würden, nicht zu gedenken (*).

(*) S. die oben angeführte Schrift S. 60, wo die Wirtembergische, ständische Instructions-Comité, die verschiedenen Nachtheile von Zwey Cammern aufgestellt, und die Vor-

Dagegen gehört zu den Nachtheilen, welche eine solche zwiefache Abtheilung der Landstände, für die Herrn-Bank selbst haben würde, vorzüglich auch der Umstand: daß jene sich von der Cammer der gewählten Deputirten würde besteuern lassen müssen, ohne mit darüber votiren zu dürfen. Denn steuerfrey werden die Standesherren, und der Reichs-Adel in unseren deutschen Staaten, doch wohl nicht ganz wieder seyn wollen, noch werden können, und das Besteuerungs-Recht kann die Cammern der gewählten Deputirten, mit der Cammer der erblichen Stände, in Deutschland eben so wenig theilen, als dies in England bey dem dortigen Parlament der Fall ist. Denn, wollte man der adelichen Cammer das Recht zugestehen, Besteuerungs-Gesetze, welche die Cammer der Volks-Deputirten adoptirte, verwerfen, oder auch nur abändern zu können, so

---

theile von einer allgemeinen Versammlung der Stände, gezeigt hat, worauf ich mich hier beziehe; — wiewohl die Sache, in der lezten Instanz wohl erst, durch die Erfahrung entschieden werden muß. Hier stelle ich nur meine gegenwärtigen Ansichten auf.

würde schwerlich je ein Steuer-Gesez zu Stande kommen. — Kann sie das aber nicht, so muß sich der hohe Adel von den Volks-Deputirten besteuern lassen, ohne mit darüber votirt zu haben. Dies wird er aber auch nicht wollen. —

Allen diesen Unbequemlichkeiten wird dadurch abgeholfen, daß alle Landstände, erbliche und gewählte, (Aristokraten und Demokraten) nur eine einzige Abtheilung, oder eine einzige allgemeine Versammlung auf dem Land-Tage ausmachen, und jeder, durch Geburt oder Wahl, anwesende Deputirte eine Viril-Stimme führt (*).

(*) Der treffliche Aufsatz: Worte zur Vermittlung, in den Landständischen Angelegenheiten Würtenbergs, in den europäischen Annalen: Stück 10. No. 4. 1816) würde mich bewegen: für zwey Landständische Cammern, auch in unsern kleinen deutschen Staateu, unbedingt zu stimmen, wenn das Interesse der aristocratischen Parthey, nicht zu sehr von dem allgemeinen Volks- und Staats-Interesse unserer Länder verschieden wäre. In großen Staaten, wo der Standesherren, im Verhältniß mit

Da, wo Corporationen das Recht der Landstandschaft haben, weil sie Güther-Besitzer sind u. s. w. führt der, von derselben gewählte

---

dem übrigen Adel, nur wenige sind, scheint mir die Ausführung des, von dem einsichtsvollen Verfasser jener Abhandlung entwickelten Plans, unerläßliche Bedingung zu seyn. Aber in unsern kleinen Staaten sind die Verhältnisse anders, wenigstens in so weit, als man sie bis jezt wahrnehmen kann.

Ob man dagegen verschiedene Abtheilungen (Curien) bey den Landständen einführen solle, die jede vor sich besonders deliberiren, und dann in pleno sich versammlen, und ihre verschiedenen Beschlüsse sich einander mittheilen, um sie zu einem gemeinsamen Beschluß zu vereinigen? — dies würde ich, erforderlichen Falls, noch eher rathen; wenn nemlich Drey Curien errichtet würden, eine für den Adel, die andere für den Bürgerstand, und die dritte für die Bauern, wovon jede gleiche Rechte haben würde. Dies wäre dann gleichsam ein Surrogat für zwey Cammern, wobey doch das gemeinschaftliche Interesse nicht so sehr getheilt seyn würde; welches leztere auf den Landtagen, — meines Erachtens — unter den versammelten Landständen möglichst vermieden werden sollte.

Deputirte eine Stimme für diese Corporation. Jeder Stimmführer (so wie jede Curie) muß übrigens gleiche Rechte mit den übrigen, auf den Land-Tagen haben, und blos die absolute oder (nach Umständen auch) die relative Mehrheit der Viril-Stimmen entscheidet. Das Uebertragen der Stimme eines Abwesenden, an ein gegenwärtiges Mitglied auf dem Land-Tage, scheint mir, aus mehreren Gründen, ganz unzulässig zu seyn. Das Absens carens tritt hier um so mehr ein, da ja während der Discussion über den befragten Gegenstand, Gründe vorkommen können, die den anwesenden Stimmgeber anders bestimmen würden.

Die Organisation der Landstände sowohl, als die Form ihrer Wahl-Versammlungen rc. so wie das Verhältniß der Deputirten, welche aus den Guths-Besitzern, Gewerbsmännern, Geistlichen und übrigen Staatsdienern gewählt werden sollen: dies Alles muß in der Verfassungs-Urkunde festgesetzt werden. Wenn freye Wahl die Volks-Repräsentanten ernennen soll, und jeder active und naturalisirte Staatsbürger stimmfähig ist, so mögte es wohl am Zuträglichsten seyn, so, wie dies in der Verfassungs-Urkunde des G. H. Wei-

mars vorgeschrieben ist — nach Gerichts-Bezirken, oder geographischen Districten die Urversammlungen, auf Anordnung und unter der Leitung der vollziehenden Gewalt, und zwar in jeder Commune besonders halten zu lassen. In einer solchen Urversammlung der såmtlichen Staatsbürger, werden dann die Wahlfähigen bestimmt, oder die künftigen Wähler nach den meisten Stimmen ernannt, welche einige Tage darauf, in den sogenannten Wahl-Collegien diejenigen Subjecte, durch die absolute oder relative Majoritåt ernennen, welche als gewählte Deputirte auf dem Landtage würklich erscheinen sollen. Daß eine obrigkeitliche Person in beyden Wahl-Versammlungen pråsidirt, und die gesezliche Freyheit, gute Ordnung und freye Wahl aufrecht erhält, ohne jedoch auf die leztere einzuwürken, dies ist nothwendig. Die erblichen Landstånde würden dagegen, bey der Zusammenberufung des Land-Tages, besonders von der Regierung dazu einzuladen seyn.

Eben so bestimmt der Regent die Zeit, und den Versammlungsort der Landstånde; doch muß den lezteren die Befugniß zustehen, an und zu beliebigen, der Regierung

vorher aber anzuzeigenden, Orten und Zeiten, ausschußweise — zusammentreten zu dürfen, um nöthigenfalls Petitionen und Beschwerden, die dem Regenten vorgelegt werden sollen, zu verabreden. Nur darf ein solcher Ausschuß der Landstände keinesweges permanent seyn.

Sind die Volks-Repräsentanten auf dem Land-Tage versammelt, so wählen sie sich da wo kein Erbmarschall vorhanden ist, ihren Director, oder Vorstand, und Secretair (Syndikus) ꝛc. selbst aus ihrer Mitte, und zwar jede Curie für sich ihre eigenen; die aber dem Regenten zur Bestätigung präsentirt werden müssen. Sehr unzweckmäßig würde es seyn, ein solches Syndikat an eine gewisse, oder bestimmte obrigkeitliche Stelle im Staat, zu binden, oder es gar erblich zu machen. Nur die Landstände wählen den Syndikus jedesmahl, bey dem eröffneten Land-Tage, wobey indessen die Wahl wohl wiederum auf den Vorhergehenden fallen darf.

Da die Landstände in die Verwaltung des Staats, sich keineswegs einmischen sollen, sondern blos bey der Gesezgebung mitwirken, so fallen alle landständische Cassen, die so leicht gemißbraucht werden

können, gänzlich weg (*), es sey denn, daß der Staat ihnen ausdrücklich und freywillig die Besorgung des Schuldenwesens, oder eines Zweiges desselben, und zu dem Ende eine Art von Amortisations-Casse übergeben würde.

Geheime Abstimmungen gelten auf den Land-Tagen nicht, — Alles wird öffentlich verhandelt und protokollirt, jedoch bey geschlossenen Thüren. Die Untersuchung der Richtigkeit der Wahlen, ist eben sowohl, als die ganze innere Polizey des Land-Tages, durchaus der Versammlung selbst überlassen. — welche ja, als eine allgemeine Volks-Behörde, unabhängig und selbstständig seyn soll.

Daher fällt dann auch alle und jede Verantwortlichkeit der Volks-Repräsentan-

---

(*) In der trefflichen Abhandlung, über die Wirtenbergischen Landstände, (in den europäischen Annalen, Jahrgang 1816. Stück 10. No. IV.) wird der große Unfug geschildert, den man dort ehemahls mit den Landständischen Cassen trieb; wodurch wahrlich jede Regierung abgeschreckt werden muß, sie je zuzulassen.

ten, ausser gegen die Versammlung selbst, völlig weg, und die Volks-Vertreter können, so lange der Land-Tag versammelt ist, nur wegen Hochverrath arretirt werden.

Das Recht, den Land-Tag zu vertagen, oder auch ganz aufzulösen, ist dem Regenten unbestritten (*): nur muß die Regierung, falls der Land-Tag bey seiner Auflösung noch nicht gehörig abgeschlossen hätte, bald darauf einen neuen Land-Tag zusammenberufen. Es ist dies in dem Fall gleichsam eine Appellation, von dem aufgehobenen Land-Tag an die Nation; wenn nemlich bey jedem Land-Tage die Deputirten aufs neue gewählt werden; und dies wäre in jeder Hinsicht zu rathen, da die Pflichten und Geschäfte eines Land-Tags-Deputirten nicht von der Art sind, daß sie, gleichsam so, wie die mechanischen Geschäfte, welche mehr oder weniger bey einem jeden Staatsamte vorkommen, — eine mehrjährige Uebung und Geschäftsfertigkeit er-

(*) Wie der unglückliche brittische König Carl I. das Recht aufgab, das Parlement aufzulösen, — welches Cromwel nachher sprengte — da war er verloren.

fordern. Vielmehr soll auf den Land-Tagen die Volks-Intelligenz sich zeigen, nicht aber der mechanisch langsame, vom Herkommen bestimmte Leyergang (Schlendrian) auf denselben herrschen. Auch sind die Wahlen der neuen Land-Tags-Deputirten so zeitraubend und kostspielig nicht, daß man sie deshalb scheuen müßte. Länger gar, als drey Jahre einen Land-Tag beyzubehalten, würde noch bedenklicher seyn. Was man etwa dafür sagen könnte, wird dadurch schon beseitigt, daß eines Theils — wie schon erwähnt, — die neuen Wahlen nicht so viel Zeit- und Kosten-Aufwand verursachen, um sie deshalb seltener machen zu müssen, andern Theils aber, diejenigen Deputirten des aufgehobenen Land-Tages, die das allgemeine Zutrauen, welches man in sie setzte, mit Recht sich erwarben, ja aufs Neue wieder gewählt werden können; dagegen man alsdann die unruhigen Köpfe und Fanatiker, so wie diejenigen, welche das öffentliche Vertrauen nicht verdienten, weglassen wird. Denn auch hier wird die Erfahrung beweisen, daß die öffentliche Meynung zuweilen sich gröblich irren kann, und daß der Schein so leicht betrügt; wie dies in unseren Tagen so oft der Fall war.

Die Diäten (Tage-Gelder) der gewählten Deputirten, werden in der Constitutions-Urkunde bestimmt, die erblichen Landstände werden wohl keine Tagegelder verlangen, da sie ein Patrimonial-Recht auf dem Land-Tage ausüben.

Daß die sämtlichen, nach einer relativen oder absoluten Majorität der Stimmen, auf dem Land-Tage beschlossenen Anträge, von dem Landesherrn angenommen, oder verworfen werden können, daran ist kein Zweifel, die Frage ist nur: ob der nicht angenommene Antrag auf ein- und ebendemselben Land-Tage, (wenn auch in einer andern Form und Gestalt,) wieder vorgebracht werden darf? — wobey ich, — höchst dringende Fälle ausgenommen, — für die negative mich erklären würde, wenn nemlich der Antrag unbedingt, und mit Gründen motivirt, von der Regierung verworfen worden ist.

Schwieriger wird das Problem zu lösen seyn: ob Anträge oder Petitionen der Landstände, welche wiederholt und gehörig motivirt, auf zwey nacheinander folgenden Land-Tagen vorgetragen, dennoch

aber von den Regenten abgewiesen wurden, wenn sie zum dritten Mahl vorgelegt werden, nicht angenommen werden sollten? — sey es auch mit einigen, von der Regierung für nöthig geachteten, Abänderungen. Die öffentliche Meynung scheint denn doch für einen solchen Antrag der Landstände, welcher auf drey nacheinander folgenden Land-Tagen wiederholt vorgelegt wurde, so laut sich auszusprechen, daß die Regierung denselben, in dem Fall, wohl nicht mehr überhören dürfte, ohne den Landständen gegründete Ursache zu Beschwerden zu geben, und die so nöthige Popularität gänzlich zu verlieren. Daraus würde aber ein großes Mißtrauen von Seiten des Volks, gegen das Gouvernement erwachsen, so wie Zwietracht und Uneinigkeit zwischen dem Regenten und den Landständen davon die Folge seyn würde. Gleichwohl ist es eine unerläßliche Pflicht des Staats, Alles zu vermeiden, wodurch die Regierung gleichsam mit dem Zeichen einer fiscalischen Härte, und das Volk mit dem Schein der Widersezlichkeit gestempelt wird. Beydes sollte billig von unseren deutschen Staaten nie beurkundet werden, da alles gegenseitige Vertrauen zwischen der Nation und dem Regenten, durch

solche öffentliche, zuweilen sogar ärgerliche Auftritte, verloren geht, und der Staat sich der Critik und dem Tadel der Mit- und Nachwelt ohne Noth Preiß giebt; blos um sich, wie man zu sagen pflegt, kein Dementie zu geben. Gleichsam, als wenn die Regierung nicht eben sowohl irren könnte, als das Volk, oder, als ob Menschen überhaupt ganz unfehlbar wären. Kaiser Leopold II. war dieser Meynung nicht (*), und deswegen hat ihm die unpartheyische und dankbare Nachwelt den Namen des Weisen und Gerechten beygelegt.

Um indeß allen solchen Klagen und Beschwerden in Land-Tags-Angelegenheiten, für die Zuknnft möglichst vorzubeugen, würde es rathsam seyn, die obengenannten Fragen und Punkte genau in der Verfassungs-Urkunde zu bestimmen, auch den Landständen in der Ausübung ihrer Gerechtsame nie hinderlich zu zu seyn, noch weniger dieselben zu schmälern. Dagegen heißt es aber auch mit Recht, in den Würtenbergischen Land-Tags-Angelegenheiten,

(*) S. die Staats-Verwaltung von Toskana Thl. 1. S. 174 ff.

wie allenthalben: „Volk, mäßige dich in „deinen prätendirten Rechten, dann „wird die Regierung sich auch mäßi„gen können, in den ihrigen.“

Sodann muß eine vollkommene Publizität in allen Gesezgebungs-, Finanz-, Regierungs- und landständischen Angelegenheiten erlaubt seyn, vermöge einer gesezlichen Preßfreyheit — wenn auch unter der Aufsicht eines Censur-Collegiums; welches Leztere aber (wie schon oben erwähnt) zur Hälfte von den Landständen besezt würde. Diese gesezmäßige Publicität wird mehr wirken, für die gegenseitige Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Landständen, — sie wird mehr Nutzen stiften, für den Credit und für das Wohl der Staaten überhaupt, als alle Beschwerden und Klagen; ohne doch das gegenseitige Vertrauen zwischen Regenten und Unterthanen zu erschüttern.

Was endlich über landständische Ausschüsse noch gesagt werden könnte, dies ist schon in der oben angeführten, bündigen Abhandlung: über Trennung der Volks-Vertreter, und über landschaftliche Ausschüsse, im Würtenbergischen ꝛc.

so trefflich auseinandergesezt (*), daß ich mich ganz darauf beziehen kann. Sollen solche Ausschüsse überhaupt statt finden, so dürften sie am zweckmäßigsten so einzurichten seyn, wie sie dort vorgeschlagen worden.

Ob endlich die, so allgemein gewünschte, landständische Verfassung, in allen deutschen Staaten, nach ein- und ebenderselben Form einzurichten seyn mögte? und ob die große Verschiedenheit, welche z. B. zwischen den k. sächsischen, Hannöverischen und G. H. Weimarischen rc. Landständen statt findet, für unser gemeinsames Vaterland zuträglich sey, oder nicht? dies muß hier unerörtert bleiben; da es mir an Raum gebricht, das pro und contra über diesen Gegenstand gehörig zu untersuchen und abzuwägen. Daß übrigens das patriotische Beyspiel, welches von dem Großherzogthum Weimar, in Hinsicht seiner landständischen Verfassung gegeben wurde, den allgemeinen Beyfall unseres Vaterlandes verdient, wird wohl Niemand in Abrede stellen. Auch ist die Garantie, welche dieser

---

(*) S. europ. Annalen Jahrg. 1816. St. 10, wo dieser Aufsatz auch abgedruckt ist.

vortrefflichen Verfassung, durch die Bundes-Versammlung gegeben werden soll, weit natürlicher, zweckmäßiger und annehmlicher, (wenn überhaupt Verfassungs-Garantien in Deutschland statt finden sollen?) als diejenige war, welche die kurhessischen Landstände auf ihrem lezten Land-Tage zu Cassel vorschlugen, und welche von dem Souverain mit Recht gemißbilliget und verworfen wurde.

Ich beschliesse diese allgemeine, — in einigen Punkten vielleicht unvollständige, für meinen Zweck aber, fast schon zu weitläuftig gewordene, Betrachtung über die landständischen Verfassungen in unserem deutschen Vaterlande, — wovon ich hier nur die innere Einrichtung, Natur und Wesen, aber nicht die ganze äussere Form, darzustellen suchte, — und verbinde damit den herzlichen Wunsch: daß die baldige Einführung derselben in allen deutschen Staaten, durch keine der obengenannten drey politischen Kräfte im Staat, — nemlich durch das monokratische, aristokratische und demokratische Streben, je möge erschwert, noch in der Vollziehung selbst, auf irgend eine Art aufgehalten und gehemmt werden.

V.

Bedarf der deutsche Staaten-Bund einer Integritäts- und Verfassungs-Garantie? — von Aussen her, oder durch eigene Kraft gewährt? — Mit oder ohne Bundes-Haupt? — Welche deutsch-europäische Macht, würde im ersten Fall, vorzüglich dazu geeignet seyn? — Oder kann und muß der germanische Staaten-Bund, auch ohne Bundes-Haupt, sich selbst schützen und aufrecht erhalten?

Der deutsche Staaten-Bund, welcher auf dem allgemeinen, europäischen Congreß zu Wien, unter den Auspicien aller europäischen Mächte errichtet ist, und dessen Abschluß, als ein integrirender Theil der Haupt-Urkunde des Wiener Congresses, (§. 53 bis 64 inclusive) demselben einverleibt wurde: dieser bedarf keiner weiteren Garantie, als diejenige ist, welche er sich selbst verschafft, und die durch das öffentliche Interesse, und durch die allgemeine Theilnahme von ganz Europa, demselben an sich schon gewährt wird. Sobald nemlich die beyden großen Continental-Mächte, Oestreich und Preussen, wirkliche Mitglieder

des deutschen Bundes wurden, so fiel jede Idee einer Schutz-Garantie, durch fremde Staaten geleistet, von selbst weg; da diese beyden Mächte, vereinigt mit den übrigen deutschen Bundes-Staaten, in der That mächtig genug sind, um sich und den Bund selbst zu schützen, ohne dazu einer auswärtigen Macht zu bedürfen.

Ueberhaupt ist es mit der Garantie, die von einem, oder auch von mehreren auswärtigen Staaten, für einen andern freyen Staat, oder gar für einen Staaten-Bund übernommen wird, eine mißliche und zweydeutige Sache. Die Garantie kann nemlich zwiefacher Art seyn, einmahl zum Schuz gegen äussere Gewalt, dann ist sie eine äussere, oder Integritäts-Garantie, oder als Schirm für die Aufrechthaltung der Constitution des garantirten Staats, dann ist es eine innere, oder Verfassungs-Garantie.

Es würde nun eben so bedenklich, als unzweckmäßig seyn, eine, oder beyde Arten der Garantien, für den deutschen Staaten-Bund in seinem ganzen Umfange, einer, oder mehreren auswärtigen, europäischen Mächten anzuvertrauen, welche in dem Fall gleichsam Protectoren für die In-

tegrität, und Bürgen für die Aufrechthaltung des germanischen StaatenVereins, seyn würden, mithin Vermittler, oder wohl gar Schiedsrichter bey etwanigen, inneren Streitigkeiten! — Dies war der Fall mit Helvetien auf dem Wiener Congreß; indem schon im Winter 1813 mehrere, in einheimischen Streitigkeiten mit ihren Grenzorten verwickelte Cantone, namentlich von Bern aus, die Hülfe und die Entscheidung der alliirten Mächte angerufen hatten. Ob indessen Helvetien bey der damahligen großen Crise (im Jahr 1813) seine inneren Streitigkeiten nicht hätte vergessen, und eine andere Rolle spielen sollen? — dies ist eine Frage, worüber das Urtheil des Publikums längst ausgesprochen ist. Nicht immer mögte übrigens die Entscheidung, so gerecht und menschenfreundlich ausfallen, wenn fremde Mächte Schiedsrichter über einheimische Streitigkeiten sind, als dies auf dem Wiener Congreß für Helvetien würklich der Fall war.

Wenn indessen solche Gewährleistungen von auswärtigen Mächten, blos die Integrität der garantirten Länder zum Gegenstand haben, so kann dies bey kleineren Staaten, von relativer Selbstständigkeit, doch noch eher ohne Nachtheil statt finden, als bey großen Staaten: da jene theils des Schutzes

größerer Mächte bedürfen, theils aber auch mit diesen nicht leicht in solche bedeutende, oder gar rivalisirende Collisionen kommen werden, wie große Staaten, von verhältnißmäßig gleichen, oder doch von ähnlichen Kräften und Ansprüchen. Wenn leztere zugleich eroberungssüchtig sind, oder auch nur künftige Rivalitäten befürchten, so wird die Garantie zur Zeit der Gefahr wenig geachtet werden, sobald sie nemlich der Politik des Garanten nicht mehr zusagt. Da dieses nun bey den großen europäischen Mächten, in Beziehung auf unsere kleineren deutschen Staaten, nicht der Fall ist, so ließen die vereinigten souverainen Fürsten und freyen Städte von Deutschland, sich in dem Beytritts-Vertrag vom 27. April 1815 zu drr Allianz zwischen Oestreich, Rußland, Großbrittannien und Preussen, (vom 25. März 1815) ihre Staaten garantiren, und ausdrücklich versprechen: „daß der Zustand ihrer Besitzungen, wie er „gegenwärtig sey, oder durch die Stipulatio„nen des Congresses zu Wien würde bestimmt „werden, nicht geändert werden dürfe, ohne die „freye Einwilligung desjenigen Staats, den „eine solche Aenderung treffen würde". (*)

(*) S. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, 3te Ab-

Aehnliche Garantie-Verträge schlossen Baaden und Hessen-Darmstadt mit den vorgenannten Mächten, am 12. und 23. May 1815, so wie lezteres wiederum (am 10. Jun. 1815) mit Oestreich und Preussen rc. wegen Abtretung des Herzogthums Westphalen (*). Endlich garantirten sich alle Mitglieder des deutschen Bundes gegenseitig ihre sämtlichen, unter dem Bunde begriffenen, Besitzungen, nemlich in der Bundes-Acte §. 11. und dies war die natürlichste und zweckmäßigste Gewährleistung von Allen.

Indessen enthielten alle diese Verträge doch, nur Integritäts-Garantien gegen äussere Angriffe, und zur Aufrechthaltung des Territorial-Bestandes, der Souverainitäts-Rechte, Independenz und politischen Existenz; von einer Verfassungs-Garantie, welche die Aufrechthaltung der Constitution, und den ungeschmälerten Würkungskreis der inneren Staats-Behörden, Landstände rc. zum Gegenstand haben würde, ist dabey nicht die Rede. Die Verfassungs-Garantie unserer ein-

---

theilung S. 551. und Acten des W. Congresses, Band II. S. 281. u. s. w.

(*) S. Acten des W. Congresses Band IV. S. 429 u. 456. und Band VI. S. 577.

zelnen, deutschen Staaten, sollte aber auch nur so, wie es von Sachsen-Weimar bereits geschehen ist, dem ganzen deutschen Bunde, nicht aber auswärtigen Mächten übertragen werden; welches leztere in der That zu vielen Unannehmlichkeiten künftig Anlaß geben könnte, ohne den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Belege dazu lieferten bekanntlich in unsern Tagen, mehrere kleine Staaten. Es ist daher zu wünschen und zu erwarten, daß der germanische Bund, die, von einzelnen deutschen Staaten demselben zu übertragende, Verfassungs-Garantie übernehmen möge, weil sonst doch vielleicht der Fall eintreten könnte, daß auswärtige Mächte sie übernähmen. Und dies müßte in der That auf alle Art vermieden werden. Denn der germanische Bund steht, als ein freyer Staaten-Verein, anerkannt von ganz Europa, für und durch sich allein bestehend, selbstständig da, und bedarf so wenig einer auswärtigen Integritäts- als Verfassungs-Garantie, weder im Ganzen, noch für dessen einzelne Theile. Er schüzt sich eben sowohl gegen äussere Angriffe, durch eigene Kraft, als er seine inneren Angelegenheiten und etwanigen Uneinigkeiten selbst und allein entscheidet; sey es nun, daß leztere auf dem Bundes-Tage ausgemacht, oder als Privat-Streitig-

keiten der Bundes-Genossen unter sich, durch Austrägal-Instanzen, oder aber durch gemeinsame Ober-Appellations-Gerichte (wenn die Entscheidung diesen nemlich, einstimmig und freywillig übertragen wird) richterlich entschieden, so wie endlich auch, — was noch liberaler seyn würde, — durch gütliche Uebereinkunft beseitiget werden.

Diese Grundsätze sind, meines Erachtens, so wesentlich mit der Natur des germanischen Bundes verknüpft, sie sind einem völkerrechtlich geschlossenen, freyen Staaten-Verein so ganz angemessen, daß die Nicht-Beobachtung derselben, diesen freyen und selbstständigen Staaten-Bund zerstören würde. Fremde Mächte müssen gar keinen weiteren Einfluß auf den deutschen Bund haben, noch je erhalten, als derjenige ist, welchen jeder andere, freye und selbstständige Staat irgend einer andern, auswärtigen Macht freywillig verstattet. Dahin gehört z. B. das Recht der Bündnisse, und der gegenseitig zu accredirenden Gesandten; kurz Alles, was durch diplomatische Verhältnisse bestimmt wird, wovon oben schon die Rede gewesen ist. —

Es ist daher eine heillose Idee, welche De Pradt in seinem Werk du Congris de Vienne aufstellt, daß der deutsche Staaten-

Bund unter die Schuz-Garantie, oder wohl gar unter das Protectorat, von Rußland und Frankreich sich begeben solle: zwey Mächte, welche künftig einmahl, wenn kein menschenfreundlicher und edelmüthiger Kaiser Alexander mehr existiren sollte, um Rußlands Glück und Europens Ruhe zu befördern, — oder, wenn Frankreich je wiederum einen energischen und kriegerisch gesinnten König erhalten würde, — grade die gefährlichsten Feinde für Deutschland werden können.

Wohl dem Privatmanne, der keiner Bürgschaft bedarf, sie giebt zu vielen Streitigkeiten zwischen den Bürgen und dem, für welchen man sich verbürgt hat, Veranlassung. Dies ist schon im gemeinen Leben der Fall, wie vielmehr müssen nicht Collisionen entstehen bey Garantien ganzer Staaten, nnd zwischen freyen Völkern. Der Garant leistet gewöhnlich, entweder zu viel oder zu wenig; in beyden Fällen aber schadet er der Selbstständigkeit des von ihm garantirten Staats. Im ersten Fall wird er seine Hülfe aufdringen, da, wo sie keineswegs von dem garantirten Staat verlangt wird. Dies that Schweden 1803. auf dem Reichstage zu Regensburg, wie es den obsolet gewordenen, westphälischen Frieden wieder aufleben lassen wollte: anderer

Beyspiele, die noch merkwürdiger waren, nicht zu gedenken.

Zu anderen Zeiten sahe man dagegen, daß die Garanten sich wenig, oder gar nicht um die garantirten Staaten bekümmerten, wenn es ihrer Politik nicht gemäß war.

Garantien zwischen freyen und selbstständigen Staaten können doch, ihrer Natur nach, nichts anders seyn, als besondere Verträge zwischen den Garanten und dem garantirten Staat; wovon die Bedingungen freywillig eingegangen, und gegenseitig zugestanden wurden, und welche daher eben so, wie jeder andere Vertrag, auf Gerechtigkeit gegründet, nur zum Wohl, und mit gegenseitiger Uebereinstimmung der paciszirenden Theile zu schließen sind; so, wie sie denn auch gemeinschaftlich wieder aufgehoben werden können, sobald der Zweck der Garantie wegfallen, oder die Vollziehung derselben, dem Paciszenten selbst nachtheilig werden sollte. Jede Idee einer Dictatur, muß von der Garantie verbannet bleiben, auch deshalb in den Garantie-Verträgen genau und bestimmt ausgedrückt werden: ob es eine Integritäts- oder eine Verfassungs-Garantie, oder beydes zugleich seyn soll; — oder aber, ob die Garantie nur die Aufrechthaltung irgend eines speciellen Staatszwecks, oder eines besonderen

Staatsinteresse, einer oder beyder contrahirenden Mächte, zum Gegenstand haben soll. Endlich muß in dem Garantie-Vertrag auch genau angegeben seyn: wann und auf welche Art die Einschreitung des Garanten — doch immer nur auf Verlangen des garantirten Staats, — statt finden solle? —

Sind indessen die garantirten Staaten nur relativ-selbstständig, dann ist es schon schwerer, alle und jede Art von Suprematie gänzlich von der Garantie zu verbannen; zumahl, wenn leztere nicht blos eine Integritäts-, sondern auch eine Verfassungs-Garantie zum Gegenstand hat. Dies beweiset das Beyspiel Napoleons mit der Schweiz, mehr als zu sehr. Nur bey Integritäts-Garantien lassen sich solche Gefahren noch eher vermeiden und beseitigen.

Wollte man demungeachtet nun, eine solche Integritäts- und Verfassungs-Garantie von auswärtigen Mächten, für den germanischen Staaten-Bund jemahls zulassen, gleichviel, welche europäische Staaten sie übernähmen, — so würden folgende Schwierigkeiten dabey nicht zu vermeiden seyn.

Zuerst bemerke ich, daß eine solche Garantie, nach dem allgemeinen Völkerrecht, doch nicht

weiter sich erstrecken dürfte, als um den germanischen Bund theils aufrecht erhalten zu helfen, (also eine Verfassungs-Garantie) so lange nemlich die sämtlichen, oder auch die Mehrzahl der Bundesglieder, dies wünschen würden; theils aber auch um denselben bey auswärtigen Angriffen, mit einer festgesezten militärischen Hülfe zu unterstützen: dies bezöge sich dann auf die Integritäts-Garantie. Dagegen würde unstreitig auch, in eben diesem Vertrage bestimmt werden, daß der deutsche Staaten-Bund gegenseitig, mit einer gewissen Hülfs-Armee den garantirenden Mächten beystehe, wenn eine oder die andere von ihnen, von einer fremden Macht sollte angegriffen werden. Hierbey könnten aber in der Folge, leicht mancherley Collisionen eintreten, in Betreff des Leistens und Empfangens.

Schwieriger noch würden die streitigen Fälle, in Hinsicht auf die Verfassungs-Garantie, zu lösen seyn. Hiebey würde es theils auf die Constitution des Bundes, theils und vornemlich aber auch, auf die Verpflichtungen, welche die garantirenden Mächte dabey übernommen hätten, — ankommen; so wie endlich auf den jedesmahligen Wunsch der Bundesglieder selbst, ob und wann die Hülfe des Garanten eintreten solle? — Denn, daß eine

solche Bundes-Constitution, — wenn gleich auf ewig geschlossen, — für alle künftige Zeiten ganz unverändert bleiben sollte, dies ist eben so unwahrscheinlich, als gegen alle Erfahrung. Die etwanigen Veränderungen mögen nun, durch innere oder durch äussere Veranlassungen herbeygeführt werden, in beyden Fällen muß es von den Mitgliedern des Bundes selbst abhangen, ihre Bundes-Acte, nach ihren jedesmahligen Einsichten und Bedürfnissen, durch die Unanimität, oder auch — den Umständen nach — durch die absolute Majorität der Bundes-Mitglieder, selbst und freywillig abzuändern. Dies kann man einem freyen Staaten-Verein, nach dem Völker-Recht nicht absprechen. Auch könnten die garantirenden Mächte ihre guten Dienste, bey inneren Uneinigkeiten nur anbieten, aber nicht aufdringen, ohne völkerrechtswidrig zu handeln.

Es müßte also in einem solchen Fall, die Majorität des Bundes ihre Beyhülfe requiriren. Dann würde aber auch die Todesstunde des Bundes schon geschlagen haben, weil alsdann eine offenbare Spaltung des Bundes, so eminent bereits eingetreten seyn würde, daß durch innere Mittel nicht mehr zu helfen wäre, vielmehr man auswärtige Hülfe dagegen suchen müßte.

Zugleich dringt sich dabey die Frage auf: warum denn die Minorität der Bundesglieder, gradezu und immer der Majorität in allen Punkten nachgeben, und gleichsam sich ihr unterwerfen soll? Könnte nicht das Recht auch wohl einmahl, auf Seiten der Minorität seyn? — Montesquieux glaubte, daß dies in der Regel der Fall sey? — Würde sie also den Garanten nicht ebenfalls, zum Beystande gegen die Majorität auffordern können? Wer wird dies, bey einem freyen Staaten-Verein, absolut verneinen wollen? — Der Inhalt der Bundes-Acte müßte freylich darüber entscheiden. Ist aber ein freyer Staaten-Verein nicht berechtiget, denselben abzuändern? und werden jedesmahl unanimia dazu erfordert? In jedem Fall würde indessen der Garant nur, aufgefordert durch die Majorität (oder auch durch die Minorität) des Bundes, sein Amt verwalten können, unaufgefordert aber, nur alsdann, wenn die Sicherheit der garantirenden Mächte selbst dabey in Gefahr käme, durch solche Bundes-Streitigkeiten beeinträchtigt zu werden. Wer soll Letzteres in allen einzelnen Fällen entscheiden? —

Sodann frägt es sich, ob man denjenigen Bundes-Staaten, die sich in der Minorität befinden würden, — das Recht absprechen kön-

ne, von dem Bundes-Verein abzutreten? — wenn gleich der Bund dadurch geschwächt, oder gar seiner Auflösung entgegen gehen würde (*). Die abtretenden Staaten zum Rücktritt in den Bund, mit gewaffneter Hand zu zwingen, mögte wohl eben so völkerrechtswidrig, als in einzelnen Fällen ganz unthunlich seyn. Die Schweiz konnte dies freylich wohl, bey dem kleinen Canton Unterwalden 1815. kühn wagen, bey dem germanischen Staaten-Bunde aber, würde dies, z. B. mit den größeren Bundes-Staaten versucht, unstreitig eine schwer zu lösende Aufgabe seyn.

So uneinig nun in solchen Fällen, die Mitglieder des Bundes unter sich seyn könnten, über die Frage: ob die garantirenden Mächte zur Entscheidung, oder auch nur zur Schlichtung irgend einer entstandenen, inneren Zwistigkeit, aufzufordern seyen, oder nicht? — eben so verschiedener Meynung könnten auch, in einzelnen Fällen, die gewährleistenden Mächte selbst, unter sich werden, über

(*) Eben diese Meinung wird in dem trefflichen Aufsatz: Beherzigungen vor Abschluß des deutschen Bundes — bestimmt geäussert, und dort bejahet. S. Europäische Annalen 4ter Band 1816. S. 58.

den Entschluß: ob in dem vorkommenden Fall, eine solche Schlichtung, oder auch Entscheidung wirklich statt finden dürfe? und wie sie zu bewürken sey? — Das Interesse der Garanten entscheidet in solchen Fällen gewöhnlich, und dies ist sehr veränderlich in der Politik. — Auch darf man dabey nicht übersehen, daß eine Garantie, genau genommen, keine eigentliche Bürgschaft ist, für die Erhaltung des Haupt-Vertrags; denn, wer kann die Garanten zwingen, ihre übernommene Verpflichtung jedesmahl pünktlich zu erfüllen, wenn sie es einst ihrem Staats-Interesse angemessen finden sollten, sich nicht weiter damit zu befassen? — So machte Schweden z. B. (wie schon erwähnt) im Jahr 1803. seine Garantie des Westphälischen Friedens noch geltend, wie Frankreich, als Mit-Garant desselben, sie längst aufgegeben hatte, und bekanntlich auf dem Reichstage zu Regensburg, völlig im entgegengesezten Sinn handelte.

Endlich kann auch der Fall eintreten, daß die Garanten, — falls es Mehrere sind, — sich gegenseitig einander bekriegen: an welche Parthey soll sich alsdann der deutsche Bund anschließen? — Vielleicht an keine? — er soll also neutral bleiben. — Ob aber eine

solche Neutralität angenommen wird, von einer Parthey, oder von keiner, oder von Allen? — dies hängt von dem Willen der kriegführenden Mächte, und namentlich von dem Stärkeren, oder von dem Sieger ab. Auch würde in einem solchen unglücklichen Fall, Dentschland schwerlich von Heereszügen verschont bleiben, — vielmehr, wie die Geschichte seit Jahrhunderten lehrte, — das Theater fremder Kriege werden. Konnte doch die Schweiz ihre Neutralität im Jahr 1813. nicht behaupten, wiewohl sie dieselbe deutlich genug erklärt hatte, und sogar mit bewaffneter Macht sie durchzusetzen suchte. Kurz, die Garantie würde unter solchen Umständen leicht durchlöchert werden, und endlich ganz aufhören.

Daß also eine Gewährleistung, durch auswärtige, europäische Staaten, bey dem germanischen Bunde nie statt finden dürfe, dies geht eben sowohl aus dem hier Gesagten, als auch aus der Natur des Bundes selbst hervor; der theils ja, als ein Defensio-Bündniß aller Theilnehmer gegen alle Angriffe, sich seine Integritäts-Garantie selbst gewähren soll, theils aber auch seine innere Selbstständigkeit nie aus-

wärtigen Staaten verdanken muß, mithin seine Verfassungs-Garantie nie andern Mächten anvertrauen darf. Denn, da der auswärtige Garant bey der Integritäts-Garantie nicht sowohl Beschützer, sondern auch Schiedsrichter seyn würde, welcher fremde Rechte untersucht und handhabt; da er ferner bey der Verfassungs-Garantie, als Vertreter eines fremden Volks, oder als auswärtiger Garant, im Namen des garantirten Volks selbst, handeln müßte; so springt es in die Augen, daß mannigfaltige Gefahren für die Selbstständigkeit der garantirten Staaten daraus entstehen würden, wenn eine solche zwiefache Gewährleistung von auswärtigen Staaten übernommen würde; gesezt auch, daß Alles dabey noch so fein, klug und vorsichtig ausgemacht und organisirt wäre. Was daraus hervorgeht, wenn fremde Mächte so kräftig auf die deutschen Angelegenheiten einwürken, wie in dem hier benannten Fall geschehen müßte, das haben wir nicht nur 1803. auf dem Reichstage zu Regensburg, bey der Abfassung des Deputations-Recesses, hinlänglich wahrgenommen; — (wo Frankreich und Ruß-

land bekanntlich die entscheidenden Stimmen führten) sondern wir haben es auch durch Napoleons Despotie in Deutschland, auf eine so schreckliche Art erfahren, daß unser Vaterland wahrlich auf immer, vor allem auswärtigen politischen Einfluß sich hüten muß.

Hier entsteht nun natürlicherweise die Frage: ob es nicht für das allgemeine Interesse des germanischen Staaten-Bundes zuträglicher seyn würde, seine Integritäts- und Verfassungs-Garantie einem Bundes-Haupt, als Schuz-Garanten, zu übertragen? — Diese Meynung äusserte ich in einer früheren, über eben diesen Gegenstand 1814. anonym erschienenen, Schrift (*) nicht undeutlich, und die Folgezeit hat gelehrt, daß viele deutsche Bundesglieder, eben diesen Wunsch auf dem Wiener Congreß öffentlich aussprachen. Eben so bestimmt hat der Freyherr von Gagern dies, in den öffentlich bekannt gewordenen, projectirten acht Punkten ausgedrückt, welche bey der Regeneration

(*) S. die Schrift: Ueber Deutschlands und Europens Staats- und National-Interesse, bey und nach dem Congreß zu Wien. Germanien 1815. S. 86 ff.

von Deutschland 1813 und 14. zum Grunde gelegt werden sollten, und die von einigen großen Machthabern damahls gebilliget wurden (*).

Es sey mir erlaubt, über diesen Gegenstand, — wenn er auch gegenwärtig nur noch zu den frommen Wünschen gehören sollte, — das pro und contra kurz aufzustellen, auch diejenige Macht, welche zu einem solchen Bundes-Haupt für Deutschland, am geeignetesten zu seyn scheint, mit einigen Hauptzügen zu schildern.

Von den ältesten Zeiten her finden wir unter den deutschen Völkern, zwey Haupt-Grundsätze vorherrschend, die beyde aus der, ihnen angestammten, Liebe zur Freyheit hervorgiengen. Der erste war, das Princip der Unabhängigkeit und der freyen Entwickelung der Individualität ihrer verschiedenen Völkerstämme: der andere hingegen hatte eine politische Einheit zum Zweck, sobald man nemlich gegen einen auswärtigen Feind zu kämpfen hatte.

(*) S. den höchst merkwürdigen Aufsatz No. IV. in den Europäischen Annalen, 1816. unter dem Titel: Beyträge zur Zeit-Geschichte. S. 59. u. S. 69. so wie S. 77.

Beyde Grundsätze, — Aufrechthaltung der Individualität der Volksstämme im Inneren, und politische Einheit nach Aussen hin, — liegen tief in dem Geist der germanischen Völker, und zeigten sich schon vor Carl des Großen Zeiten, durch das Zusammenhalten der verschiedenen deutschen Völkerschaften, welche unter andern auch ein bekannter, geistreicher Schriftsteller, zur Ehre des tapferen, altdeutschen Heerführers Hermann, — mit dem Namen Hermannien belegt (*).

Jener rohe Verein, erzeugt durch gleiche Abstammung, durch Zusammenleben, gemeinschaftlich geführte Kriege, und gleichmäßige bürgerliche Einrichtungen, konnte indeß, bey einer steigenden Cultur der deutschen Nation, in ein- und ebenderselben Form nicht lange fortdauern: Carl der Große vereinigte daher die deutschen Völker sämtlich unter ein Ober-Haupt, dessen Ansehen jedoch, nach seinem Tode sofort wieder abnahm, und unter einem ewigen Wechsel der Dinge, mit blutigen Kriegen bezeichnet, bald groß,

(*) S. Politische Blicke und Berichte, von C. L. v. Woltmann, 1r Th. 1816. S. 198.

bald klein, bald eine wohlthätige, bald eine drückende Macht, endlich fast, ein bloßer Schatten wurde; bis Rudolph von Habsburg der Kaiser-Würde (1274) wieder neuen Glanz gab, so, daß sie ihren Cyclum von tausend Jahren, wenn gleich nur mühsam und unter manchen widerwärtigen Stimmungen der deutschen Völker gegen ihr Oberhaupt selbst, durchlaufen konnte. Nicht blos die wachsende Macht der deutschen Fürsten, sondern auch jene Eigenthümlichkeit der deutschen Völker, die Individualität ihrer Volksstämme aufrecht zu erhalten, begründete diese Antipathie gegen die Vereinigung unseres Vaterlandes unter ein Oberhaupt. Auch war die damahlige Reichs-Verfassung ein wahres Flickwerk, keinesweges dazu geeignet, dem Oberhaupt des deutschen Reichs, Macht, Ansehen und Popularität zu verschaffen. Gleichwohl konnte Deutschland in jenen Zeiten, keinesweges ohne Oberhaupt ruhig und glücklich seyn, wie dies die Geschichte des Interregnum klar genug beweiset.

Indeß würkten in der Folge noch mehrere Ursachen mit, um jene Unität unseres Vaterlandes zu schwächen. Hatte nemlich die Einführung des Christenthums, unter Kaiser Carl dem Großen, die politische Ein-

heit in Deutschland kräftig befördert, so störte die Reformation unter Luther, dieselbe wiederum auffallend; da mit der religiösen Einheit, auch die politische großentheils verloren gieng. Die dadurch verursachte Spaltung, ist freylich ein gewaltiger Riegel, gegen die Einführung einer General-Monarchie in Deutschland, geworden, zugleich aber auch ein kräftiges Hinderniß, gegen alle und jede politische Unität unseres Vaterlandes. Daher trat gewöhnlich die Itio in partes auf dem deutschen Reichstage, nicht allein da ein, wo man für das Interesse einer der beyden, in Deutschland herrschenden, christlichen Haupt-Confessionen, Gefahr zu befürchten glaubte, sondern auch in solchen politischen Lagen wurde sie ergriffen, wo man kein anderes, schickliches Mittel, der Unität auszuweichen, auffinden konnte. Diese Trennung in zwey Partheyen, (itio in partes) mögte auch künftig wohl wieder eintreten, und um so bedeutender werden können, je mehr politische Wichtigkeit man den verschiedenen, religiösen Instituten in Deutschland geben würde. Blos als moralische Anstalten im Staat, können diese nebeneinander ruhig bestehen, ohne der politischen Einheit den

mindesten Eintrag zu thun. Dies ist aber auch ihr eigentlicher Zweck, nach dem Ausspruch Christi: mein Reich ist nicht von dieser Welt. Gleichwohl wurde dieser einzige und wahre Zweck der Religion, oft übersehen, dagegen aber der religiöse Zwiespalt in Deutschland nicht nur während des verheerenden 30jährigen Krieges, sondern auch im siebenjährigen Kriege, und bey manchen andern politischen Uneinigkeiten, jedesmahl zu weltlichen Absichten benuzt: so wie dies dann in unseren Tagen ja auch, in Süd-Frankreich von den Ultra-Royalisten geschahe. Ueberhaupt ist das Ultra, — oder das Horazische vagari ultra terminum, — in religiöser und politischer Hinsicht, allemahl sehr gefährlich; da es nicht nur von Fanatikern, sondern auch von verschmizten Politikern, wenn es ihre Zwecke auf irgend eine Art befördert, mächtig in Anspruch genommen, und leidenschaftlich in Anwendung gebracht wird. Ruhige Ueberlegung und unbefangene Beurtheilung, fallen dabey ganz weg, mithin auch Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit.

Man könnte vielleicht mit Hrn. von Woltmann behaupten, daß Deutschland gegenwärtig, in politischer Hinsicht, gleichsam wieder

auf einem ähnlichen Punkt stehe, wie vor Carl des Großen Zeiten: damahls getheilt in viele kleine, unabhängige, freye, wenn gleich zur allgemeinen Wehr gegen Römer rc. verbündete Völkerschaften; — jezt geordnet in 39 größere und kleinere, nebeneinander bestehende, freye und unabhängige Staaten, die jedoch enge miteinander verbunden sind.

Hier entsteht nun die Frage: wird diese enge Verbindung immer so fort bestehen? — Wird Deutschland seine Integrität gegen alle äussere Angriffe behaupten, und seine innere Verfassung immer aufrecht erhalten können? ohne ein Bundes-Haupt an der Spitze zu haben? — Ich antworte unbedingt ja! wenn es blos auf das Können ankommt. Ob es aber auch immer wirklich geschehen werde? dies ist — eine andere Frage, die nur durch die Erfahrung, im Laufe von vielen Jahren beantwortet werden kann. — Man könnte freylich zur Zeit der Noth — so, wie vormahls das alte Rom — einen Dictator erwählen, der sich alsdann an die Spitze stellte, und Deutschlands Integrität und Verfassung, in dem Augenblick der Gefahr rettete. Dies müßte aber dann doch eine Schuzmacht seyn, aus deutschem Blut und Stamm

entsprossen; also keine auswärtige, europäische Macht, wie es ehemahls Schweden und Frankreich waren. Würde aber ein solcher, auf kurze Zeit gewählter, Dictator, die ihm übertragene Gewalt, nach Beendigung der Gefahr, und wenn er z. B. viele Kräfte dafür aufgeopfert hätte, in jedem Fall gutwillig wieder abgeben? Oder würde nicht eine erzwungene Oberherrschaft daraus hervorgehen können, wobey entweder ganz Deutschland einem Oberhaupt, wider seinen Willen unterworfen würde, oder aber in zwey Reiche sich theilte? — Ueberhaupt spricht — sobald große und entschiedene Uneinigkeiten eintreten sollten, — für die politische Dualität in Deutschland gar Vieles, namentlich auch die Verschiedenheit der beyden herrschenden Religions-Partheyen. Man gebe nur einer von beyden recht viele politische Bedeutsamkeit, sey es durch große und reiche Dotationen, oder durch erhebliche, politische Gerechtsame auf Reichs- und Landtagen etc.; kurz, man verschaffe ihr einen großen politischen Einfluß, so wird die andere Religions-Parthey sich sofort an ihren mächtigsten Glaubensgenossen, als an eine Schuzmacht, aufs engste anschließen, und der Dualismus in Deutschland ist er-

klärt. Ob die deutschen Völker dabey gewinnen, oder verlieren würden? dies kann hier nicht untersucht werden; daß aber ganz Deutschland, in zwey Reiche vertheilt, schwächer seyn müßte, als es in seinem ganzen Umfange, unter einem Oberhaupt seyn würde, dies springt in die Augen. Auch gienge im ersten Fall, die Individualität seiner Volksstämme noch schneller verloren, als im lezteren Fall (*).

Es könnte nun allerdings ein Principat in Deutschland geschaffen werden, wobey selbst die Souverainität der deutschen Fürsten aufrecht erhalten würde; ohne daß ein solches deutsches Oberhaupt, so wenig den Namen eines Despoten, als eines Schatten-Kaisers verdiente. Unstreitig würden die kleineren deutschen Fürsten und die freyen Städte, an Sicherheit und Selbstständigkeit dadurch gewinnen; auch die großen Staaten unseres Vaterlandes würden bey einer gehörigen, mit Umsicht und Staatsklugheit gemeinschaftlich gemachten, Reichs-Constitution, nichts dadurch verlieren. Leztere können sich freylich ihre Integritäts- und Verfassungs-Garantie selbst verschaffen, da sie Staaten von ab-

(*) S. v. Almendingens Ansicht S. 246 ff.

soluter Selbstständigkeit sind; die kleineren, deutschen Staaten hingegen, würden ihre relative Selbstständigkeit, durch eine solche gesezliche Suprematie, sehr geschüzt und völlig garantirt sehen. Wie sollen z. B. ohne ein solches Bundeshaupt, vorkommende Collisionen zwischen kleinen und großen Staaten in Deutschland, entschieden werden, wenn der Weg gütlicher Verhandlungen keine Uebereinkunft mehr gewährte? — (*) Kurz, so manches spricht für die Einführung eines solchen Principats in unserem Vaterlande, daß grade deßwegen Viele, eben so patriotisch gesinnte, als verdienstvolle Staats-

(*) Der scharfsinnige Verfasser des kleinen, aber trefflichen Aufsatzes in den Europ. Annalen, Jahrg. 1816. Stück 10. No. III. unter dem Titel: Beherzigungen, vor Abschluß des deutschen Bundes, sagt sehr treffend: „In einem Bunde zwischen schwache und über„mächtige Staaten, haben Diese wohl Macht „genug, Jene zu zwingen, ihrem Interesse „zu huldigen; die kleineren Staaten besitzen „aber keine Mittel, zur Beförderung ihres „Interesse, und zur Erfüllung rechtlicher Ver„bindlichkeiten, die Uebermächtigen zu ver„mögen.“

männer, Gelehrte und Schriftsteller, sich in eben dem Sinn äusserten, als so manche Fürsten und Machthaber auf dem Congreß zu Wien sich laut dafür erklärten. Von den ersteren bemerke ich hier unter andern, den einsichtsvollen und würdigen Verfasser der unten angeführten, trefflichen Schrift (*), mit folgenden Worten (S. 4.) „Es läßt sich nicht „verkennen, daß bey einem Reiche unter einem Oberhaupt, (oder Kaiser,) „die meiste und wahre Einheit, Centralisirung, „innere und äussere Sicherheit, wieder hervorgebracht und begründet werden könne: ein „System, welches in der Mannigfaltigkeit „teutscher Völker, und eigenthümlicher Einrichtungen, ohne selbige zu unterdrücken, durch „gemeinschaftliche Sammelpunkte den Zusammenhang der Nation aufzustellen vermögte."— Sodann fügt Derselbe hinzu: „das große Misverhältniß, und die große Ungleichheit der

(*) S. Grundzüge zu einem künftigen deutschen Gesammt-Wesen, und einer National-Einheit: von einem Teutschen Congreß-Bevollmächtigten. Wien, im Anfange des Jahrs 1815. (Wie man versichert, von dem eben so gelehrten, als verdienstvollen Freyherrn von Plessen, gegenwärtig Bundestages-Gesandten in Frankfurt.)

„Kräfte, in den verschiedenen teutschen Staa-
„ten, würde also grade nur durch ein solches
„System, am besten auszugleichen seyn."
Merkwürdig ist noch dasjenige, was der pa-
triotisch-gesinnte Verfasser (S. 53.) hinzusezt:
„Auf der Bundes-Versammlung wird
„sich, sobald sie richtig organisirt ist, dann
„alles freyer, selbstständiger und national ent-
„wickeln, um die rechte Gestalt zu gewinnen,
„die dem wahren Bedürfniß der Zeit, und
„dem Grade der Bildung am angemessensten
„ist. Das weitere Erforderniß in der Verfas-
„sung wird sich zeigen, und die Resultate her-
„beyführen, über die man jezt vielleicht noch
„nicht abzusprechen, im Stande seyn mögte.
„Hieher könnte selbst die Entschei-
„dung der Frage, wegen eines Ober-
„hauptes, verschoben bleiben: wenn
„ja die (k. k.) österreichische Erklärung, über
„die Art der Annahme dieser Würde, sich zur
„Zeit, mit den Ansichten anderer wichtigen Bun-
„desstaaten noch nicht vereinbaren lassen sollte."

Auf ähnliche Art äusserte sich der allgemein verehrte Freyherr von Gagern (*), so wie

---

(*) S. Beyträge zur neuesten Zeitgeschichte: In den Europ. Annalen. Jahrg. 1816. Stück 10. No. IV. abgedruckt.

der Vice-Präsident in Dillenburg, Hr. von Almendingen (*), der G. R. Schmidt in Hildburghausen (**), der H. R. und Professor Zachariä in Heidelberg (***) u. a. m. welche sich sämtlich so bestimmt und vollständig darüber ausgesprochen haben, daß ich mich hier darauf beziehen kann.

Ueber die Frage aber: welche deutsch-europäische Macht, sich für die hohe Würde eines Oberhauptes des deutschen Bundes, am besten passen mögte, erklärt sich Hr. von Almendingen (S. 249. seiner oben angeführten Schrift) folgendermaaßen. „Wenn der deutsche Staaten-Bund (jemahls) „ein sehr mächtiges Oberhaupt be- „darf, wenn er keine Theilung, keine

(*) S. Polit. Ansichten über Deutschland u. s. w. Wiesbaden 1814. S. 223 ff. 236.

(**) S. Deutschlands Wiedergeburt, ein politischer Versuch, von Dr. C. E. Schmidt, H. S. Geh. Rath. Hildburghausen 1814. S. 218 ff.

(***) S Entwurf zu dem Grundvertrage des deutschen Staaten-Bundes, von Dr. C. S. Zachariä, H. R. und Professor zu Heidelberg. 1814. S. 22 u. f.

„doppelte, und keine wechselnde Regie-
„rung verträgt, so bleibt nur noch die Lösung
„der Frage übrig: welche deutsche Macht,
„(in einem solchen Fall) durch das Interesse
„der Völker und Fürsten, zur erblichen
„Kaiserwürde gerufen werden solle?" —
Und da entscheidet nun der Verfasser — und
wer nicht mit ihm? — für Oestreich.

Wenn man nemlich erwägt, daß durch ein solches Oberhaupt des germanischen Bundes, das allgemeine Interesse von Europa, mit dem Gesammt-Interesse der deutschen Völker und Staaten vereinigt werden müßte, so fällt es in die Augen, daß dieses nur durch eine große europäische Macht bewürkt werden kann, die zugleich aufs innigste mit Deutschland verbunden ist: also eine große deutsch-europäische Macht, die sich selbst genügt, die an Stärke den ganzen deutschen Bund fast aufwiegt; die sich nicht mit und durch denselben erst zu vergrößern genöthiget ist, vielmehr denselben ganz entbehren könnte, ohne von seiner absoluten Selbstständigkeit etwas zu verlieren; eine solche deutsch-europäische Macht müßte in dem Fall, wenn je für den germanischen Staaten-Bund, ein Oberhaupt nöthig erachtet würde, das Bundeshaupt auf

ewige Zeiten werden. Da die Souverainität der deutschen Staaten jezt, von allen europäischen Mächten feyerlich anerkannt, und gleichsam gesichert ist, so wäre wohl kein hinlänglicher Grund vorhanden, bey der Einführung eines solchen Bundeshaupts, die Wahl, mit ihrem glücklichen und unglücklichen Wechsel, wieder einführen zu wollen. Bedarf also der deutsche Staaten-Bund je eines solchen Oberhaupts? — so müßte diese Würde erblich gemacht, und nach Allem, oben Gesagten, — mit dem Oesterreichischen Kaiser-Staat verbunden werden.

Dies wird jedem einleuchten, der erwägt, daß die österreichische Monarchie, nicht nur mit mehreren deutschen Staaten zusammengrenzt, sondern auch durch Sprache, Sitten und Cultur genau mit unserem Vaterlande verbunden ist; daß Oesterreich seit fünfhundert Jahren schon, das Vertrauen der deutschen Nation sich erwarb, — daß dies Reich ein völlig formirter, nicht erobernder, sondern ein friedliebender Staat ist, dessen Interesse mit Deutschlands Selbstständigkeit und Integrität am wenigsten im Widerspruch steht; dessen Regenten die deutschen Staats-Angelegenheiten, seit Jahrhunderten genau kannten und zu behandeln wissen:

kurz ein Staat, der zur Uebernahme einer solchen Würde, Germaniens Bundeshaupt zu seyn, allein befugt und geeignet ist.

Nur einige Züge aus der Geschichte der Deutschen Kaiser, aus dem Habsburgischen Hause, erlaube man mir hier anzuführen, um einiges Wenige von Dem, was Oesterreich für Deutschland that, kurz zu bezeichnen.

Schon der Stifter dieses Hauses, Rudolph von Habsburg, der wegen seiner hohen Ritter-Tugenden im Jahr 1272 zur Kaiser-Würde erhoben wurde, war der Retter von Deutschland; indem er der schrecklichen, kaiserlosen Zeit, dem damahligen Zwischen-Reiche, ein Ende machte, unzählich viele Raubschlösser zerstörte, und überall Ruhe und Friede in Deutschland stiftete.

Auf keinem seiner, wiewohl späteren, Nachkommen, ruhete sein ritterlicher Geist sichtbarer, als auf dem edlen, tapferen Kaiser Max I., der durch seine erste glückliche Heyrath, des habsüchtigen Ludwig XI. Königs von Frankreich, schlauen Plan vereitelte, die Niederlande an Frankreich zu bringen: der für Deutschland den Landfrieden und das Reichs-Cammergericht (1495), das Reichs-Regiment, oder die Regiments-

Ordnung (1500) stiftete, die Eintheilung des Deutschen Reichs in zehn Kreise, und das Post-Wesen entstehen ließ; so wie Er in den österreichischen Staaten eine ordentliche Administration, und eine allgemeine Bewaffnung (Landwehr ꝛc.) zuerst anordnete. Dabey bezeichnete Gerechtigkeit, Kraft und Milde die ganze Regierung dieses edlen Kaisers.

Sein Enkel und Nachfolger, Kaiser Carl V., mußte sein thatenreiches Leben gleichsam, zwischen Deutschland und der großen spanischen Monarchie, zu sehr theilen, als daß Er beyden Reichen Alles hätte seyn können, was sein großer, vielumfassender Geist, im andern und glücklicheren Fall, Jedem besonders gewesen seyn würde. — Dennoch war er für Spanien der erste und größte Monarch, den dieses Reich je besaß.

In Deutschland fiel seine Regierung unglücklicherweise, in die unruhigen Zeiten der Reformation, welche Kaiser Carl V. als eine gefährliche Glaubens-Spaltung betrachten zu müssen glaubte, die er anfangs zu bekämpfen, und nachher, durch das Religions-Interim, so wie später durch den Passauer-Vertrag (1552) und durch den Religions-Frieden (1555) in ihren Folgen zu beschränken suchte.

Hierzu kamen noch die vielen Kriege mit seinem kühnen Gegner, Franz I., König von Frankreich u. s. w., die beständigen Reisen des Kaisers, zwischen Deutschland und Spanien, den Niederlanden und Italien, — das getheilte Interesse zwischen seinen heterogenen Ländern; — welches sämtlich eben so viele, unübersteigliche Hindernisse waren, für diesen großen Monarchen, um sich der Regierung des deutschen Reichs ganz widmen zu können.

Dennoch verdankt Deutschland ihm, die damals so nöthige und wichtige, peinliche Hals-Gerichts-Ordnung (1532), ferner eine neue Cammer-Gerichts-Ordnung, so wie eine vollkommnere Einrichtung der Kreis-Verfassung, und eine Reichs-Executions-Ordnung, vom Jahr 1556.

Die Regierung der nachfolgenden deutschen Kaiser, Ferdinand I., Max II. und Rudolph II. waren zwar ruhiger von Aussen, aber keineswegs so reich an Thaten und an innerem Leben, als die Vorhergehenden. Unter Kaiser Mathias I. fing der unglückseelige 30jährige Krieg an (1618), welcher während der achtzehn-jährigen Regierung des Kaisers Ferdinand II. fortwüthete, und der erst unter Kaiser Ferdinand III. 1648. durch den westphälischen Frieden beendigt wurde. —

Standhaftigkeit war in der That das Einzige, was jene beyden Monarchen, dem damahligen Zustande von Schwäche, in welche Oestreich und Deutschland versunken waren, mit einigem Erfolg entgegensetzen konnten. Frankreich wußte dieselbe leider, durch die Ränke des schlauen Cardinals Richelieu, trefflich zu benutzen.

Kaiser Leopold I. suchte zwar mit einiger Anstrengung dasjenige wieder aufzubauen, was der verheerende dreißig-jährige Krieg zerstört hatte, allein, die vielen Kriege mit den Türken, und mit dem übermüthigen Könige Ludwig XIV. ließen diesem, so friedliebenden, Monarchen, wenig Ruhe dazu übrig. Doch war das Ende seiner Regierung, in militärischer Hinsicht wiederum glänzend, sowohl durch das meisterhafte Zaudern des trefflichen Feldherrn Montecuculi, als durch die wiederholten Siege des heldenmüthigen Prinzen Eugen, gegen die Türken und Franzosen: — diesen beyden Erbfeinden von Oesterreich und Deutschland.

Die innere Kraft der östreichischen Monarchie lebte nun zwar allmählig wieder auf, für Deutschland konnte aber, unter solchen fortdauernden Kriegen, (in welchen 1683 sogar Wien von den Türken belagert, diese aber mit Hülfe des tapferen Königes von Polen,

Johannes Sobiesky, zurückgeschlagen wurden,) doch wenig bedeutendes geschehen. Merkwürdig war indeß die Belehnung des Hauses Hannover, mit der 9ten Chur-Würde u. s. w.

Unter der kurzen, aber glorreichen Regierung des hochstrebenden Kaisers Joseph I. (1705—1711) stieg Oesterreichs Krieges-Ruhm durch Eugens und Malboroughs glänzende Siege, gegen Ludwig XIV. Heere, in Niederlanden sowohl, als am Rhein und in Italien, auf die höchste Stufe, und bezeichnete Oesterreich (wie der berühmte Schriftsteller, Herr v. Schlegel richtig bemerkt,) als diejenige Macht, welche dazu berufen ist, der Mittelpunkt der europäischen Staaten zu seyn, um die alte Würde von Deutschland und Italien zu schützen, und das politische Gleichgewicht in Europa aufrecht zn erhalten.

Kaiser Carl VI. Regierung, war blos wohlthätig für die österreichische Staatsverwaltung im Innern, aber minder glänzend für die auswärtigen Verhältnisse. Die blühenden Zeiten des Prinzen Eugen, — das goldene Zeit-Alter des damahligen, österreichischen Waffen-Ruhms,— waren, mit der jugendlichen Kraft dieses Helden, bereits verschwunden. Diese sollten erst im 18ten und im 19ten Jahr-

hundert wieder erscheinen, unter der vortrefflichen Anführung des edlen und großen, geist- und kraftvollen Erzherzogs Carl; der unser Vaterland in dem Revolutions-Kriege mit Frankreich, mehrmahls rettete, und bey Gros-Aspern, — auf eben dem March-Felde, wo sein großer Ahnherr, Rudolph von Habsburg, 528 Jahre früher, den König Ottokar von Böhmen besiegte, — meisterhaft zeigte, daß der übermüthige, bis dahin noch nie überwundene, Napoleon total geschlagen werden könne: kurz, der, so wie einst Cäsar, gleich groß als Feldherr und Geschichtsschreiber, Oestreichs Waffen-Thaten eben so glorreich im Felde ausführte, als er sie, meisterhaft mit eigner Hand geschildert, auf die Nachwelt zu bringen wußte. Ihm folgte der besonnene Heerführer, Fürst von Schwarzenberg, — welcher minder nicht, wie einst Eugen, gleich groß im Felde, wie im Cabinett, mit seinen trefflichen Umgebungen, alle Schwierigkeiten zu überwinden und zu beseitigen verstand: mit diesem glorreichen Feldherren, — sage ich, — sollte Oesterreichs Waffen-Ruhm in unseren Tagen, zu der Stuffe wieder emporsteigen, wo es Friede und Ruhe gebieten kann in Europa.

Auf Kaiser Carl VI. folgte, als Erbinn der österreichischen Staaten, die große Monarchin, Maria Theresia; welche in der That, ihrer feinen Klugheit und männlichen Standhaftigkeit wegen, den Namen König — wie die braven Ungarn sie vorzugsweise nannten, — eben so sehr verdiente, als sie durch die mütterliche Sorgfalt für ihre Unterthanen, die liebevolle Benennung Landes-Mutter, bey allen ihren Völkern sich erwarb.

In dieser Epoche veränderte sich das ganze, bisherige, europäische Staaten-System. Preussen erhob sich, unter der glänzenden Regierung Friedrich des Großen, zu einer der ersten Mächte Europens; Frankreich hingegen, — in politischer Hinsicht damahls schon sehr gesunken, — gab seine, mehrere hundert Jahre hindurch gehegte, Rivalität gegen Oesterreich, auf, und alliirte sich mit dieser Monarchie; wiewohl diese Verbindung nicht so ersprieslich für das österreichische Haus war, als die vorhergehenden Bündnisse mit Großbrittannien.

Rußland erhielt in diesem Zeitpunkt, unter der Regierung der Kaiserinn Elisabeth, immer mehr Einfluß in die europäischen Staats-Angelegenheiten, welcher dann, unter den nachfolgenden, glorreichen Regierungen

so sehr zunahm, daß er unter Alexander I. entscheidend wurde, für unsere Hemisphäre.

Großbritanien kämpfte im siebenjähri- Kriege noch, mit Frankreich um den Welt- handel, und zog ihn siegreich an sich. —

So war der Zustand des europäischen Staaten-Systems, in der lezten Hälfte des vo- rigen Jahrhunderts, wie Europa die Seegnun- gen eines allgemeinen Friedens, einige zwanzig Jahre hindurch, ununterbrochen genoß: indem der bayerische Erbfolge-Krieg 1779. und der Schelde-Krieg 1783. schnell beseitiget wurden; auch die Türken-Kriege mit Ruß- land, nur den östlichen Theil von Europa be- unruhigten. Während dieser glücklichen Ruhe, wuchs der Wohlstand unserer Länder sichtbar, Künste und Wissenschaften blüheten empor, Handel und Wandel erreichten eine hohe Stuffe des Flors: kurz, die Menschheit war glücklich, im Genuß einer immer fortschreitenden, physi- schen und moralischen Cultur. Zwar herrschten in unseren Staaten, hie und da noch Mängel und Vorurtheile, von den vorigen Jahrhun- derten her; allein, diese hätten sich unstreitig, durch den immer fortschreitenden Zeitgeist all- mählig wegräumen lassen, ohne sie durch un- seelige Revolutionen vertilgen zu dürfen, wobey die Mittel gewöhnlich ärger sind, als das Uebel, welches sie ausrotten sollten.

Kaiser Joseph II., dieser große und thätige, für alles Gerechte und Gute so eifrig bemühete Monarch, war ganz von dem damahligen Geist der Zeit, alles Mangelhafte in der Staats-Verwaltung zu verbessern, durchdrungen. Daher machte er vom Jahr 1766. an, als deutscher Kaiser schon, mehrere höchst lobenswürdige Verbesserungen in der Justiz des deutschen Reichs; als Monarch der österreichischen Staaten aber, suchte er, vom Jahr 1780 an, die mannichfaltigen Misbräuche in der Staats-Verwaltung seiner Länder, schnell und radical abzuschaffen, auch die verschiedenen von ihm beherrschten Völker, wo möglich, in eine gleichartige Staats-Familie gleichsam zu verschmelzen.

Ob der rastlose Monarch dabey vielleicht zu rasch verfuhr, ob er zu viel auf einmal unternahm, oder die bestehenden Vorurtheile zu lebhaft angriff, oder auch vielleicht damit anfing, womit er hätte beschließen sollen? — dies alles sey hier unentschieden. Genug, der treffliche Kaiser starb viel zu früh, als daß Er alle Schwierigkeiten, die sich seinem großen Plan entgegensetzten, überwunden, noch die Früchte seiner unendlich vielen Arbeiten eingeerndtet hätte (*).

(*) S. das treffliche Buch: „Ueber die neuere „Geschichte: Vorlesungen, gehalten

Sein glorreicher Nachfolger im Reich, Leopold II., welcher Toscana, als Grosherzog, so weise und ruhmvoll regiert hatte, auch selbst dort sehr glücklich gewesen war, konnte nicht so schnell auf der rauhen Bahn fortwandeln, welche Joseph zwar gebrochen, aber noch nicht geebnet hatte. Dazu waren seine Ansichten entweder, oder die Zeitumstände zu verschieden, von denen seines Vorgängers. Was diesem weisen und gerechten Monarchen indessen, am meisten im Wege stand, dies waren die politischen Unruhen in Belgien, und die schreckliche Revolution in Frankreich, welche grade zu der Zeit eben ausgebrochen waren.

„zu Wien 1810. von Friedr. v. Schle-„gel. Wien 1811. in 8." Dieser geistreiche und kenntnißvolle Schriftsteller, zeigt in diesem höchst lehrreichen Werke, mehr wahren historischen Sinn, einen tiefer eindringenden Blick, und eine größere Entwickelungs-Kunst der Ursachen und Wirkungen, welche die Begebenheiten, die er so meisterhaft schildert, wirklich hatten, als alle seine Vorgänger. Wenn auch einzelne Ansichten in seinen Vorlesungen, nicht allgemein angenommen werden mögten, so gehört doch der Verfasser eines solchen Kunstwerks, immer zu den besten Köpfen, und trefflichsten Schriftstellern der deutschen Nation.

Unter solchen Stürmen konnte Leopold II. die geprüften Grundsätze seiner „Staatsverwaltung in Toscana", in der österreichischen Monarchie nicht in Anwendung bringen, noch als Kaiser von Deutschland, in dem viel zu kurzen Zeitraum von zwey Jahren seiner Regierung, so viel Gutes stiften, als man sonst von dem weisen und gerechten, florentinischen Gesezgeber hätte erwarten dürfen.

Der allgemein verehrte und menschenfreundliche Kaiser, Franz II. erbte einen beyspiellosen Krieg, mit dem revolutionirenden Frankreich, der sechs Wochen nach seiner Thronbesteigung ausbrach. — Den ersten Feldzügen wohnte der Monarch in den Niederlanden selbst bey, und sezte sich der Gefahr oft mehr aus, als ein Regent, dessen Leben für so viele Nationen wohlthätig ist, billig thun sollte; so, daß ihn die treffliche, brittische Cavallerie, im gefahrvollsten Augenblick einmahl, nur mit großer Anstrengung zu retten vermogte.

Fünfmahl ergriff dieser friedliebende Kaiser, im Lauf von ein und zwanzig Jahren, die Waffen gegen das, alles zerstörende, Frankreich, nemlich 1792 — 1799 — 1805. (mit Rußland vereint), 1809 ganz allein, und 1813 als Schiedsrichter, für Deutschlands und Europens Ruhe, Freiheit und Unabhängigkeit. Während dieser

unglücklichen Epoche, waren nur einzelne, wenige Friedens-Jahre für Oesterreich zu erhalten, um neue Kräfte zu sammlen, und den gehörigen Zeitpunkt zum Kampf zu erwarten.

Und doch wurden alle diese blutigen Kriege, nur zur Selbst-Erhaltung, und zur Befreyung Deutschlands von der französischen Uebermacht, so wie zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in dem europäischen Staaten-System, mit einem ungeheuren Aufwand von Geld und Menschen, einzig und allein geführt; denn die ganze Regierungs-Geschichte des edelmüthigen Kaisers Franz I. trägt eben so, wie der menschenfreundliche Character dieses Monarchen selbst, das Gepräge der Liebe zum Frieden, der Mäßigung und der Gerechtigkeit, sichtbar an sich. Oesterreich wollte nicht erobern, nur sich vertheidigen, und seine Staaten, so wie Deutschland, für die Zukunft sicher stellen gegen Frankreich. Hierzu ist es gleichsam durch die bestehende Welt-Ordnung berufen, als eine große Mittel-Macht zwischen Nord- und Süd-Europa, als Schluß-Stein des europäischen Gleichgewichts.

Ein Reich voll innerer Kraft, welches Italien mit Deutschland verbindet, und Letzteres gegen Osten und Westen allein nur zu schützen im Stande ist: eine Monarchie, deren Regen-

ten so viele Jahrhunderte schon, unser Vaterland schüzten und schirmten, auch in dem lezten Feldzuge gegen Frankreich offenbar retteten; deren hohe Tugenden die dankbaren Herzen der Germanen, seit mehr als fünfhundert Jahren bewundern: — dieser große und erste Kaiser-Staat in Europa, muß und wird das innigste Vertrauen der deutschen Nation, unbedingt und auf immer besitzen.

Diese Thatsachen, und die daraus zu folgernden, practischen Wahrheiten, welche die Geschichte der Vorzeit aufstellt, glaube ich hier, zur dankbaren Anerkennung dessen, was Oestreich seit Jahrhunderten für Deutschland war, kurz aufstellen zu dürfen; da die Ursachen und Würkungen derselben, in unseren Tagen noch immer von sichtbarem Einfluß sind, auch bey dem festen, unwandelbaren Charakter des k. k. östreichischen Hauses, welches in seinen politischen Grundsätzen sich immer gleich blieb, noch lange fortdauern werden. Indessen hat das Schicksal über die Anwendung derselben, für unser gemeinsames Vaterland, anders verfügt. Oestreich lehnte nemlich — wie schon erwähnt — die hohe, aber zugleich höchst beschwerliche Würde eines Oberhaupts über den germanischen Staaten-Bund, wiederholt von sich ab, wie der

Wunsch dafür, von so manchen Seiten her, auf dem Wiener Congreß geäussert wurde.

Die Zeiten und die politischen Verhältnisse in Deutschland, hatten sich nemlich so sehr verändert, daß die deutsche Kaiserwürde nicht mehr annehmlich schien. Denn, so unbestritten auch die oben genannten facta sind, und so viel man mit Recht für die Wieder-Einführung eines deutschen Kaiserthums, oder eines Oberhaupts des germanischen Bundes, sagen kann, so ist doch auf der andern Seite auch nicht zu verkennen, daß der Erfüllung dieses Wunsches, große und mannigfaltige Schwierigkeiten im Wege stehen. Diese sind theils in dem, oben schon von mir angedeuteten, individuellen Charakter und National-Geist der verschiedenen, deutschen Volksstämme zu finden, theils aber auch und vornehmlich in dem gegenwärtigen, politischen Zustande von Deutschland zu suchen, welcher leztere ganz anders ist, als er zur Zeit des großen Interregni (im 13ten Jahrhundert) war (*). Man befürchtete nem-

(*) S. den interessanten, kleinen Aufsatz: Beherzigungen vor Abschluß eines deutschen Bundes: in den Europ. Annalen Jahrg. 1816. Stück 10. No. III. Der Verfasser spricht sehr bestimmt und ernstlich gegen

lich schon, beym Abschluß des Pariser Friedens (1814), daß die Wieder-Einführung der deutschen Kaiserwürde, zu viele politische Veränderungen nach sich ziehen, und zu große Opfer für unsere deutschen Staaten nothwendig machen würde, als daß sie dem gegenwärtigen Interesse unserer Regenten angemessen sey. Eben so wenig aber kann man es denn auch, dem k. k. östreichischen Hofe verdenken, daß derselbe die Würde eines Oberhaupts des germanischen Bundes von sich abwieß, wenn sie unter ähnlichen Einschränkungen, wie die ehemahlige Reichs-Verfassung, und die k. Wahl-Capitulationen sie vorschrieben, hätte übernommen werden sollen. Die Gebrechlichkeit der vormahligen, deutschen Reichs-Constitution war zu sichtbar geworden, und zu allgemein anerkannt, als daß sie je wieder Vertrauen hätte einflößen, noch aufs neue angenommen werden können. Eine andere, bessere Verfassung konnte man allerdings, auf dem Wiener Congreß entwerfen, wodurch dem k. k. östreichischen

---

die Einführung eines Oberhaupts, und eines Bundes-Gerichts, bey dem deutschen Bundesstaat; ja er will nicht einmahl ein Directorium dabey zulassen —, weil dies Alles eine coercitive Macht begründe, die sich für souveraine Staaten nicht schicke.

Hause, entweder erblich, — oder wenn man lieber wollte — durch eine uneingeschränkte Wahl, die Würde eines Bundeshaupts wäre übertragen worden; auch trugen 30 vereinigte, souveraine Fürsten und freye Städte, nebst einer Deputation der Standesherrn wirklich darauf an, und Hannover begünstigte diesen Antrag, durch den edlen, allgemein verehrten Grafen von Münster, mit aller Kraft (*). Selbst der Pabst forderte die Wiederherstellung des heiligen, Römischen Reichs, sehr bestimmt, auf dem Wiener Congreß. Dennoch wurde dies verweigert, weil es in dem 6ten Artikel des Pariser Friedens (vom 30ten May 1814) heißt: daß die Staaten Deutschlands unabhängig, und durch einen Föderativ-Bund vereinigt seyn sollten. Die europäischen Mächte haben demnach, zu Paris hierüber entschieden! —

So ist denn der deutsche Staaten-Bund ohne Oberhaupt geblieben, dagegen aber, zum Zusammenhalten und Gesammtwirken desselben, eine hohe Bundes-Versammlung,

---

(*) S. Klüber's diplomatische Verhandlungen, S. 60. 476. 547. 564. und Wiener Congreß-Acten Band 1. S. 72—92.

bestehend aus den Abgeordneten der sämtlichen Mitglieder dieses freyen, germanischen Staaten-Vereins, auf dem Wiener Congreß beschlossen, und angeordnet worden. Wie nun dadurch, die oben genannten beyden Principien der deutschen Völker, nemlich politische Einheit im Ganzen, und unabhängige, freye Einwirkung der Individualität der Volksstämme, so wie die daraus erwachsene Souverainität der einzelnen deutschen Staaten, ins Besondere, zu vereinigen seyn werden? — dies ist das Problem, welches die hohe Bundes-Versammlung zu lösen hat. Leztere ist also nicht allein der Central-Punkt, sondern auch das Verbindungs-Glied, wodurch die, im Ganzen zwar vereinten, im Einzelnen aber ungemein divergirenden Kräfte unseres gemeinsamen Vaterlandes, nicht nur zusammengehalten, sondern auch zum harmonischen Zusammenwirken gebracht werden sollen. So, wie nemlich die Reichs- und Landtags-Versammlungen in unseren Staaten, das heterogene Streben der verschiedenen, unter einander abweichenden, oder auch widerstreitenden Kräfte, in jedem einzelnen Lande vereinigen, und zu einem Hauptzweck hinleiten sollen, um dem Staat Einheit, durch combinirte Mannigfaltigkeit, und Total-Kraft, durch die Verbindung der

sämtlichen Individuen zu einem gemeinschaftlichen Zweck, zu verschaffen; — so gleichsam, wird die Bundes-Versammlung dahin zu streben haben, daß die Kräfte der sämtlichen Bundesstaaten, sich zum allgemeinen Wohl frey-willig mit einander verbinden, und zu dem großen, gemeinsamen Zweck einmüthig zusammenwirken, um die innere und äußere Selbstständigkeit des germanischen Bundes immer mehr zu befestigen, zu erweitern und aufrecht zu erhalten.

Deutschland ist daher, in einem weit stärkeren und engeren Sinn, ein germanisches Gemeinwesen zu nennen, als die verschiedenen Reiche unseres Erdtheils, eine europäische Staaten-Republik genannt zu werden pflegen. Das Vereinigungsband wird in unserem Vaterlande, unendlich fester und enger angezogen seyn müssen, als die lockere und wandelbare Cabinets-Politik unserer meisten, europäischen Staaten es zu knüpfen pflegt. Dazu fordert uns nicht nur unser gemeinschaftliches Interesse, sondern auch die relative Selbstständigkeit der meisten deutschen Staaten, dringend auf; deren Integritäts- und Verfassungs-Garantie darauf beruhet.

Unsere allgemeine, deutsche Sprache wird übrigens, eben so wohl, als unsere deutsche Litteratur, kräftig dazu mitwirken können, um dies allgemeine Band immer fester zu schlingen, wenn erstere nemlich künftig auch an den Höfen, so wie in den höheren Geschäfts- und Gesellschafts-Zirkeln, die einzige Unterhaltungs-Sprache ist, — und wenn die deutsche Litteratur, namentlich im politischen und historischen Fache, nur der Wahrheit huldiget, und nicht den Leidenschaften Gehör giebt, noch weniger aus mißverstandenem Patriotismus, in wirkliche Gemeinheit ausartet.

Die Vielherrschaft in Deutschland kann übrigens, durch die obengenannten Mittel und Institutionen, unbedingt zur politischen Einheit erhoben, auch dabey erhalten werden, wenn alle etwanige, innere Streitigkeiten der Bundesstaaten, durch Austrägal-Instanzen entschieden, oder durch die Vermittelung der Bundes-Versammlung selbst, beseitiget werden. Denn, bey den Urtheils-Sprüchen könnte zuweilen wohl die Vollziehung fehlen, wenn es große Staaten betrifft; so wie es denn überhaupt auch, bey freyen Staaten weit edler und zweckmäßiger ist, Streitigkeiten

durch Vermittelung, als durch Entscheidung zu beseitigen. Die bekannte Formel der ehemahligen Reichsgerichte in Deutschland, welche sich so ausdrückte: „der Herr Fürst „werde wohl von selbst geneigt seyn u. s. w. war damahls schon von guter Würkung, und beseitigte manche Klagen: warum sollte die Bundes-Versammlung, — auch ohne Bundesgericht, — (wobey die Vollziehung der Urtheils-Sprüche, ohne Bundes-Haupt, oft wohl ganz unthunlich seyn mögte,) — in vorkommenden Fällen nicht eben so, als Vermittler auftreten, und dadurch unendlich viel Gutes, für das Innere der germanischen Staaten-Republik stiften können. —

In Betreff der äusseren Angelegenheiten, muß der germanische Staaten-Bund, in allen Krieges-Verhältnissen, so wie bey allen Angelegenheiten, welche die Aufrechthaltung und Vertheidigung der Rechte des Bundes und seiner Mitglieder, gegen auswärtige Staaten betreffen, durchaus als ein souveraines Ganze auftreten, und mit vereinten Kräften agiren: davon hängt Deutschlands National-Freyheit ab, also ist es eine unerläßliche Bedingung.

Dieses sind ungefähr die Grundzüge, zur Festsetzung und Aufrechthaltung einer, für unser germanisches Vaterland unentbehrlichen, Integritäts- und Verfassungs-Garantie, die der deutsche Staaten-Bund sich selbst verschaffen und gewähren muß, und wozu die Bundes-Versammlung, als der Schlußstein des germanischen Staaten-Vereins, eben so weise, als kräftig mitwirken wird.

Es ist nun in der That, eben so erfreulich, als herzerhebend, für jeden wahrhaft patriotisch-gesinnten, deutschen Mann, bey der wirklichen Eröffnung des Bundes-Tages zu Frankfurt, mit frohem und dankbarem Gefühl zu bemerken, wie dort weise Besonnenheit und tiefe Einsicht, Gerechtigkeitsliebe und Patriotismus, mit Eintracht und mit einem energischen Streben für alles Wahre, Edle und Gute, sich vereinigen, um Deutschlands Wohl zu begründen und zu befestigen: statt dessen, z. B. die wüthende Deputirten-Cammer zu Paris sich zerarbeitet, um die magna charta von Frankreich zu zerreissen. Wahrlich die Auspicien, unter welchen die deutsche Bundes-Versammlung eröffnet wurde, sind so schön, daß man die kühnsten

und frohesten Hoffnungen für unser Vaterland, darauf gründen kann.

Es sey mir erlaubt, zum Beweiß dieser meiner Behauptung, hier einen kurzen Auszug aus der höchst merkwürdigen und gehaltvollen Rede einzurücken, womit Se. Exzellenz der k. k. östreichische, präsidirende Gesandte, der hochverehrte und verdienstvolle Graf von Buol-Schauenstein, die Bundes-Versammlung am 5ten Nov. dieses Jahrs feyerlich eröffnete; da sie den hohen Edelmuth des östreichischen Hofes, und die wohlthätigen Gesinnungen Allerhöchst desselben für unser Vaterland, eben so sehr beurkundet, als sie dem erhabenen und patriotisch gesinnten Redner zur höchsten Ehre gereicht.

„Deutschland war im Lauf der Zeit, „weder berufen, die Form einer Einherrschaft, „oder auch nur eines wahren Bundes-„staats, zu gewähren; eben so wenig aber ent-„sprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden „Stimme der Zeit, ein bloßes, politisches „Schutz- und Trutz-Bündniß zu schließen; „sondern in der Zeitgeschichte ist Deutsch-„land dazu berufen, einen, zugleich die „Nationalität sichernden, Staaten-„Bund zu bilden. Dieses ist Deutschlands

„Bestimmung, dieses der Standpunkt der deut-
„schen Nation in der Reihe der übrigen Völker
„Europens."

„Unsere Obliegenheit wird es seyn, diesen
„doppelten heiligen Zweck: Achtung für die
„mehreren Volksstämme, und mehreren selbst-
„ständigen, deutschen Regierungen, und gleiche
„Achtung für das, uns Alle umfassende, große
„Band der Nationalität, zu entwickeln, zu er-
„streben. Wir wollen uns zum Ziel unserer
„Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bun-
„des-Acte in ihren Grundbegriffen, mit unbe-
„irrter, innern freyen Wirksamkeit der einzel-
„nen Regierungen, nach Local- und Zeitbe-
„dürfniß; hingegen aber auch gleich heilig zu
„halten auf jene Bestimmungen, und jenen Geist
„der Bundes-Acte, wodurch dieselbe Ausdruck
„und Sicherung des großen National-Bandes
„bezweckt. In dieser Art halten wir uns fest
„auf dem Gipfel, wo ein großes Volk, in der
„Mannigfaltigkeit seiner bürgerlichen Formen,
„der großen Bestimmung der Menschheit und
„seiner Entwickelung, frey entgegengeht, zu-
„gleich aber ein einziges Ganzes in nationeller
„Beziehung ausmacht."

„Bey dieser, jezt versuchten, Skizze des
„Grund-Charakters des deutschen Bundes,

„darf ich aber auch, am Schlusse, nicht das „Verhältniß desjenigen Hofes un„berührt lassen, dessen Haupt einst die deut„sche Krone trug. Die Bundes-Acte „beruft Se. Majestät den Kaiser von „Oestreich, zum Vorsitze des deut„schen Bundestags, Allerhöchst Dieselben „erkennen hierin, das erneuerte Vertrauen der „deutschen Bundesstaaten, wohin Oestreichs „Regenten von jeher strebten. Keine Furcht, „kein Mißtrauen soll dieses fernerhin stören. „Denn wer kennt nicht jene glückliche, zum ge„genseitigen Vertrauen berechtigende, Lage, „daß Oestreich auf deutschem Boden, eben „so wenig eine Eroberung, als eine eigen„mächtige Erweiterung seines Standpunkts „im Bunde, beabsichtigen will, oder auch nur „beabsichtigen kann? — Der Kaiser, mein Herr, „ehrt den erklärten Ausdruck des öffentlichen „Willens, und folgt diesem jezt wie immer."

„Feyerlich soll ich hier, nach ausdrücklichem „Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, „die Versicherung niederlegen: Se. Majestät „betrachten sich, als vollkommen „gleiches Bundesglied, Sie erken„nen in dem eingeräumten Vorsitze „beym Bundestage, kein wahres,

„politisches Vorrecht, sondern eh-
„ren darin nur, die schöne Bestim-
„mung einer, Ihnen anvertrauten,
„Geschäfts-Leitung.“

„Die Macht der östreichischen Monarchie
„kömmt hierbey nicht in Anschlag, diese kann
„und wird nie sich äußern, gegen den
„deutschen Bund, oder gegen einzelne
„Bundesstaaten; aber ganz auf deren
„volle Kraft möge Jeder derselben, so wie
„die Gesammtheit, zur Erhaltung der
„Unabhängigkeit jeder politischen
„Art, fest vertrauen. Se. Majestät schmei-
„cheln sich daher, auf volles Vertrauen sämt-
„licher Bundesstaaten rechnen zu können, und
„dort, wo es gelten muß, soll dieses sich im
„gegenseitigen, schönsten Lichte bewähren. Die
„Verdienste der Vorfahren Sr. Majestät um
„Deutschland, sollen immer nur deshalb Aller-
„höchst-Denselben gegenwärtig bleiben, um
„auch künftighin dieses Erbtheil Allerhöchst
„Ihres Hauses, mit Achtung zu bewahren.“

Diese tief-eindringende Eröffnungs-Rede des Bundestags, wurde nun in eben dem deutsch-patriotischen Geist, von allen gegenwärtigen Bundestags-Gesandten, kräftig und mit reiner Vaterlandsliebe beantwortet.

Namentlich äusserte auch, der k. Preussische Gesandte — der geistreiche und verdienstvolle Freyherr von Humbold: — „daß Se. k. „Majestät von Preussen fänden, nach „dem von Allerhöchst Denenselben, bey jeder „Gelegenheit bewährten, auf die Unabhängig„keit und das Wohl des gesammten deutschen „Vaterlandes gerichteten, Gesinnungen, in je„der dieser beyden, Ihre deutschen und übrigen „gen Staaten umfassenden, Betrachtungen, „die beruhigendste Genugthuung, und die, „Ihren Herzen erwünschtesten, Beweggründe, „zu dem gemeinschaftlichen Zweck an Ihrem „Theil beyzutragen, und auf das kräftigste „mitzuwirken, daß die daraus entspringenden, „wohlthätigen Folgen, vollständiger und allge„meiner genossen und empfunden werden; fer„ner, daß Se. Majestät wünschen, den Tag „(wo diese Bundes-Versammlung eröffnet „wurde) auch an Ihrem Theil, so folgen- und „segensreich als möglich, für Deutschland zu „machen.“

So darf der germanische Bund dann kühn das Haupt emporheben, und mit Sicherheit von der fortdauernden, weisen Thätigkeit, ununterbrochenen Einmüthigkeit, so wie von der Energie, und von dem patriotischen Eifer

der hohen Bundes-Versammlung, die segensreichsten Folgen ruhig erwarten.

Das Resultat von Allem diesem sey dann, Sicherheit und gänzliche Unabhängigkeit der deutschen Nation, gegen und von allem auswärtigen Einfluß und Angriff, bewirkt durch Muth, Kraft und Einigkeit unserer deutschen Völker: ein kräftiger germanischer Staaten-Bund, der durch die Activität der hohen Bundes-Versammlung in das wirkliche Leben übergeht; sodann gerechte, zweckmäßige und bündige Constitutionen, in allen deutschen Staaten, so wie weise und väterlich gesinnte Regierungen, unterstüzt durch besonnene, unpartheyische, patriotisch-gesinnte Landstände: — thätige, aufgeklärte und gewissenhafte Staatsdiener, Liebe und Vertrauen zu unseren Regenten und Vorgesezten, — Eintracht und Zusammenhalten unter allen Volks-Classen, — Emporsteigen unserer physischen und moralischen Cultur, und der daraus hervorgehenden Humanität, so wie des allgemeinen Wohlstandes; endlich dann, religiöser Sinn, Menschenfreundlichkeit und Vaterlandsliebe im Herzen, — und Germanien wird kräftig wieder emporblühen.

Zur Gesch
Lüneburg
Band 1

37

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Crome, August F.

Deutschland und Europens Staats- und National-Interesse

Giessen 1817

J.publ.g. 156 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558956-9